

Masterarbeit
zur Erlangung des Grades
Master of Arts (M.A.) Klinische Sozialarbeit

Zur Freiheit verdammt?

**Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich
hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am
Beispiel der Jungen Wilden**

vorgelegt von

Ulrike Hess, geb. 13.5.1954
Lüdeckestraße 26, 12249 Berlin
Matrikelnummer ASH: 07013109
Matrikelnummer HS Coburg: 00558012

Alice Salomon Hochschule Berlin und Hochschule Coburg

Studiengang (M.A.) Klinische Sozialarbeit 12

Erstgutachterin: Prof. Dr. Marion Mayer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Wolf Crefeld

eingereicht am 4. Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abkürzungen.....	3
Abbildungen.....	3
1 Einleitung.....	4
1.1 Persönliche Motivation und Fragestellung.....	4
1.2 Herangehensweise und Aufbau.....	6
1.3 Voraussetzungen für das Verständnis dieser Arbeit.....	7
2 Das Betreuungsrecht.....	8
2.1 Aufbau des Betreuungsrechts.....	8
2.2 Weiterentwicklung des Betreuungsrechts.....	10
2.3 Gründe für die Zunahme von Betreuungen.....	13
2.4 Die UN-BRK und die Kritik am Betreuungsrecht.....	15
3 Die Jungen Wilden – wer sie sind und was sie für sich und andere zum Problem werden lässt.....	19
3.1 Erfassung mittels symptomatischer Beschreibungen.....	19
3.2 Psychische Grundbedürfnisse und Persönlichkeitsstörungen.....	22
3.3 Wer behindert hier wen? – medizinischer Blick versus sozialer Blick.....	25
4 Wohin mit den Jungen Wilden oder Welches Hilfesystem passt?.....	27
4.1 Jugend und junges Erwachsenenleben.....	27
4.2 Im Dschungel der Paragraphen und Zuständigkeiten.....	28
4.3 Sozialhilfe und/oder Rechtliche Betreuung?.....	31
5 Interviews –Rechtliche Betreuung und ihr Nutzen für die Jungen Wilden – Herangehensweise, Methode, Auswertung.....	36
5.1. Experteninterviews.....	36
5.2 Auswahl der Interviewten Personen.....	38
5.3 Das explorative Interview 1, Roland Rosenow.....	40
5.4 die leitfadengestützten Interviews 2 und 3.....	41
5.4.1 Interview 2, Frau Margrit Tjarks, Mitarbeiterin Elbe Werkstätten, Dock 1.....	41
5.4.2 Interview 3 – Mitarbeiterin Frau A und Mitarbeiter Herr B eines großen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (auf Wunsch anonymisiert).....	42
5.5 Das Plausibilitätsinterview 4, Richter an einem Betreuungsgericht (RiBG, auf Wunsch anonymisiert).....	44
6 Diskussion der Interviews – was Junge Wilde brauchen.....	45
6.1 Beziehungsangebote.....	45
6.2 Zusammenarbeit und notwendige Abgrenzung der Hilfesysteme.....	49
6.3 Austarierung von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung.....	51
7 Rechtliche Betreuung - Diskussions- und Handlungsbedarf.....	54
7.1 Über die Fragwürdigkeit des psychiatrischen Gutachtens als alleinigem Beweismittel.....	54
7.2 Justizförmig versus sozialrechtsförmig – ein unaufhebbarer Widerspruch?.....	57

7.3 Eine Tätigkeit auf dem Weg zur Profession	60
8 Implikationen für die Klinische Sozialarbeit	63
9 Zur Freiheit verdammt? – Nachgedanken.....	68
Literaturverzeichnis.....	71
Quellen	77
Anhang	78

ABKÜRZUNGEN

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGT	Betreuungsgerichtstag e.V.
BSG	Bundessozialgericht
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
KJB	Kinder- und Jugendbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, auch VN-BRK
VBVG	Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz
WfbM	Werkstätte für behinderte Menschen

ABBILDUNGEN

Abbildung 1 – Aufbau des Betreuungsrechts	S. 9
Abbildung 2 – Vergleich der Hilfesysteme	S. 33

1 EINLEITUNG

1.1 PERSÖNLICHE MOTIVATION UND FRAGESTELLUNG

Das Interesse an der Beschäftigung mit den jungen Menschen, die in der Fachwelt oft als Junge Wilde bezeichnet werden, ist durch meine Tätigkeit als rechtliche Betreuerin entstanden. In den letzten zwölf Jahren ist dem Betreuungswesen und der Sozialen Arbeit eine Herausforderung zugewachsen: Junge Menschen benötigen Unterstützung, weil sie nicht in der Lage sind, sich ausreichend um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Sie sind nicht psychotisch und meist nicht suchtkrank, wiewohl sekundärer Suchtmittelmissbrauch häufig vorkommt, und sie bezeichnen sich weder selbst als behindert noch werden sie von ihrer Umwelt als Menschen mit Behinderung wahrgenommen (Rosenow, 2013c). Auf Fachtagungen von großen Trägern der Sozialen Arbeit und in übergeordneten Treffen der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichtstagen wurde und wird über ihre Problematik diskutiert¹. In Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sehen sich die dortigen Fachkräfte damit konfrontiert, dass junge Menschen zu ihnen stoßen, die nicht dem originären Klientel, nämlich Menschen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung, entsprechen, sondern die nach diversen Versuchen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt „aus unterschiedlichen Gründen an der Realität der allgemeinen Arbeitswelt oder gesellschaftlichen Bedingungen gescheitert (sind)“ (Wüllenweber, 2012, S. 5).

Bereits im 14. Kinder- und Jugendbericht konstatierte der Deutsche Bundestag (2013), was Alltag in der sozialarbeiterischen und betreuungsrechtlichen Praxis ist: „... (Es) scheint manchmal ein sozialrechtliches Bermudadreieck bei unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-jährigen zu bestehen, ein `VerschiebebahnhoF` der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII“ (S. 352). Damit bin ich in meiner beruflichen Tätigkeit häufig konfrontiert. Als rechtliche Betreuerin unterstütze ich etliche dieser jungen Menschen, erstreite Rechtsansprüche für sie und begleite sie in ihrer Entwicklung.

Im Rahmen meines Studiums in Modul 4.1. der Klinischen Sozialarbeit begann ich, mich mit dem Personenkreis zu beschäftigen. Ich greife dortige Erkenntnisse auf, vertiefe sie und stelle sie in einen berufstheoretischen Zusammenhang sowohl des Betreuungsrechts als auch

¹ Im Quellenverzeichnis sind einige exemplarische Veranstaltungen mit den entsprechenden *links* zu den online zugänglichen Tagungsinhalten aufgelistet. Inzwischen werden sogar Zertifikatskurse angeboten: „Expertin/Experte für `Junge Wilde` - Handlungskompetenzen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ (2016, GIBB gemeinnützige GmbH in Berlin, vgl. www.gibb-berlin.de).

der Klinischen Sozialarbeit. Damit trage ich auch dem Umstand Rechnung, dass das Betreuungsrecht in der Sozialen Arbeit wenig rezipiert wird. In meinen Recherchen für diese Arbeit bin ich lediglich auf einen Artikel gestoßen (Hüning & Peter, 2013). Der Autor und die Autorin wählen für ihre Erörterungen die aussagekräftige Überschrift: „Rechtliche Betreuung – ein `blinder Fleck´ in der Sozialen Arbeit? Eine Betrachtung am Beispiel junger Erwachsener“. Rosenow (2016, Interview 1 im Anhang) bestätigt diese Einschätzung: „Die rechtliche Betreuung wurde in diesem Kontext (*im Kontext der Jungen Wilden, U.Hess*) bislang nicht wahrgenommen. Überhaupt habe ich den Eindruck, dass die rechtliche Betreuung in vielen sozialpolitischen Debatten in einem toten Winkel liegt. (...) Tendenziell scheint es die Auffassung zu geben, diejenigen, für die eine Betreuung eingerichtet wird, seien eine andere Gruppe“ (190-197).

Vieles deutet auf einen grundlegenden gesellschaftlichen Wandel hin mit damit einhergehender Überprüfung und Umgestaltung der verschiedenen Hilfesysteme. Das Bundesteilhabegesetz gilt seit dem 1.1.2017 und soll bis 2024 fortlaufend mit Leben gefüllt werden. Die Praxis der Jugendhilfe wird einer kritischen Würdigung unterzogen (Deutscher Bundestag, 15.KJB, 2017). Auch das Betreuungsrecht steht auf dem Prüfstand: Veranlasst durch die Kritik der UN-BRK am existierenden Betreuungswesen hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) 2015 eine große Untersuchung in Auftrag gegeben, um erstmalig valide Daten und einen Einblick in die Praxis rechtlicher Betreuung zu erhalten und um die Grundlage für eine Betreuungsrechtsreform zu schaffen (Schnellenbach, 2017). In den kommenden Jahren wird es – so meine Voraussage – zu einer grundlegenden Veränderung im Betreuungsrecht kommen.

Wesentliche Ziele der Masterarbeit sind:

- Die Diskussionen im und um das Betreuungsrecht und deren Bedeutung für die Soziale Arbeit zu erfassen;
- einen berufstheoretischen Beitrag zu leisten, indem mit der kritischen Analyse der laufenden Diskussion der Blick geschärft wird für die gesellschaftspolitischen Veränderungen und die Herausforderungen, die sich aus den bereits heute sich abzeichnenden Veränderungen für das Betreuungsrecht und für die Soziale Arbeit, insbesondere die Klinische Sozialarbeit, ergeben;

- anhand der Gruppe der Jungen Wilden aufzuzeigen, dass es eine Schutzbedürftigkeit gibt, die nicht durch die gesellschaftlich vorherrschende Diskussion über Autonomie und betreuungsrechtliche Grundrechtseingriffe vernachlässigt werden darf.

1.2 HERANGEHENSWEISE UND AUFBAU

Diese Arbeit ist als theoretische Auseinandersetzung mit Fragen des Betreuungsrechts und den Schnittstellen zur Sozialen Arbeit konzipiert. Um den Praxisbezug nicht ausschließlich aus meiner beruflichen Erfahrung zu beziehen, habe ich einige Interviews geführt. Diese Interviews dienen dem Zweck der wechselseitigen Rückkoppelung von theoretischer Erfassung der Probleme des Personenkreises und praktischer Erfahrung mit ihm.

Nach dem einleitenden Kapitel 1 stelle ich in Kapitel 2 das Betreuungsrecht mit seinen wesentlichen Paradigmen vor. Ich schildere die Entwicklung seit 1992, benenne Gründe für die Zunahme der rechtlichen Betreuungen und erläutere die Diskussion im und um das Betreuungswesen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Kapitel 3 ist den Jungen Wilden gewidmet. Ich stelle den Personenkreis vor, erörtere die Probleme, mit denen sich die jungen Menschen konfrontiert sehen und mit denen sie andere konfrontieren, und widme mich der Frage nach den Zusammenhängen von Behinderung.

Mit Kapitel 4 stelle ich Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie vor und ordne die Probleme der Jungen Wilden ein als Teil der Entwicklung gesamtgesellschaftlicher Verrechtlichungsstrukturen und mangelnder Transparenz und Durchlässigkeit von Unterstützungsstrukturen. Ich stelle die Frage danach, wie und in welchem der Rechtssysteme der Personenkreis entwicklungsfördernd unterstützt werden kann.

Kapitel 5 und 6 widmen sich den Interviews, die ich geführt habe. Sie sind Stichwortgeber und Reflexionsmöglichkeit für die sich in Kapitel 7 und 8 anschließende Diskussion der Schlussfolgerungen für das Betreuungsrecht und die Klinische Sozialarbeit. Mit Kapitel 9 beende ich meine Ausführungen und reflektiere den Ansatz, der mich den Titel dieser Arbeit „Zur Freiheit verdammt? – Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden“ hat wählen lassen.

1.3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VERSTÄNDNIS DIESER ARBEIT

In dieser Arbeit wird der Begriff *Junge Wilde* beibehalten und nicht in Anführungszeichen gesetzt. Kritik wie jene von Wüllenweber (2012): „Die häufig anzutreffenden Schlagwörter ‚Junge Wilde‘, ‚Grenzgänger‘ oder ‚Systemsprenger‘ sehen wir als völlig unbestimmt und zusätzlich als abwertend“ (ebd. S. 9) teile ich nicht. Im Gegenteil: grundsätzlich positiv konnotiert², verweist der Begriff als Metapher auf Symptome und verbindet das Kindliche, Unreife mit Ressourcen (wild = ungezähmt). Um jedoch den Begriff *Junge Wilde* metaphorisch nicht zu überhöhen und damit vom eigentlichen Kern der Problematik, dem Unterstützungsbedürfnis jener jungen Menschen, abzulenken, werde ich alternativ auch von *jungen Menschen* oder *dem Personenkreis* sprechen.

Ich bin als rechtliche Betreuerin selbständig tätig. Dies bedeutet auf der einen Seite größtmögliche Freiheiten sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht, auf der anderen Seite stehe ich aufgrund der vom Gesetzgeber verfügbaren Pauschalvergütung unter wirtschaftlichem Druck. Diese Arbeitsbedingungen strukturieren – ob bewusst oder nicht - meine Sichtweise.

Diese Arbeit ist ein Beitrag zum interdisziplinären Diskurs in einer Situation gesellschaftlicher Veränderungen. Nicht alles, was angesprochen wird, kann vertieft werden. Der essayistische Charakter spiegelt die Ausführungen als *work in progress*. Manches, was hier erörtert wird, mag mit der nächsten Gesetzesänderung schon keinen Bestand mehr haben; eine Meinung, die ich vertrete, muss ich vielleicht im Zuge weiterer Entwicklungen revidieren.

Den theoretischen Ausführungen und diskursiven Erörterungen sind an manchen Stellen Überlegungen und Beispiele aus meiner beruflichen Tätigkeit beigegeben. Diese Praxisreflexionen stehen in einer Rahmung; sie ergänzen die Ausführungen.

Für die Schreibweise verwende ich die weibliche Form, sofern nicht eindeutig ausschließlich Männer gemeint sind, und ich bitte den männlichen und intergeschlechtlichen Teil der Leserschaft, sich *pars pro toto* mitgemeint zu wissen.

² „Junge Wilde“ gibt es überall: Als Gruppe junger aufstrebender Köche, als Nachwuchsgruppe im Sport, als fröhliche Kita-gruppenbezeichnung, in der Politik als nachdrängende Generation – immer sind damit junge Menschen gemeint, die etablierte Kreise stören, innovativ und frech neue Ideen einbringen und ihren Platz beanspruchen.

2 DAS BETREUUNGSRECHT

Die *rechtliche Betreuung* ist ein deutsches Rechtsinstitut³, durch das volljährige Menschen mit geistigen, psychischen, seelischen und/oder körperlichen Einschränkungen Unterstützung, Hilfe und Schutz erhalten sollen. Das Betreuungsrecht ist in den §§ 1896 ff des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* (BGB) geregelt und gehört damit zum Zivilrecht. Flankiert wird es durch das *Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* (FamFG)⁴, das die verfahrensrechtlichen Vorgaben regelt, durch das *Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger* (Betreuungsbehördengesetz - BtBG) und durch das *Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern* (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG).

Eine rechtliche Betreuung kann durch jede Person angeregt werden oder von dem betroffenen Menschen beantragt werden. Geht ein entsprechender Hinweis auf Unterstützungsbedarf beim Betreuungsgericht oder der Betreuungsbehörde ein, wird ein Verfahrensablauf in Gang gesetzt, der von niemandem abgebrochen werden kann und der erst beendet ist mit einem Beschluss des Betreuungsgerichts über entweder die Einrichtung einer Betreuung oder die Feststellung, dass keine Betreuung erforderlich ist. Gegen diesen Beschluss können Rechtsmittel eingelegt werden.

2.1 AUFBAU DES BETREUUNGSRECHTS

BGB § 1896 – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. (...)

(...)

³ "Rechtsinstitut" ist ein juristischer Begriff, der die Gesamtheit verschiedener Gesetze, Normen und Verordnungen zu einer Thematik meint.

⁴ Seit dem 1.9.2009; davor galt das FGG – Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Betreuungsrecht unterliegt sowohl dem Subsidiaritäts- als auch dem Nachrangigkeitsprinzip, und dies nicht nur im Verhältnis zu anderen Hilfen, sondern auch innerhalb des eigenen Wirkungskreises (Rosenow, 2013d, S. 187f). Dies bedeutet, dass die Betreuerin nur da unterstützend eingreifen soll, wo die Betreute nicht selber in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten zu regeln, und dass Unterstützungsmaßnahmen am Grad der Eingriffsintensität in Bezug auf die Selbstbestimmung zu messen sind. Die Eingriffsintensität lässt sich mit der folgenden Pyramide veranschaulichen.



ABBILDUNG 1 - AUFBAU DES BETREUUNGSRECHTS QUELLE: ROSENOW 2013C, BEARBEITET DURCH U.HESS

Das Fundament der rechtlichen Betreuung ist Beratung und Unterstützung. Die betreute Person soll befähigt werden, selbständig zu handeln. Wenn selbständiges Handeln nicht möglich ist, muss die Betreuerin die rechtsgeschäftliche Vertretung übernehmen; das heißt, sie muss für die betreute Person handeln. Eine Betreuung hebt nicht die Geschäftsfähigkeit des betreuten Menschen auf. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland geht grundsätzlich von der vollen Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr aus⁵.

Die Spitze der Pyramide wird von der Möglichkeit, Zwang auszuüben, gebildet. Maßnahmen nach § 1903 BGB (Einwilligungsvorbehalt) werden als Spezifizierung eines konkreten Aufgabenkreises vom Gericht angeordnet, während Maßnahmen nach § 1906 BGB (Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung, beide einhergehend mit Freiheitsentzug) in jedem Einzel-

⁵ Einschränkungen ergeben sich bei einem „die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ (§104 BGB).

fall der richterlichen Genehmigung bedürfen. Im Hinblick auf den für diese Arbeit ausgewählten Personenkreis ist § 1906 BGB unerheblich; bedeutsam ist jedoch § 1903 BGB, der Einwilligungsvorbehalt. Dieser wird für einen konkreten Aufgabenkreis festgelegt und stellt diesbezügliche Rechtsgeschäfte des betreuten Menschen unter den Vorbehalt der Zustimmung der Betreuerin. Wenn also im Aufgabenkreis der Vermögenssorge ein Einwilligungsvorbehalt besteht, dann kann die Betreuerin der betreuten Person den freien Zugang zu ihrem Konto entziehen, und finanzielle Verbindlichkeiten, die diese abschließt, stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Betreuerin und können von ihr rückgängig gemacht werden.

Betreuung ist demnach ein Unterstützungsprozess zur Gewährleistung der Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Menschen und zu seinem Schutz vor Selbstschädigung und vor Missbrauch durch Dritte.

2.2 WEITERENTWICKLUNG DES BETREUUNGSRECHTS

Als am 1.1.1992 das bereits 1990 verabschiedete „Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige“ in Kraft trat, war das bis dahin geltende System der Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft beendet⁶. Das als „Jahrhundertreform“ (Zenz, 2012; Crefeld, 2012c) bezeichnete Gesetz leitete einen grundlegenden Paradigmenwechsel ein. Es griff Forderungen der Reformpsychiatrie und der Behindertenhilfe auf und übertrug das in die Sprache des Gesetzes, was bereits seit den 70er und 80er Jahren diskutiert worden war: ein Menschenbild, das dem Geist des Grundgesetzes entsprechen sollte und - orientiert an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen - Partizipation anstelle von Bevormundung bieten wollte⁷.

„Gesetzesänderungen allein schaffen keine neue Praxis“, wie Crefeld (2012b) seinen Aufsatz nennt, und es kehrte neben dem Optimismus über den Paradigmenwechsel bald Ernüchterung ein. Das neue Gesetz von 1992 war durchzogen von einer Fülle unbestimmter Rechtsbegriffe; flankierende Infrastrukturmaßnahmen, wie bessere Ausstattung der Betreuungs-

⁶ Für Interessierte an der historischen Entwicklung des rechtlichen Fürsorgesystems in Deutschland und an den Vorarbeiten zum Paradigmenwechsel des Betreuungsrechts wird auf die Sammlung von Schriften und Interviews verwiesen unter dem Titel „Pioniere des Betreuungsrechts“ (Crefeld, Klie & Lincke, 2012).

⁷ Allerdings dauerte es noch weitere siebzehn Jahre, bis 2009 endgültig die Erinnerung an das alte Vormundschaftsrecht aus dem Namen getilgt wurde: mit der Ablösung des FGG durch das FamFG wurden die Vormundschaftsgerichte zu Betreuungsgerichten.

vereine, waren politisch nicht durchgesetzt worden, teilweise wurde die praktische Umsetzung auf Länderebene aus fiskalischen Gründen verzögert (ebd.). Das Primat des Ehrenamtes und Begrifflichkeiten wie „geeignet sein“ als einzige personale Voraussetzung für die Übernahme einer Betreuung⁸ erschwerte Professionalisierungstendenzen und die Entwicklung von qualitativen Standards.

Die Erwartungen des Gesetzgebers an die Übernahme von Betreuungen durch ehrenamtlich Tätige erfüllten sich nicht, die Gerichte wurden stärker als erwartet belastet. Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff der „persönlichen Betreuung“⁹ zog eine Welle von gerichtlichen Klärungsprozessen über Vergütung und Auslagenersatz nach sich (Pitschas, 2012). Mit dem „Ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz“ von 1999 reagierte der Gesetzgeber auf diese Unklarheiten und stellte mit der Hinzufügung des Wortes „rechtlich“ klar, dass nicht die tatsächliche Versorgung des betreuten Menschen zu den Aufgaben der Betreuerin gehört, sondern die Erledigung rechtlicher Angelegenheiten, also der Beauftragung von Versorgungsdiensten (Bienwald, 2012).

Mit dem „Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz“, das am 1.7.2005 in Kraft trat, wurde die bislang minutengenaue Abrechnung des Zeitaufwands der beruflich tätigen rechtlichen Betreuerinnen auf Pauschalen umgestellt, die bis heute unverändert gelten.

Das im Juli 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ änderte verfahrensrechtliche Vorschriften des FamFG und wies der Betreuungsbehörde die Aufgabe zu, vor Bestellung einer rechtlichen Betreuung andere Hilfen auszuloten und dies und den erhobenen Betreuungsbedarf mittels eines Sozialberichts an das zuständige Betreuungsgericht zu übermitteln. Im Unterschied zum psychiatrischen Gutachten hat der Sozialbericht keinen Beweisrang. Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist in § 280 festgelegt: „Vor der Bestellung eines Betreuers (...) hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.“ Damit ist

⁸ BGB § 1897: (6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. (...)

⁹ BGB § 1897: (1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

das fachärztliche Gutachten in den Rang eines Beweismittels erhoben. Die Würdigung obliegt der RichterIn. Will die RichterIn vom psychiatrischen Gutachten abweichen, so muss sie dies ausführlich begründen; kein Begründungszwang besteht jedoch bei von Empfehlungen der Betreuungsbehörde abweichender Entscheidung.

Praxisreflexion

Betreuungsbehörden bemühen sich, die geeignete Betreuungsperson auszuwählen. Grenzen gesetzt sind diesen Bemühungen durch das politisch gewollte Primat des Ehrenamts, das verhindert, dass gleichberechtigt unter beruflich und ehrenamtlich Tätigen die bestgeeignete Person ausgewählt werden kann, und durch das Erfordernis der Mischkalkulation, das selbständig tätige Betreuerinnen zwingt, zeitaufwändige und nicht zeitaufwändige Betreuungen zu übernehmen. So wird die Bereitschaft zur Betreuungsübernahme manchmal mehr von dem zu erwartenden Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand geleitet denn von fachlichen Erwägungen. Als zusätzliche Erschwernis wurde mir in persönlichen Gesprächen von Betreuungsbehördenmitarbeiterinnen die eigene Verwaltungsausbildung genannt, die nicht das für die Entscheidung über die bestgeeignete Person notwendige Wissen und die fachlichen Standards zur Begründung der Auswahl vermittelt.

Alle hier vorgestellten Maßnahmen und Gesetzesergänzungen hatten das Ziel, die Zunahme der Betreuungen zu minimieren, denn nach 1992 stiegen die Betreuungszahlen. Zum Jahresende 2010 hatten 1,3 Millionen Menschen Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung, was einer Verdoppelung seit 1995 und einer Verdreifachung seit 1992 entspricht (Fuchs 2015, S.213).

Folgende Zahlen liegen vor¹⁰: 1.276.538 Betreuungsverfahren in 2015 (2013: 1.310.619). Davon entfallen der größere Anteil mit 49,72 % (2013: 53,91 %) auf Familienangehörige, mit Abstand gefolgt von beruflich tätigen selbständigen Betreuenden¹¹ mit 37,73 % (2013: 34,03 %) und weiteren Betreuungsmöglichkeiten wie Betreuungsvereine mit 6,65 % (2013: 6,38 %), Betreuungsbehörde 0,17 % (2013: 0,25 %), sonstige ehrenamtlich Tätige 5,72 % (2013: 5,434 %).

Kontinuierlich hat sich bei Neubestellungen das Verhältnis von familiär und anderweitig ehrenamtlich geführten Betreuungen Richtung beruflich geführte Betreuungen verschoben.

¹⁰Vgl. https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/Betreuungsstatistik2012-2013.pdf und für 2015: Deinert, 2016

¹¹ In Publikationen ist meist die Rede von Berufsbetreuerinnen und –betreuern, eine irritierende Bezeichnung, die bei Uneingeweihten andere Assoziationen hervorruft als die Tatsache, dass es sich um Menschen handelt, die rechtliche Betreuungen *beruflich* führen.

Seit 2008 (60,22 %) reduzierten sich die familiär geführten Betreuungen (2013: 53,91 %; 2015: 49,72 %), während im etwa gleichen Verhältnis die beruflich geführten Betreuungen anstiegen.

Die Ursachen hierfür sollen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

2.3 GRÜNDE FÜR DIE ZUNAHME VON BETREUUNGEN

Wüllenweber (2012) kritisiert einen Zusammenhang zwischen zunehmenden Betreuungszahlen und „expandierenden Interessen eines dynamischen Berufsverbands“ (S. 97). Diese Anmerkung zu einem sich selbst generierenden System reicht als Erklärung jedoch nicht aus; sie ist eher als provokante Pointe zu lesen.

Krüger (2012) nennt für den gestiegenen Betreuungsbedarf folgende Gründe: Den Alterungsprozess der Gesellschaft und die damit einhergehende Zunahme von dementen Menschen bei gleichzeitiger Auflösung familiärer und lokaler Bindungen; den gesellschaftlichen Wandel bei wachsender Anforderung, das Leben selbständig zu bewältigen; die Folgen globalisierter Wirtschaft und Verwaltung, die die Zahl derer erhöhen, die darin nicht zurechtkommen, sich dies als individuelles Versagen zuschreiben und in der Folge zu Drogenkonsum und psychischen Krankheiten als Bewältigungsform greifen; die wachsende Zahl junger Menschen, die gar nicht erst in Integrationsprozesse hineingelangen und – tangiert von Sparmaßnahmen bei der sozialen Sicherung, der Jugendarbeit und anderer sozialer Infrastrukturen – ohne rechtliche Betreuung nicht mehr zurechtkommen.

Fuchs (2015) arbeitet heraus, dass die Zunahme der Betreuungszahlen kein deutsches Spezifikum ist, sondern seine Entsprechung in Ländern wie Dänemark, Spanien, Tschechische Republik, Frankreich und Japan findet sowie den deutschsprachigen Nachbarländern Österreich und Schweiz. Rechtsdogmatische Unterschiede außer Acht lassend und bei aller Vorsicht hinsichtlich der Datenlage und der unterschiedlichen Datenerhebungsmethoden kann diese Entwicklung als Nationen übergreifende gesellschaftliche Veränderung gesehen werden (ebd. S.213).

Anhand der Datenlage bezweifelt Fuchs deshalb die Erklärung der Korrelation mit der Alterung der Gesellschaft oder der Auflösung familiärer Strukturen. Die Zunahme alter Menschen sei nicht im gleichen Maße gestiegen wie die Betreuungszahlen. Auch einen weiteren

populistischen Ansatz, den der Zunahme psychiatrischer Erkrankungen, sieht er nicht gestützt (ebd. S.214). Erklärungen sucht er deshalb wie Krüger (2012) jenseits demografisch-epidemiologischer Automatismen: Komplexer werdende Lebensbedingungen und Rückzug der Sozialleistungsträger aus der Verpflichtung der Beratung und Unterstützung; die zunehmende Verrechtlichung der Gesellschaft mit ihren wachsenden Anforderungen an das Individuum; Risikominimierungsstrategien von Institutionen (Banken, Heime). „In dieser Situation vermag nun das reformierte Vertretungsrecht nicht nur advokatorisch, sondern auch kompensatorisch zu wirken: (...) kann es als Lückenbüßer für fehlende oder eingesparte sonstige soziale Hilfen dienen“ (Fuchs, 2015, S. 217).

Praxisreflexion

Zunehmende Erschwernis bei der Beantragung von Leistungen, Zunahme von Anforderungen an beizubringende Unterlagen und von zu bewältigenden Verwaltungsdingen des Alltags – Beispiel: Zuzahlung bei Medikamenten und Hilfsmitteln; Härtefallregelungen bei Zahnersatz; letztes aktuellstes Beispiel: das Rechtsvereinfachungsgesetz des SGB II, das – entgegen seinem Namen – neben einigen Erleichterungen eine Fülle neu zu beachtender Regelungen bringt. Versuche des Gesetzgebers, Dinge zu vereinfachen, werden im Zuge von Mitbestimmungsvorgängen und Einflussnahmen, Vetos und parteipolitischen Abstimmungsschwierigkeiten verkompliziert, weil oftmals versäumt wird, Referenzpunkte in anderen Gesetzen mit zu korrigieren, so dass es zu Friktionen kommt. Auch die unglaublich anmutenden Vorgänge in einzelnen Behörden, trotz eindeutiger Rechtswidrigkeit und in vollem Wissen darum Leistungen zu verweigern, mag mitursächlich sein für die Zunahme der Bereitschaft vieler Menschen, eine rechtliche Betreuung zu beantragen. Sie können nicht Schritt halten mit der Beschleunigung des Lebens und der Anforderung, die schnell Überforderung werden kann, ein eigenverantwortliches, kreatives, sich selbst immer neu erfindendes Selbst zu sein.

Auf einen zusätzlichen Grund für die Zunahme der Betreuungen weist Gisela Zenz (2012) hin, die als Mitglied der Gesetzgebungskommission an der Vorbereitung des Betreuungsrechts von 1992 beteiligt war. Unter dem alten Vormundschaftsrecht, das bis 1991 Anwendung fand, galt: „Die Herrschaft des Vormunds über das `Mündel´ war nahezu unbegrenzt“ (ebd. S. 83). Deshalb habe damals niemand freiwillig eine Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft für sich beantragt, und die Zahl der Vormundschaften habe weit unterhalb des realen Unterstützungsbedarfs gelegen. Mit dem neuen Betreuungsrecht habe die rechtliche Betreuung als Unterstützungssystem Akzeptanz gefunden (ebd.).

Gesetze geben Rechtsnormen vor, sie sind abstrakt und generalisierend. Ihre Funktion entfalten sie in der Praxis, und so entsteht „Die unendliche Geschichte der Differenz von Norm und Rechtswirklichkeit“ (Bienwald, 2012). Die Kritik am Betreuungsrecht und an der geübten Praxis ist so vielfältig wie die unterschiedlichen Perspektiven, die sich aus verschiedenen Interessenlagen ergeben und die durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹² und deren bundesdeutscher Rezeption vorangetrieben wird.

2.4 DIE UN-BRK UND DIE KRITIK AM BETREUUNGSRECHT

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) ...

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland seit März 2009¹³. In Fachzeitschriften wie BtPrax – Betreuungsrechtliche Praxis - oder FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht – wird seit Jahren der Meinungsstreit geführt, ob das bundesdeutsche Be-

¹² Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. (Resolution 61/106 der Generalversammlung). In Deutschland gilt die UN-BRK seit dem 26.3.2009.

¹³ BGBl. Teil II 2008, S. 1419ff

treuungsrecht dem Artikel 12 der UN-BRK widerspricht, und wenn ja, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind (beispielhaft Winterstein, 2014; Rosenow, 2013c).

Die weitestgehende Position fordert einen generellen Ausschluss der Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung¹⁴. (Lachwitz, 2014). Die Gegenposition sieht das Betreuungsrecht grundsätzlich mit den Zielen der UN-BRK vereinbar und unterzieht die Praxis der Betreuung sowie das vorherrschende Image einer kritischen Würdigung, so z.B. Uwe Harm (2015), Winterstein (2014). Eine Zwischenposition hält Teile für vereinbar und Teile für unvereinbar, fordert also in Teilen eine Reform, ohne das ganze Betreuungsrecht in Frage zu stellen.¹⁵

Im Staatenprüfungsbericht 2014 kritisiert der UN-Ausschuss, dass der Paradigmenwechsel von *substituted decision-making* zu *supported decision-making*¹⁶ nicht von allen Vertragsstaaten als solcher verstanden worden sei (Lachwitz, 2014, S. 35), während der Vorstand des Betreuungsgerichtstages (BGT)¹⁷ und Diekmann, Oeschger und andere (2015) auf das Subsidiaritätsprinzip der rechtlichen Betreuung verweisen, das oben (Kapitel 2.1) mit der Pyramide des Stufenprinzips des Betreuungsrechts veranschaulicht wurde. Sie betonen allerdings auch, dass die Befugnisse im Rahmen einer rechtlichen Betreuung immer beides sei, „nämlich Hilfe zur Selbstbestimmung und potentielle Fremdbestimmung“ (Lipp, 2013, S. 343). Die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Vertretung ist bereits als Eingriff in die Selbstbestimmung zu werten (Rosenow, 2013c), weil die Erklärung, die die betreuende Person für die betreute Person abgibt, gleichwertig neben deren eigener Erklärung steht. So kann es in der Praxis durchaus vorkommen, dass wechselseitig sich aufhebende Rechtsgeschäfte durch Betreuerin und betreutem Menschen vorgenommen werden.

Zum genaueren Verständnis ist es an dieser Stelle notwendig, den Begriff Selbstbestimmung zu erläutern. Selbstbestimmung leitet sich aus dem Grundgesetz (GG) Artikel 2 ab. Unter Absatz 1 heißt es: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, ...“. In einer Vielzahl von Rechtsprechungen (Rosenow, 2013b) hat sich hieraus die Begrifflichkeit

¹⁴ so z.B. die Allianz der deutschen Nicht-Regierungsorganisationen - BRK-Allianz, vgl. Winterstein, 2014

¹⁵ Eine kurze Übersicht zu den verschiedenen Positionen findet sich bei Winterstein (2014, S. 28f).

¹⁶ Im Deutschen wird dies meist als *unterstützte Entscheidungsfindung* versus *ersetzende oder stellvertretende Entscheidung* übersetzt; die teilweise zu findende Übersetzung „unterstützende Entscheidungsfindung“ (vgl. z.B. Winterstein 2014, S. 29) ist m.E. falsch: nicht die Entscheidungsfindung unterstützt aktiv – wen auch immer, sondern die Entscheidungsfindung eines Menschen wird unterstützt – passiv, von wem auch immer.

¹⁷ Der Betreuungsgerichtstag e.V. ist ein Fachverband, der sich nach eigenem Verständnis als Forum des Dialogs aller am betreuungsgerichtlichen Verfahren und der rechtlichen Betreuung beteiligten Personen versteht. Vgl. http://www.bgt-ev.de/ueber_den_bgt.html

der Selbstbestimmung entwickelt. Die UN-Behindertenrechtskonvention und deren Rezeption beeinflussen Inhalt und Reichweite dieses Grundrechtes (ebd. S. 10). In Artikel 3 UN-BRK heißt es: „Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit; (...)“.

Winterstein (2014) schlussfolgert, dass die stellvertretende Möglichkeit des Betreuungsrechts grundsätzlich mit der UN-BRK vereinbar ist. „Die entscheidende Frage bei der Vertretung ist daher m.E. nicht, ob sie überhaupt zulässig ist, sondern ab wann und wie sie eingesetzt werden darf“ (Winterstein, 2014, S. 29). Hier allerdings sieht er Handlungsbedarf, weil bislang die Grenzziehung zwischen der bloß assistierenden Beratung und der mittels Vertretungsmacht ersetzenden Handlung in den ausschließlichen Entscheidungsbereich der betreuenden Person verlagert ist. Winterstein (ebd.) fordert deshalb ein niedrighwelliges Beschwerdemanagement, höhere Vergütung für die beruflich tätigen Betreuerinnen, um Stellvertretung durch Beratung ersetzen zu können, und eine Berichtlegung, die Fragen nach den Wünschen des betreuten Menschen, seinen Zielen und der Erreichbarkeit der Ziele beantwortet.

Praxisreflexion

Solange nicht der tatsächliche Zeitaufwand, sondern fiktive Fallpauschalen gezahlt werden und diese seit 2005 unverändert sind, weil der Gesetzgeber keinen Steigerungsindex in das Vergütungsgesetz aufgenommen hat, solange müssen beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer mit der Erhöhung von Fallzahlen auf betriebswirtschaftliche Kostensteigerung reagieren. Dies bedingt in vielfältiger Weise stellvertretendes Handeln, um zeitsparend tätig zu sein. Es macht einen Unterschied, ob ich mit geübter Professionalität zügig einen Antrag auf z.B. Sozialhilfe selber stelle oder ob ich den betroffenen Menschen in mein Büro bitte oder gar zu ihm nach Hause gehe, um diesen Antrag gemeinsam auszufüllen.

Rezeptionen von Gesetzen verweisen immer auch auf gesellschaftliche Bedingungen. Das vorrangige Interesse bei der Interpretation und Umsetzung der Vorgaben durch die UN-BRK gilt der Betreuungsvermeidung. „Es ist wohl kein Zufall, dass sich die juristische Diskussion der UN-BRK überwiegend mit dem Art. 12 (...) beschäftigt und weniger ausgeprägt mit den sozialrechtlichen Konsequenzen“ (Krüger, 2012, S. 217). Volker Lipp, der derzeitige stellvertretende Vorsitzende des BGT, betont, dass „... die Selbstbestimmung des einzelnen weitaus

mehr als die Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse (umfasst). Sie erstreckt sich auch auf die *Wahrnehmung der tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten* (Hervorhebung U.H.) in seinem Rechtskreis (...)“ (Lipp, 2000, S. 236f).

Sowohl Rosenow (2012) als auch der Bundesverband der BerufsbetreuerInnen e.V. (BdB e.V., 2015) heben deshalb die Notwendigkeit hervor, das Betreuungsrecht als ein System der *unterstützten Entscheidungsfindung* im Bewusstsein der Bevölkerung und der handelnden Personen und Institutionen zu verankern. Der Unterstützungscharakter des Betreuungsrechts müsse betont werden gegenüber dem fälschlicherweise immer noch vorrangig gesehenen Eingriff in das grundgesetzliche Recht der Selbstbestimmung.

Praxisreflexion

Es nützt wenig, das mangelnde Bewusstsein der Öffentlichkeit über die rechtliche Betreuung als Unterstützungssystem zu beklagen, wenn die Assoziation mit Rechtlosigkeit und Unterordnung permanent genährt wird durch Formulierungen wie „unter Betreuung gestellt sein“ oder „unter Betreuung gestellt werden“. Dieser Sprachgebrauch entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers und findet sich auch nicht im Gesetzestext. Doch sogar in Urteilsbegründungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts (z.B. BVerfG Beschluss vom 26. Juli 2016) ist diese Formulierung zu lesen. Treffender wären Formulierungen wie: „Er/sie hat eine Betreuerin zur Seite gestellt bekommen“. Eine rechtliche Betreuung ist kein Unterordnungsverhältnis, die Betreuerin ist verpflichtet gemäß § 1901, die Angelegenheiten des betreuten Menschen zu dessen Wohl zu besorgen: Zum Wohl des Betreuten gehört die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Rechtliche Betreuung hat die Aufgabe, Menschen mit Einschränkungen, aus denen gesellschaftliche Behinderungen erwachsen, die ihnen zustehenden Rechte und sozialhilferechtlichen Ansprüche zu erkämpfen. „Die im Betreuungsrecht geltende und auch umgesetzte *Offizialmaxime* ist eine der Ursachen dafür, dass das Institut der rechtlichen Betreuung es in vielen Fällen vermag, eine Behinderung zu kompensieren - `enthindernd` zu wirken -, die eigentlich durch soziale Leistungen kompensiert werden sollte, aber nicht wird, oder die im Sozialverwaltungsverfahren erst entsteht“ (Rosenow, 2012, S. 193).

Deshalb gibt es trotz aller Kritik und des immer wiederkehrenden Verweises auf die Vorrangigkeit anderer Hilfen die oben dargelegte Zunahme von rechtlichen Betreuungen und eine zunehmende Akzeptanz, die von Fuchs (2015) darin gesehen wird, dass rechtliche Stellver-

tretung und soziale Betreuung nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Die Niedrigschwelligkeit des Betreuungsrechts, das die Geschäftsfähigkeit des Menschen unberührt lässt, bietet sich an als Verschiebebahnhof für die Exklusionsbekämpfung zugunsten der „Beschleunigungsverlierer“ (ebd., S. 216). Zu diesen gehören jene junge Menschen, die als Junge Wilde bezeichnet werden, und die im Folgenden als Personengruppe mit ihren Problemen vorgestellt werden.

3 DIE JUNGEN WILDEN – WER SIE SIND UND WAS SIE FÜR SICH UND ANDERE ZUM PROBLEM WERDEN LÄSST

3.1 ERFASSUNG MITTELS SYMPTOMATISCHER BESCHREIBUNGEN

Der metaphorische Begriff *Junge Wilde* taucht im Betreuungsrecht und in der Sozialen Arbeit dort auf, wo von jungen Menschen im Hilfesystem die Rede ist, die sich den gängigen Zuordnungen versperren. Alternativ ist auch die Rede von „jungen Menschen mit sozialem und emotionalem Entwicklungsdefizit“ (Elbe Werkstätten, Dock 1 und 4), vom „neuen Personenkreis in den Werkstätten“ (Wüllenweber, 2012), von „jungen Erwachsenen mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf“ (Tagungsbericht zum Dialogischen Workshop 2012¹⁸), von „entkoppelten Jugendlichen“ (Rosenow, Interview 1 im Anhang, 187-188). Die sich hierin ausdrückenden Attributierungen verweisen eher auf eine phänomenologische Beschreibung von Alltagsschwierigkeiten, mit denen dieser Personenkreis konfrontiert ist, als um ein klar abgrenzbares Störungsbild.

Bei den Jungen Wilden handelt es sich um Grenzgänger zwischen dem Jugendhilfesystem des SGB VIII und der Eingliederungshilfe des SGB XII. Aufgrund des vorhandenen Entwicklungsdefizits gehören sie eigentlich in den pädagogischen Bereich der Jugendhilfe, aus der sie zumeist stammen, sprengen aber nach Erreichen der Volljährigkeit im Pochen darauf den jugendhilferechtlichen Rahmen, so dass sie ins SGB II übergeleitet werden (vgl. Rosenow, 2011)¹⁹. Dort geraten sie in die Mühlen des auf Ausbildung, nicht auf Rahmenbedingungen für eine gelingende Entwicklung zielenden Fallmanagements der JobCenter (Schimke, 2012).

¹⁸ http://www.lotse-berlin.de/pdf/db/lotse_aktuelles_45.pdf - letzter Zugriff 30.12.2016

¹⁹ Die frühzeitige Entlassung aus dem SGB VIII-Leistungsbereich verweist auch auf ein strukturelles Versagen der Jugendhilfe, die ihrem gesetzgeberischen Auftrag nicht gerecht wird, nämlich entsprechend der Definition des §7 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII – *Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist* – jungen Erwachsenen mit Reifedefizit und emotionalem wie sozialem Handicap die notwendige Hilfe zukommen zu lassen (Rosenow, 2011).

Sie werden mit kurzfristigen Arbeitsmaßnahmen und aufwändigen Begutachtungen überzogen und landen irgendwann im SGB XII, wenn sie sich nicht bereits vorher aus dem Hilfesystem zurückgezogen haben (berufliche Erfahrung der Verfasserin; vgl. auch Wüllenweber 2012; Rosenow 2011, 2013a, b, d; Sievers, Thomas, Zeller 2015).

Schruth (2011) führt aus, dass der Begriff *Junge Wilde* bei ihm zuallererst ein legitimes Abweichen junger Menschen von zu viel Bevormundung impliziere, dass er aber im genutzten Kontext neben den Überforderungen im Alltag der Jugendhilfearbeit auf die ungenügend geregelte Versorgung für diese junge Zielgruppe verweise.

Über den Personenkreis gibt es kaum empirische Untersuchungen. Das in den Jahren 2007 bis 2010 von der Betreuungsbehörde Schwerin durchgeführte BEOPS-Projekt (2011) befasste sich mit der **BetreuungsOptimierung** durch **Sozialleistungen**. Die Studie streift den Personenkreis der Jungen Wilden nur am Rande. Robert Northoff, der als Hochschullehrer die Studie wissenschaftlich begleitete, weist darauf hin, dass ein Mehr an Sozialer Arbeit als Ersatz für rechtliche Betreuung eher bei leichteren und mittleren Problemstellungen der Klientinnen greift, nicht aber bei schwierigen und multikomplexen. Die Jungen Wilden scheinen eher zu den schwierigen Fällen zu gehören (Northoff, 2010).

Wüllenweber (2012) betreute 2009 bis 2011 eine in der Heilpädagogik angesiedelte Forschung über die Jungen Wilden in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Er kommt zu der Erkenntnis, dass die Zahl seelisch behinderter, sozial benachteiligter junger Menschen in den Werkstätten zunimmt. Damit wachse den Werkstätten die Aufgabe zu, „auf unbürokratische, kreative und flexible Weise (...) möglichst vielen behinderten Menschen unbehindert eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen“ (ebd., S. 4), da die jungen Menschen an den Gegebenheiten der allgemeinen Arbeitswelt scheitern, gesellschaftlich „behindert“ werden.

Der Geschäftsführer der Caritas Behindertenwerk GmbH Michael Doersch und der Leiter des Sozialen Dienstes Fredi Gärtner in Eschweiler bestätigen das Ansteigen der Menschen mit seelischen Behinderungen in den Werkstätten und die Zunahme der Klientel der „Sozial Benachteiligten“ (Eschweiler Zeitung, 2015): „Während andere Beschäftigte sich freuen, bei uns eine regelmäßige Arbeit (...) zu finden, sind es die Jungen Wilden, die keine Lust auf Arbeit haben. Sie werden in der Gruppe unverschämt, kommen nicht (...)“ (ebd.). Während die „klassische“ Klientel der Werkstätten, nämlich Menschen mit geistiger Behinderung oder

psychischer Erkrankung, stolz von ihrem Arbeitsplatz erzählen, versuchen die Jungen Wilden zu verschleiern, wo sie tagtäglich hin gehen, oder sie gehen irgendwann nicht mehr hin (ebd.).

Von den Elbe Werkstätten²⁰ wird der Personenkreis folgendermaßen beschrieben:

Es seien junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren mit verminderter Impulskontrolle, aggressivem Verhalten, geringem Selbstbewusstsein, aber „großer Klappe“. Sie könnten keine Verbindlichkeiten eingehen bzw. durchhalten, hätten aber gleichzeitig eine hohe Anspruchshaltung. Sie zeichneten sich aus durch Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit und durch eine geringe Frustrationstoleranz. Teilweise zeigten sie selbst-verletzendes Verhalten und sie schotteten sich von ihrer Umwelt ab.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Jungen Wilden durch Verhaltensdefizite und Verhaltensexzesse auffallen. Als Verhaltensdefizit und Verhaltensexzess bezeichne ich mit Como-Zipfel und Löbmann (2013, S. 143) dysfunktionale Verhaltensweisen, die in der sozialen Lebensumwelt zu erheblichen Problemen und einem individuellen Leidensdruck führen. Verhaltensdefizite sind Einschränkungen im sozialen Verhalten des Klienten, die zu Rückzug und Vereinsamung führen können. Verhaltensexzesse sind demgegenüber soziales Verhalten, das andere Menschen tangiert und beeinträchtigt, deshalb Abwehr provoziert und in der Folge zu einer Exklusion der Klientin durch andere führt. Beides hat vielfache soziale und gesundheitliche Probleme zur Folge.

Da den jungen Menschen für jede Form der Hilfestellung jenseits der Jugendhilfe eine medizinisch-diagnostische Zuweisung zuteilwerden muss, die einen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf begründet, findet sich eine Vielzahl von Diagnosen, von denen einige exemplarisch aufgezählt werden²¹:

Depressive Episode, mittelgradige depressive Episode; Paranoide, schizoide Persönlichkeitsstörung, Wahngedanken; Borderline-Persönlichkeitsstörung u. a. mit selbstverletzendem Verhalten; ADS, ADHS; Lernbehinderung oder Verdacht auf Lernbehinderung; Verhaltensstörungen; Störungen der Impulskontrolle; Persönlichkeitsfehlentwicklung, seelische Minderbelastbarkeit; Verkennung der Realität; Persönlichkeitsfehlentwicklung mit Schwierigkeiten

²⁰ Die Beschreibungen und Diagnosen wurden der Präsentation der Elbe Werkstätten entnommen unter <https://www.lebenshilfe.de/arbeitsleben/downloads/Forum-A2-Dock-4.pdf>, letzter Zugriff 12.3.2017.

²¹ Vgl. Elbe Werkstätten <https://www.lebenshilfe.de/arbeitsleben/downloads/Forum-A2-Dock-4.pdf>, letzter Zugriff 12.3.2017. Die Diagnosen finden sich ebenso bei Wüllenweber, 2012, S. 99f

und Ängsten im emotionalen und sozialen Bereich nach seelischen Verletzungen in der Kindheit.

Bei allen biografischen Besonderheiten und individuellen Ausprägungen der zum Personenkreis gehörenden jungen Menschen finden sich folgende Gemeinsamkeiten: Ihnen wurden Entwicklungsstörungen zugeschrieben (Wüllenweber 2012), die sich dem diagnostischen Spektrum der Persönlichkeitsstörungen entsprechend ICD 10 und DSM 5²² zuordnen lassen, und sie sind behindert im Sinne des Sozialgesetzbuches (§2 SGB IX), weil aufgrund ihrer eingeschränkten Fähigkeiten ihre Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsleben gefährdet ist (Rosenow, 2013b, S. 3f).

Diese zwei für den Personenkreis bedeutsamen Merkmale - Persönlichkeitsstörungen und der Begriff der Behinderung – sollen im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

3.2 PSYCHISCHE GRUNDBEDÜRFNISSE UND PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN

Lebensgeschichtliche frühe Belastungserfahrungen lösen nachhaltige Stressreaktionen aus. Hierdurch werden notwendige Entwicklungsschritte gestört und die Beziehungsfähigkeit beeinträchtigt. Nach Grawe (2000) gibt es vier zentrale psychische Grundbedürfnisse: Bedürfnis nach Lustgewinn und Unlustvermeidung; Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle; Bedürfnis nach Selbstwertschutz und Selbstwerterhöhung; Bedürfnis nach Bindung. Wird eines oder mehrere dieser Grundbedürfnisse fortgesetzt missachtet oder nicht ausreichend befriedigt, entstehen psychische Folgeschäden (Borg-Laufs & Dittrich, 2010), zu denen Persönlichkeitsstörungen gehören.

Fiedler (1994/1998) und Sachse (2010; 2004) weisen darauf hin, dass der Begriff Persönlichkeitsstörungen irritierend ist, da nicht die Persönlichkeit gestört ist. Im Gegenteil: die Verhaltensweisen sind konstituierend für die Persönlichkeit des betroffenen Menschen. Um die Pathologisierung zu relativieren, sei mit Sachse (2010) darauf verwiesen, dass alle Menschen

²² DSM 5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) ist die fünfte Ausgabe des überwiegend im anglo-amerikanischen Raum genutzten diagnostischen und statistischen Leitfadens psychischer Störungen. Im deutschen Raum wird eher mit dem ICD 10 gearbeitet: International Classification of Mental and Behavioural Disorders - Tenth Edition - ein von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickeltes multiaxiales System zur Klassifikation von psychischen Störungen.

Die Zusammenfassung erfolgt hier nach www.christoph-dornier-klinik.de/de/betroffene-und-angehoerige/behandlungsangebot/persoelichkeitsstoerungen/uebersicht.html. Zugriff am 3.12.2016

ohne Ausnahme mehr oder weniger ausgeprägte Formen der Persönlichkeit haben, die sich als Charaktereigenschaften oder Persönlichkeitsstile (vgl. hierzu auch Fiedler, 1994/1998) ausdrücken: Die eine ist mehr schizoid, der andere eher paranoid, alle sind wir im entsprechenden Kontext narzisstisch, hin und wieder histrionisch, in der Fremde selbstunsicher und gegebenenfalls Schutz suchend im Zwanghaften.

„Normal“ im Sinne von gesellschaftlich akzeptabel ist eine Balance der verschiedenen Stile. Behindernd wird es dann, wenn bei einer Person ein Stil so dominiert, dass es dadurch zu permanent negativen Reaktionen der Umwelt kommt. Denn Persönlichkeitsstörungen sind im eigentlichen Sinne Beziehungs- und Interaktionsstörungen (Fiedler, 1994/1998; Sachse 2004; 2010; 2011; Sachse, Sachse & Fasbender, 2011). Gestört ist die Interaktion mit anderen Menschen. Richtigerweise sollte deshalb von *Beziehungsstörungen* die Rede sein. Ich werde deshalb im Folgenden alternierend den Begriff *Beziehungsstörung* und *Persönlichkeits(entwicklungs)störung* verwenden und meine damit dieselben Ausprägungen und Probleme.

Die diagnostischen Kriterien nach DSM-5 und ICD 10 erfassen Persönlichkeitsstörungen mit folgender Beschreibung:

a. Ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten, das merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht. Dieses Muster manifestiert sich in mindestens zwei der folgenden Bereiche:

- 1. Kognition (d. h. die Art, sich selbst, andere Menschen und Ereignisse wahrzunehmen und zu interpretieren)*
- 2. Affektivität (d. h. die Variationsbreite, Intensität, Labilität und Angemessenheit emotionaler Reaktionen)*
- 3. Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen*
- 4. Impulskontrolle*
- 5. Das überdauernde Muster ist unflexibel und tiefgreifend in einem weiten Bereich persönlicher Situationen.*

b. bis d (...)

Grundlage für die Ausprägung von Persönlichkeitsstörungen im Sinne von Beziehungsstörungen ist ihre ursprüngliche Funktion: sie sind Überlebensstrategien, die im frühen Kindesalter funktional waren. Wenn Kinder mit ihren authentischen Beziehungsmotiven nicht befriedigt werden, prägen sie als Lösungsstrategie Verhaltensweisen aus, die die Funktion haben, Erwachsene doch noch dazu zu bringen, ihre psychischen Grundbedürfnisse zu befriedigen.

Ein Beispiel: Wenn das Kind mehrmals die Erfahrung gemacht hat, dass seiner angstvollen Bitte, es möge nicht allein gelassen werden, eine abweisende Reaktion der erwachsenen Person folgt („Stell dich nicht so an!“ „Es gibt keinen Grund, Angst zu haben!“), dann wird das Kind möglicherweise mit Kopfschmerzen und Erbrechen auf drohendes Alleingelassenwerden reagieren. Es hat die Erfahrung gemacht hat, dass körperliche Symptome ernster genommen werden als psychisches Unbehagen. Gleichzeitig entwickelt das Kind negative Selbstschemata („ich bin nicht wichtig, denn sonst würde sich mein Vater um mich kümmern“) und kompensatorische Selbstschemata („ich bin die Allerwichtigste, mein Vater hat das nur noch nicht erkannt“), die sich in der Regel gegenseitig blockieren: Wenn eines dieser Schemata aktiviert ist, ist das andere gehemmt (Sachse, Sachse & Fassbender, 2011). Dies erklärt die ausgeprägte Wechselhaftigkeit der Verhaltensweisen und der Gefühlswelt im Erwachsenenalter.

Das Störungsbild wird als manipulativ erlebt, löst im Alltag viel Abwehr aus, und - da Persönlichkeits(entwicklungs)störungen aufgrund ihrer Entstehung weitgehend Ich-synton²³ sind – wird dadurch noch verstärkt. Die Betroffenen erklären sich die Reaktion der Umgebung mit Defiziten der Umwelt. „Personen mit Persönlichkeitsstörungen haben entweder gar keine oder nur eine geringe Repräsentation davon, dass sie ein Teil des Problems sind“ (Sachse; 2010, S. 39).

Bei Jungen Wilden muss aufgrund ihrer Jugend und ihrer Entwicklungsverzögerungen zurückhaltend mit medizinischen Diagnosen umgegangen werden. Zwar handelt es sich bei den geschilderten Symptomen durchaus um Auffälligkeiten aus dem Störungsbild der Persönlichkeitsstörungen nach ICD 10 und DSM 5, diese sind aber meist noch nicht manifest. Wüllenweber (2012) kritisiert deshalb das Primat der medizinischen Diagnostik und die Diffusion der Diagnosekriterien. Außerdem verbiete sich bei jungen Menschen, deren Entwicklung noch relativ offen ist, eine zu frühe medizinische Diagnose. „Einer veralteten Vorstellung von Behinderung als Unterfall von Krankheit folgend, hat sich bis heute auch im Bereich Behinderung die medizinische Diagnostik als dominant perpetuiert“ (ebd. S.276). Soziale und psychosoziale Probleme, die Bedeutung von kritischen Lebenslagen, Entwicklungsdefizite

²³ Ich-synton: Das eigene Handeln, Denken und Fühlen wird nicht als störend wahrgenommen, erzeugt wenig bis keinen Leidensdruck; Gegenteil: Ich-dyston. Die Ich-Syntonie ist bei den verschiedenen Persönlichkeitsstörungen unterschiedlich ausgeprägt. Zur Vertiefung: Sachse (2004)

und Identitätsproblematiken sind „allesamt medizinisch nicht hinreichend erfass- und beschreibbar“ (ebd. S.277; vgl. auch Rosenow, Interview 1 im Anhang).

3.3 WER BEHINDERT HIER WEN? – MEDIZINISCHER BLICK VERSUS SOZIALER BLICK

Wenn die Entwicklungsstörungen der Jungen Wilden, aus denen Behinderung folgt, mit einer klassischen medizinischen Diagnostik nicht ausreichend erfassbar sind, müssen andere Sichtweisen herangezogen werden. Denn diese jungen Menschen haben in der Regel keine oder wenig kognitive Einschränkungen, sie können freundlich, partiell höflich und fokussiert angepasst auftreten und sie betonen ihre Autonomie und Selbstbestimmung. Die Behinderungen, die sie haben und denen sie ausgesetzt sind, treten oft erst über eine längere Dauer im Alltag auf.

Bereits im Sozialgesetzbuch § 2 Abs. 1 SGB IX ist ein gesellschaftlicher Begriff von Behinderung enthalten, der auf Wechselwirkungen des Individuums mit seiner Umwelt verweist. Abs. 1 lautet: *Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

Die UN-BRK weist noch darüber hinaus, weil bereits die bloße Möglichkeit der Teilhabebeeinträchtigung als Behinderung gesehen wird. Art. 1 Satz 2 UN-BRK lautet: *Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.*

Hier geraten die Umstände in den Blick, auf die ein Mensch mit einer Beeinträchtigung in seinem Alltag trifft. Diese Umstände können teilhabefreundlich sein, sie können aber auch eine Teilhabe erschweren oder gar verhindern. Barrieren sind nicht nur Hindernisse baulicher Art, sondern auch und gerade gesellschaftliche Bedingungen. Insofern wird Behinderung als ein soziales Konstrukt und nicht als individuelles Defizit verstanden.

Praxisreflexion

Ein junger Betreuer von mir äußert immer wieder als Teilhabewunsch: eine eigene Wohnung, raus aus dem jetzigen, ihn behindernden System des Betreuten Wohnens in Zweier-Wohngemeinschaft mit einem Menschen, den er nicht leiden kann. Hier setzen gesellschaftliche Hindernisse (der Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen) den Entwicklungswünschen des Klienten Grenzen, die Gesellschaft behindert ihn, weil ein Menschenrecht (auf Wohnraum) in die Disposition des freien Marktes gestellt ist.

Die Realisierung von Menschenrechten und die systematische Inblicknahme der gesellschaftlichen Barrieren zur Realisierung von Menschenrechten prägen ein modernes Verständnis von Behinderung, das einer Weiterentwicklung und kulturellen Interpretationen zugänglich ist (Rosenow, 2013c).

Aus diesem Grund hält Crefeld (2014a) für die rechtliche Betreuung die Erfassung von Unterstützungsbedarfen mittels einer rein medizinischen Diagnostik für nicht ausreichend. Vielmehr sollte nach den Möglichkeiten gefragt werden, sein Leben nach den eigenen Bedürfnissen und Fähigkeiten gestalten zu können. Dies müsse im Rahmen einer sozialen Diagnostik erfolgen.

Junge Wilde sind behindert im Sinne des Behindertenbegriffs der UN-BRK. Sie haben Teilhabedefizite aufgrund der Wechselwirkung ihrer Verhaltensweisen mit gesellschaftlichen Bedingungen. Gitta Bernshausen (2011) nennt den Personenkreis auf der Fachtagung des Vereins Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. 2011 „Kinder in Erwachsenenkörpern, die Verantwortung für ihr Tun übernehmen sollen und doch immer wieder ganz klein werden auf der Suche nach kindlichem Aufgehobensein in Strukturen, die sie nie hatten“.

Daraus folgt: Junge Wilde brauchen Nestwärme und klare Strukturen. Die Beziehungsmotive, die sich hinter ihrem Verhalten verbergen, müssen erkannt und bedient werden, ohne sich in ihr manipulatives System einbinden zu lassen (Sachse, 2011). Menschen mit Beziehungsstörungen nehmen Unterstützung an, weil Ihnen die negativen Umweltreaktionen zu hoch sind, und sie arbeiten mit, weil sie eine tiefe Sehnsucht nach Beziehung und Bindung haben.

Aber welches der Unterstützungssysteme ist das passende?

4 WOHIN MIT DEN JUNGEN WILDEN ODER WELCHES HILFESYSTEM PASST?

4.1 JUGEND UND JUNGES ERWACHSENENLEBEN

In der sozialrechtlichen Praxis ist Jugend und Adoleszenz gemäß § 7 SGB VIII auf das Alter 14 bis 18 festgelegt, teilweise werden jugendhilferechtliche Ansprüche bis 21 Jahren gewährt, nur in wenigen Ausnahmen darüber hinaus. Sozialwissenschaftlich und entwicklungspsychologisch wird die Lebensphase Jugend auf etwa 15 Jahre festgelegt, sie beginnt mit der Pubertät und endet mit der Festigung der Identität und der Beendigung der Ausbildung (Hurrelmann & Quenzel, 2012), umfasst also das Alter 12 bis 27 Jahre, (vgl. auch Deutscher Bundestag, 15.KJB, 2017, S. 5).

Hurrelmann (2010) benennt vier Aufgaben, die für das Erwachsensein bewältigt sein sollten:

- Die Entwicklung des inneren Bildes von der Geschlechtszugehörigkeit und die Ausrichtung auf eine wie auch immer strukturierte eigene Familie;
- Die Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz und die Ausrichtung auf eine ökonomische Selbstversorgung;
- Die Entwicklung selbständiger Handlungsmuster für den Umgang mit Freizeit, Kultur und Konsum;
- Die Entwicklung eines Werte- und Normsystems und eines ethischen und politischen Bewusstseins mit Ausrichtung auf eine gesellschaftliche Teilhabe.

In ihrem Arbeitsbuch „Jugendhilfe - und dann?“ filtern die Autorinnen Sievers, Thomas und Zeller (2015) aus Interviews bedeutsame lebenspraktische Fähigkeiten heraus, die erworben werden sollten für ein gedeihliches Erwachsenenleben, unter anderem: emotionale Stabilität; die Fähigkeit, Absprachen einhalten zu können; die Fähigkeit, zielorientiert handeln zu können und sich nicht ablenken zu lassen; die Fähigkeit, sich gegen negative Einflüsse abzugrenzen; Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien; das Wissen darüber, an wen man sich bei Problemen wenden kann; ein konstruktiver Umgang mit Krisen, dazu kann auch die Einsicht in die eigene Krankheit (*und Behinderung, U.H.*) gehören. Das Fehlen mehrerer dieser Kompetenzen sollte als Orientierung für die Beurteilung eines Hilfebedarfs dienen.

Bei der Fachdiskussion über die Übergänge ins Erwachsenenleben und die sich verlängernde Phase der Verselbständigung geht es darum, die Veränderung im Kontext der diffusen und pluralisierenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu erfassen. Im 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB) 2013 heißt es: „Die Kommission schließt sich daher der in der Übergangs-

forschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt; vielmehr handelt es sich bei dem jungen Erwachsenenalter um eine eigene Lebensphase im Übergang (...).“ Folgerichtig wurde der 15. KJB mit der thematischen Vorgabe beauftragt, „die Bedeutung der Lebensphase Jugend in den Fokus (zu) stellen“ (Deutscher Bundestag, 15.KJB, 2017, S. 41). Hierin heißt es: „Stabile Familien bedeuten für die Mehrzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen Halt und Orientierung sowie erste Anlaufstelle bei Problemen aller Art“ (ebd. S.8).

Für Menschen mit psychosozialen Problemen und instabilen Familienhintergründen bedeutet es deshalb eine zusätzliche Erschwernis, ohne ausreichende Rückgriffsmöglichkeiten auf ein tragendes Familiensystem auskommen zu müssen. Deshalb sind bei diesem Personenkreis die typischen Entwicklungsschritte verzögert, es besteht ein hohes Gefährdungspotenzial. Für die 15 bis 25-Jährigen sieht Bilke (2010) gesundheits- und sozialpolitische Herausforderungen aufgrund der „permanente(n) Verfügbarkeit von Drogen als Ersatzproblemlöser und durch die *mangelnde Möglichkeit speziell des ersten Arbeitsmarktes, auf Besonderheiten des Individuums einzugehen* (Hervorhebung U.H.)“ (ebd. S. 59).

Auf der Suche nach Unterstützung und Rahmenbedingungen für Entwicklungsmöglichkeiten gerät der Personenkreis in die Wirrnisse der Aufgliederung des Hilfesystems, in die „Paradoxien und Friktionen zwischen den Rechtsbereichen“ (Deutscher Bundestag, 15.KJB, 2017, S. 102).

4.2 IM DSCHUNDEL DER PARAGRAPHEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) ist dem SGB II nachrangig, wenn es (nur) um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt geht, was in der Praxis zu den Verschiebebahnhöfen der Leistungskonkurrenzen geführt hat. So wurde die Jugendsozialarbeit des SGB VIII durch restriktive Auslegung nahezu völlig eingestellt und dem SGB II zugeschoben. § 41 SGB VIII ist jedoch dem SGB XII vorrangig, weil letzteres altersunabhängig die Überwindung sozialer Schwierigkeiten zum Ziel hat (Schruth, 2011). Viele Junge Wilde fallen jedoch aus dem Anspruch des §41 SGB VIII heraus, weil Grundlage für diesen Anspruch zumindest ein „gewisser Veränderungswunsch“ auf Seiten des jungen Menschen ist. Was aber, wenn der

junge Mensch – und dies genau macht aus ihm einen Jungen Wilden – keinen Veränderungswunsch hat und der Meinung ist, er schaffe alles am besten alleine?

Mit Erreichen der Volljährigkeit wird der junge Mensch selber Antragsteller und muss seinen Bedarf begründen, und dies – wenn er Jugendhilfe wünscht – mit Schlagwörtern wie „Erziehungsbedarf“, „Bedarf an Persönlichkeitsentwicklung“ , „Reifeverzögerung“, Begrifflichkeiten, die dem Selbstbild des jungen Menschen nicht entsprechen und zur Hürde für den Zugang zur Hilfe werden. Sievers, Thomas und Zeller (2015) stellen fest, dass zwar die Formulierung des § 41 SGB VIII „mit dem Anliegen der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung einen potenziellen Hilfebedarf sehr weit (fasst); jedoch lässt sich aus der gegenwärtigen, individualisierten Hilfestützungspraxis keine verbindliche Anspruchsvoraussetzung ableiten“ (S. 61).

Eine grundlegende Schwierigkeit für die Jungen Wilden besteht in den nicht kompatiblen Anspruchsvoraussetzungen der verschiedenen Hilfeformen: „Der im SGB II verankerte Grundsatz des Förderns und Forderns (...) ist nicht problemlos anschlussfähig an die Logik des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, welches die persönliche Entwicklung und Förderung der jungen Menschen und ihrer Familien in den Mittelpunkt stellt“ (Sievers, Thomas & Zeller, 2015, S. 76).

SGB VIII und SGB II folgen nämlich völlig anderen Logiken, stehen sich wie „Feuer und Wasser“ (Schruth, 2011) gegenüber. Während das SGB II die Prämisse „Fördern und Fordern“ mit einem Übergewicht des Forderns versehen hat, weil die Eigeninitiative als Voraussetzung für das Fördern gilt und bei deren Fehlen zum existenzgefährdenden Druckmittel der Sanktionen gegriffen wird, verstehen sich in der Jugendhilfe die Begriffe Eigenverantwortung und Eigeninitiative anders: sie werden nicht vorausgesetzt, sondern sind als Förderziel der Hilfe definiert (vgl. Schruth, 2005).

Deshalb könnte nach Meinung von Schruth (2011) eine extensive Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung der „individuellen Beeinträchtigung“ des §13 Abs. 1 SGB VIII²⁴ helfen. Suchtabhängigkeit, Überschuldung, Folgen von Delinquenz, auch wirtschaftliche Benachteiligung, die allesamt eine sozialpädagogische Unterstützung erforderten, gehören in dieses

²⁴ Jugendsozialarbeit: „(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern....“

Leistungsspektrum. 2011 erarbeitete der Paritätische Gesamtverband eine Novellierung des § 13 SGB VIII und fordert hierauf einen Rechtsanspruch für „integrationsgefährdete junge Menschen“, die unter anderem aufgrund der restriktiven Sanktionierungspraxis des SGB II einer Exklusion unterliegen (vgl. Schruth, 2011).

Doch in der Praxis wird der unbestimmte Rechtsbegriff der Mitwirkung zum Interpretationsspielraum der Jugendämter mit dem Ziel, die Zuständigkeit abzuwehren: so wird beispielsweise der erfolgreiche Schulbesuch oder die Bereitschaft, eine Ausbildung zu machen, zum Kriterium der Mitwirkung, und – wenn diese fehlt – wird die Hilfe eingestellt. Dabei ist es genau entgegengesetzt die Aufgabe der Volljährigenhilfe, diese Mitwirkungsbereitschaft überhaupt erst zu wecken und dann stabilisierend zu begleiten (Sievers, Thomas & Zeller, 2015).

Junge Wilde landen deshalb vielfach in der Eingliederungshilfe des SGB XII. Schruth (2011) nennt die gängige Unterbringungsform im Rahmen des § 53 SGB XII „naheliegende Fehlplatzierungen dieser jungen Menschen, es geht um Systemversagen der Jugendhilfepraxis, es geht weniger darum, wie man diesen jungen Menschen in der Eingliederungshilfe besser gerecht werden könnte“ (ebd. S.5). Denn auch hier wie bei der Jugendhilfe scheitert die Gewährung von Hilfen oft an der Verschiebung von Kriterien zu Hilfezielen: Nicht die Tatsache, dass ein junger Mensch ohne familiär stützenden Hintergrund frühzeitig eigene Lebensführung bewältigen muss, ist als hinreichendes Kriterium für die Gewährung der Unterstützung maßgeblich, sondern nahezu ausschließlich das Ziel, technische Fertigkeiten für das Alleinwohnen, für die Verselbständigung zu erwerben (Sievers, Thomas & Zeller, 2015, S. 58ff). Trifft diese Sichtweise auf Junge Wilde mit ihrer Selbstüberschätzung, so gehen monetäre Erwägungen der Ämter und Selbstwahrnehmung junger Menschen eine ungute Allianz ein.

Schruth (2005) kritisiert in diesem Zusammenhang die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit des SGB II für die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung: die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und Ausprägung ihrer Persönlichkeit zu Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit sei Kernbereich des SGB VIII.

Auf der Suche nach Maßnahmen bieten sich den am Mangel an passenden Unterstützungsformen für den Personenkreis verzweifelnden Arbeitsvermittlerinnen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) an. Mittels einer „Versorgungsdiagnostik“ (Wüllenweber, 2012, S. 94) werden die jungen Menschen seiner Meinung nach aus dem ersten Arbeits-

markt exkludiert. Wüllenweber erklärt das System der rechtlichen Betreuung dafür mitverantwortlich. 50 % des Personenkreises haben nach seinen Erhebungen eine rechtliche Betreuung. „Ohne Ausweitung der gesetzlichen Betreuerschafte n wären nach unserer Einschätzung wesentlich weniger Beschäftigte aus dem neuen PK (*Personenkreis, U.H.*) in den WfbM tätig“ (ebd. S.97), was im Kontext der weiteren Ausführungen als Kritik gelesen werden muss.

Unter einem anderen Blickwinkel, aber nicht weniger kritisch beurteilen Sievers, Thomas und Zeller (2015) die Feststellung, dass teilweise nahtlos mit Volljährigkeit aus der Jugendhilfe in das Hilfesystem der rechtlichen Betreuung übergeleitet wird, und formulieren: „Diese Form der nahtlosen Weiterbetreuung im Rechtsinstitut der gesetzlichen Betreuung weckt Bedenken. Wenn ein fortgesetzter Hilfebedarf vorliegt, der nicht etwa auf eine dauerhafte Entwicklungsstörung oder Behinderung zurückzuführen ist, liegt die Vermutung nahe, dass die Überleitung in ein eigenständiges Leben zu früh begonnen oder beendet wurde“ (ebd. S.86).

Im Unterschied zur rechtlichen Betreuung, die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung mit der Folge, in bestimmten Bereichen des Lebens nicht für sich selber sorgen zu können, voraussetzt, steht in der Jugendhilfe bei den Hilfen für junge Volljährige die Entwicklungsproblematik im Vordergrund (Hüning & Peter, 2013). Deshalb wird vielfach das Passungsverhältnis von Betreuungsrecht und jungen Erwachsenen bezweifelt (Schimke, 2012; Wüllenweber, 2012; Sievers, Thomas & Zeller, 2015; vgl. hierzu auch Rosenow, Interview 1 im Anhang)

Mit den folgenden Ausführungen lege ich dar, dass eine gegensätzliche Betrachtungsweise möglich und begründbar ist. Die rechtliche Betreuung bietet den Jungen Wilden etwas, das andere Hilfesysteme aus institutionsbedingten Beschränkungen nicht leisten können. Ich will deshalb im Folgenden auf Gemeinsamkeiten der sozialen Betreuung und der rechtlichen Betreuung eingehen, um dann wesentliche Unterscheidungsmerkmale herauszuarbeiten.

4.3 SOZIALHILFE UND/ODER RECHTLICHE BETREUUNG?

Betreuungsrecht und Soziale Arbeit sind enger verzahnt, als dies aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme den Anschein hat (Crefeld, 2009a+b). In der Praxis arbeiten beide Bereiche jedoch nicht selten nebeneinander her (Crefeld, 2014; Hüning & Peter, 2013).

Bereits bei der Diskussion des Betreuungsgesetzes 1992 und in der Folge der Betreuungsrechtsänderungsgesetze wurde kritisiert, dass sich Betreuungsrecht und Sozialrecht „wie zwei Fremde“ gegenüberstünden: „Dass Betreuungsrecht und Sozialleistungsrecht sich in der Praxis als interferierende Systeme erweisen, wurde ignoriert, soweit es nicht um das Thema Kostensenkung ging“ (Crefeld, 2014 b, S. 43).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Rechtsprechungen, zuletzt mit seinem Urteil vom 30.6. 2016 (BSG - B 8 SO 7/15 R), verdeutlicht, worin es den Unterschied der Aufgaben von Eingliederungshilfe und rechtlicher Betreuung sieht:

„Bei der Unterscheidung zwischen der rechtlichen und der sozialhilferechtlichen Betreuung ist zu beachten, dass erstere nur die Rechtsfürsorge erfasst, während die Betreuung im Rahmen des Ambulanten-Wohnens der tatsächlichen Alltagsbewältigung dient, soweit nicht Rechtshandlungen betroffen sind.“

Auch der Deutsche Verein²⁵ für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2008) definiert die rechtliche Betreuung als Rechtsfürsorge. In bemerkenswert klarer und zur Sozialen Arbeit abgrenzbarer Verortung listet er Varianten der Tätigkeiten auf, die entweder Rechtsfürsorge oder aber soziale Betreuung betreffen. Für eine Schnittmenge allerdings verweist er auf den daraus entstehenden Kooperations- und Absprachebedarf, weil viele der Tätigkeiten eine komplementäre Zusammenarbeit erfordern und nicht von vornherein sinnvoll abgrenzbar seien (S.38ff).

Andere Autorinnen verweisen darauf, dass zwar die gesetzliche Betreuung keine sozialpädagogischen Handlungsaufträge habe, jedoch aufgrund einiger Parallelen zu sozialpädagogischen Arbeitsweisen auffordert bzw. diese impliziert (Pitschas, 2012; Hüning & Peter, 2013; Röh & Ansen, 2014). Dies betrifft insbesondere § 1901 BGB: Wohl und Wunsch der betreuten Person sind zu beachten; die Betreuerin soll wichtige Angelegenheiten vor Erledigung mit der Betreuten besprechen; gegebenenfalls ist ein Betreuungsplan zu erstellen und die Betreuung soll dazu beitragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die zu einer Besserung oder einer Abmilderung der Folgen der Krankheit oder Behinderung führen.

„Insofern durchdringt das Arbeitsfeld der rechtlichen Betreuung eine problematische und zu diskutierende *Gleichzeitigkeit (Hervorhebung im Original. U.H.)* von einer Eingrenzung auf eine rechtliche Vertretung (...) sowie einer der Realität geschuldeten sozialpädagogischen

²⁵ Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist seit über 135 Jahren das Forum für die Akteurinnen in der sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts in Deutschland; die Mitglieder sind Kommunen und ihre Verbände, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und weitere Vereine, Unternehmen und Stiftungen. <https://www.deutscher-verein.de>, letzter Zugriff 17.3.2017

Ausgestaltung dieser Funktion. Diese Paradoxie wird noch offensichtlicher bei einer Fokussierung junger Erwachsener in Betreuungskontexten, da diese Personengruppe – neben der rechtlichen Vertretung – in der Regel eine sozialpädagogisch fundierte Unterstützung benötigt und einfordert“ (Hüning & Peter, 2013, S. 232).

Mit der folgenden Tabelle werden die für den Personenkreis bedeutsamsten Unterscheidungskriterien dargestellt.

Jugendhilfe SGB VIII / Eingliederungshilfe SGB XII	Rechtliche Betreuung BGB
ressourcenorientiert	defizitorientiert
erzieherischer Auftrag/ sozialtherapeutischer Auftrag	überwiegend rechtlicher Auftrag
Dispositionsmaxime	Offizialmaxime
Nur in der Jugendhilfe Zwangsmöglichkeiten ²⁶	Zwangsmöglichkeiten
personeller Wechsel	personale Konstanz

ABBILDUNG 2 – VERGLEICH DER HILFESYSTEME

QUELLE: EIGENE TABELLE

Die Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind ressourcenorientiert. Hier wird gefragt: Welche Fähigkeiten hat der Mensch, wie kann daran anknüpfend Hilfe zur Selbsthilfe erbracht werden? Im Betreuungsrecht wird defizitorientiert gefragt: Was fehlt dem Menschen, welche Defizite müssen substituiert werden? Während die Teilhabeleistungen des SGB XII im Wesentlichen sozialtherapeutische Zielsetzungen haben (Verbesserung der Passung von Mensch und Umwelt, hier: Eingliederung in die Gemeinschaft und das Arbeitsleben), bezieht sich das Betreuungsrecht als juristisches Institut auf die Kompensation der rechtlichen Teilhabe einschränkungen von behinderten Menschen, der Auftrag umfasst Tätigkeiten zur Besorgung rechtlicher Angelegenheiten (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2008).

²⁶ Das Jugendhilferecht sieht Zwangsmöglichkeiten vor, verwiesen sei hier auf die Inobhutnahme gemäß §42 SGB VIII. Auch die durchaus übliche Androhung des Jugendamtes, bei fehlendem Wohlverhalten den Wohnplatz zu kündigen, ist eine Zwangsmaßnahme. Während ersteres der gerichtlichen Genehmigung bedarf, läuft letzteres im weitgehend rechtsfreien Raum unter der Disposition des Jugendamtes oder des Jugendhilfeträgers ab.

Zwei Aspekte der Unterschiede zwischen SGB VIII/SGBXII- und BGB-Leistungen möchte ich hervorheben und vertiefend betrachten: *Dispositionsmaxime* versus *Offizialmaxime* und *personeller Wechsel* versus *personale Konstanz*.

Dispositionsmaxime ist ein juristischer Begriff. Er bezeichnet den Grundsatz, dass das Sozialhilferecht der freiwilligen Inanspruchnahme (Disposition) des bedürftigen Menschen unterliegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfestellung, es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, diese tatsächlich in Anspruch zu nehmen, und der hilfebedürftige Mensch kann auch bei laufender Hilfe jederzeit selbstbestimmt darauf verzichten (§46 SGB I²⁷). Dem entgegengesetzt bedeutet der juristische Grundsatz der *Offizialmaxime*, dass nicht nur von Amts wegen ermittelt wird, wie dies auch im SGB der Fall ist (§20 SGB X), sondern dass das Verfahren insgesamt von Amts wegen geführt wird. Es bedarf nicht nur keines Antrags, die Beteiligten können auch nicht, ist das Verfahren einmal in Gang gekommen, von sich aus aussteigen. Daraus folgt: wenn eine rechtliche Betreuung per Beschluss des Betreuungsgerichts angeordnet wurde, so endet diese erst, wenn sie per Beschluss aufgehoben ist, nicht aber dadurch, dass die Betreute die Zusammenarbeit mit der Betreuerin einstellt (vgl. Rosenow, 2013a). Auch umgekehrt gilt: die Betreuerin kann nicht unter Verweis auf die mangelnde Mitarbeit die Betreuung aufheben lassen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 28.1.2015 für die Feststellung der sogenannten „Unbetreubarkeit“ und der daraus folgenden Betreuungsaufhebung hohe Anforderungen entwickelt (vgl. Bünnigmann, 2016).

Auch beim Kriterium *personaler Wechsel* versus *personale Konstanz* unterscheiden sich die Hilfesysteme. Es stellt ein strukturelles Problem dar, jungen Menschen eine Kontinuität in den sozialen Beziehungen herzustellen. Am leichtesten – da familienanalog konzipiert – gelingt dies im Rahmen der Jugendhilfe entsprechend §33 SGB VIII, Vollzeitpflege in einer Familie. In anderen Zusammenhängen, in stationären Formen des SGB VIII und des SGB XII, fehlt es - neben dem unvermeidbaren personellen Wechsel aufgrund von individuellen Planungen der Professionellen oder betriebswirtschaftlichen Erwägungen des Trägers - meist an konzeptionellen Vorstellungen und kreativen Lösungen. Kontinuität wird hier oftmals in den ehrenamtlichen und privaten Bereich der Bezugsperson nach dem Ende der Hilfemaßnahme

²⁷ § 46 SGB I VERZICHT:

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

verlagert und verbleibt damit in der individuellen Disposition der Ressourcen des Privaten, ohne in einen konzeptionellen fachlich und finanziell begleiteten Prozess eingebunden zu sein (Sievers, Thomas & Zeller, 2015).

Demgegenüber bietet die sich strukturell aus den Bedingungen der beruflich geführten rechtlichen Betreuung ergebende personale Konstanz den jungen Menschen aus dem Personenkreis Zuverlässigkeit und Sicherheit. Für viele Betreute ist über die Jahre die Betreuerin die einzige Konstante in einem ansonsten wechselhaften und divergierenden Hilfesystem. Im optimalen Fall hat diese Konstanz Auswirkungen auf die sozialpädagogische Arbeit der Professionellen des SGB VIII oder SGB XII, wenn sie nicht gar völlig für sich alleine nachhaltige Wirkung zeitigt und Bindungsqualität entfaltet, denn nicht alle jungen Menschen aus dem Personenkreis haben neben der rechtlichen Betreuung weitere Hilfen. Junge Betreute, für die oftmals mit Unterstützung durch die rechtliche Betreuerin erst wieder sozialpädagogische Hilfen installiert werden müssen, verfügen meist über wenig oder keinen emotionalen Rückhalt. „Einige Gesprächspartner_innen benannten z.B. explizit das grundlegende Bedürfnis jedes Menschen, und vor allem auch der Care Leaver, nach einem `sicheren Ort im Rücken´ oder einem `Hafen als Anlaufpunkt´“ (Sievers, Thomas & Zeller, 2015, S. 157).

Die bisherigen Ausführungen legen nahe, die rechtliche Betreuung mit Blick auf die Bedarfe der jungen Menschen einer praxisnahen Betrachtung zu unterziehen. Hierfür habe ich schriftliche und persönliche Interviews geführt. Die Interviews sollen als Orientierung für weitergehende Fragestellungen dienen und als Diskussionsgrundlage für die berufliche Weiterentwicklung im Betreuungsrecht. Bei den Interviews geht es mir nicht darum, informationsgesättigte Auswertungen vorzulegen oder mit demselben Interviewleitfaden vergleichbare Antworten zu erhalten. Ich möchte vielmehr die Rückkoppelung zur Praxis und Reflexion mit der Praxis gewährleisten. Hierdurch sollen sozialpolitische und rechtsdogmatische Positionen aus einer anderen Perspektive hinterfragt werden können.

Um meinen Ansatz zu verdeutlichen, werden im folgenden Kapitel die Grundlagen meines Herangehens dargestellt und die Wahl der Methode begründet.

5 INTERVIEWS –RECHTLICHE BETREUUNG UND IHR NUTZEN FÜR DIE JUNGEN WILDEN – HERANGEHENSWEISE, METHODE, AUSWERTUNG

5.1. EXPERTENINTERVIEWS

Die Interviews wurden als leitfadengestützte Experteninterviews nach Meuser und Nagel (2005; 2009a; 2009b) konzipiert. Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an deren Methode und an die Methode der Rekonstruktiven Inhaltsanalyse nach Bohnsack (Nohl, 2012). Beide Verfahren verorten sich im Bereich der qualitativen Forschung, die – im Gegensatz zur quantitativen Forschung – mit offeneren Verfahren arbeitet, wenig bis keine Standardisierungen nutzt und die Auswahl der Untersuchungsteilnehmer nach Relevanz statt Repräsentativität trifft (Flick 2009).

Leitfadengestützte Interviews sollen erzählgenerierend sein (Bogner, Littig & Menz, 2009; Nohl, 2012). „Methodisch gewendet heißt dies, durch die Interviewführung Narrationen herauszufordern. Erzählungen geben Aufschluss über Aspekte des Expertenhandelns, die dem Experten selber nicht voll bewusst sind, die ihm vielmehr erst im Laufe der Erzählung Schritt für Schritt bewusst werden“ (Meuser & Nagel, 2009b, S. 53). Nach Meuser und Nagel (2009b) soll der Leitfaden die Offenheit des Interviewverlaufs gewährleisten: „Erfüllungsbedingung ist allerdings, dass (...) der Leitfaden nicht als zwingendes Ablaufmodell des Diskurses gehandhabt wird“ (ebd. S.78). Er sei jedoch unverzichtbar, wolle man sich nicht in die Gefahr begeben, sich dem Gesprächspartner als inkompetent zu erweisen und die Funktionsbezogenheit aus dem Blick zu verlieren (ebda. S.473).

Experteninterviews zeichnen sich dadurch aus, dass nicht die interviewte Person als Privatperson interessiert, sondern als Funktions- bzw. Wissensträgerin (Meuser & Nagel, 2009a). Expertinnen sind

- Menschen, die in den betreffenden fachlichen Zusammenhängen tätig sind. Sie können, müssen aber nicht Funktionsträger sein;
- Menschen, die durch ihre Tätigkeit über ein Sonderwissen verfügen, weil sie einen privilegierten Zugang zu Informationen haben;
- Menschen, die mit ihrem Wissen und ihrer institutionellen und/oder beruflichen Eingebundenheit Handlungsbedingungen anderer Menschen mitstrukturieren.

Je nach Fragestellung ist zu klären, ob der „Experte zu seinem eigenen Handeln und dessen institutionellen Maximen und Regeln befragt wird oder ob er Auskunft geben soll über die Kontextbedingungen des Handelns anderer“ (Meuser & Nagel, 2009a, S. 470). Dies bezeich-

nen der Autor und die Autorin als entweder „Betriebswissen“ oder „Kontextwissen“. Bogner und Menz (2009) erweitern diese beiden Typologien des Expertenwissens um den Begriff des „Deutungswissens – d.h. als Ausdruck subjektiver Sinnkonstruktion des Befragten“ (ebd. S. 78). Erst in der Auswertung zeige sich, ob die Äußerungen des Experten ausschließlich aus einem institutionellen Rahmen herrühren oder ob private Bewertungen als Deutungswissen in die Aussagen einfließen.

Meuser und Nagel (2009b) greifen diesen Einwand in der grundlegenden Weiterentwicklung ihrer konzeptionellen Überlegungen auf und revidieren ihre ehemals eher statische Vorstellung eines Experten mit Betriebswissen. „In der außerberuflichen Sphäre gemachte Erfahrungen haben Einfluss auf die Wahrnehmung und möglicherweise auf die Gestaltung des beruflichen Aufgabenbereichs. Solchen Einflüssen soll im Experteninterview durchaus nachgegangen werden“ (ebd. S. 47). Gleichwohl betonen sie, dass im Fokus der Analyse des Expertenwissens der institutionelle Rahmen des Expertenhandelns steht und der in einen Funktionskontext eingebundene Akteur Gegenstand der Betrachtung ist.

Für meine Auswertung der Interviews mit dem Ziel der Interpretation des Gesagten im Kontext der fachlichen Diskussion des Betreuungsrechts habe ich mich zusätzlich frei an der Dokumentarischen Methode der Rekonstruktiven Sozialforschung von Bohnsack (2010; 2014) orientiert. Diese steht „gerade auch dafür, aufzuzeigen, wie das ständige Wechselspiel zwischen Theorie, Forschung und Praxis ausgesprochen innovativ sein kann (...)“ (Miethe, 2010, S. 72). Für die Auswertung von Experteninterviews ist diese Methode erkenntnisträchtig, da sich die Akteure - Interviewerin und Interviewte - auf gleicher Ebene begegnen: „Sie bilden einen gemeinsamen Erfahrungsraum (...)“ (Bohnsack, 2010).

Bogner und Menz (2009) unterscheiden zwischen *explorativem*, *systematisierendem* und *theoriegenerierendem* Interview. Kaiser (2014) lehnt sich an diese Unterscheidung an, empfiehlt jedoch statt theoriegenerierender Interviews *Plausibilisierungsgespräche* für praxistaugliche Handlungsempfehlungen. Für meinen interdisziplinären Anspruch, in einer Phase sozialpolitischer Veränderungen den Akteurinnen des Betreuungswesens und der Klinischen Sozialarbeit Anregung für die konzeptionelle Weiterentwicklung zu geben, ist der Ansatz Kaisers zielführend (2014, S. 29ff).

Mit Kaiser (2014) dient mir das *explorative Experteninterview* zur Informationssammlung und Präzisierung in einem bisher wenig erforschten Themengebiet mit dem Ziel der

Hypothesenbildung und damit der Vorbereitung der beiden *leitfadengestützten Experteninterviews*. Das abschließende Interview mit einem Richter an einem Betreuungsgericht, den ich mit Aussagen aus den leitfadengestützten Interviews und bisherigen Erkenntnissen dieser Arbeit konfrontiere, dient als *Plausibilisierungsgespräch* dem Ziel, entweder zu Handlungsempfehlungen zu kommen oder Hinweise auf weiteren Diskussionsbedarf zu erhalten.

Die Auswertung der beiden leitfadengestützten Interviews habe ich folgendermaßen vorgenommen: Nach mehrmaligem Abhören des jeweiligen Interviews identifiziere ich die für meine Forschungsfrage wichtigen Passagen. Ich paraphrasiere sie und stelle sie in einen Orientierungsrahmen mit dem Ziel der „reflektierenden Interpretation“ (Nohl, S.41 ff).

Nach der dokumentarischen Methode ist es zulässig, nicht das vollständige Interview zu transkribieren²⁸, sondern jene Textpassagen herauszufiltern, die wesentliche Kriterien für die Auswahl beinhalten: Themen, die von der Forschenden festgelegt wurden und Themen, die von der interviewten Person besonders engagiert und ausführlich besprochen werden. Diese von Bohnsack „Fokussierungsmetaphern“ (Bohnsack, zit. n. Nohl 2012) genannten Themen seien unbedingt zu beachten, weil sie ein Korrektiv zu den Themen der Forschenden darstellen können (ebd. S. 40). Eine solche „Fokussierungsmetapher“ ist die Auswertung einer Interviewpassage aus Interview 3 als Best-Practice-Beispiel.

5.2 AUSWAHL DER INTERVIEWTEN PERSONEN

Die Interviews sollen dem interdisziplinären Diskurs von Sozialrecht und Betreuungsrecht dienen. Es galt, exemplarisch Personen aus beiden Bereichen auszuwählen, die sich inhaltlich mit den Jungen Wilden beschäftigen und die in der praktischen Arbeit mit dem Personenkreis zu tun haben. Dem diskursiven Anspruch dieser Arbeit entsprechend wurde nach jedem Interview anhand der Auswertung und Rückkoppelung an den bis dahin vorliegenden theoretischen Teil der Leitfaden für das nächste Interview neu gestaltet.

Für das schriftliche *explorative Interview* bot sich der Rechtsreferent Roland Rosenow aus Freiburg an. Dieser war von 1997 bis 2005 als rechtlicher Betreuer tätig, war dann als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer für Sozialrecht ausgewiesenen Rechtsanwaltskanzlei

²⁸ Da ich die beiden leitfadengestützten Interviews über meinen Auswertungsansatz hinaus interessant fand, habe ich mich entschlossen, sie vollständig zu transkribieren. Die Transkripte sind der digitalisierten Form dieser Arbeit beigegeben.

Srif – Sozialrecht in Freiburg²⁹ beschäftigt und arbeitet seit Beginn des Jahres 2016 als Referent für Sozialrecht beim Deutschen Caritasverband. Roland Rosenow deckt die theoretische und rechtsdogmatische Erfassung der Fragestellungen ab.

Für die beiden *leitfadengestützten Interviews* habe ich nach Gesprächspartnerinnen gesucht, die Erfahrung in der Praxis der sozialen Arbeit mit dem Personenkreis haben. Für das erste Interview stand mir Frau Margrit Tjarks, Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung bei den Elbe Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), zur Verfügung. Die Elbe WfbM in Hamburg bieten ein Arbeitswelt orientiertes Basistraining für die Zielgruppe der Jungen Wilden, jungen Menschen mit „erheblichem emotionalen und sozialen Entwicklungsbedarf“, wie es in Flyern und online-Auftritten der Elbe Werkstätten heißt. 2009 startete das Projekt im Berufsbildungsbereich der Werkstätten. Begleitet und konzeptionell betreut wurde es vom Institut Johnson, 57250 Netphen, finanziert von der Agentur für Arbeit. Das Basistraining gründet auf den Erkenntnissen der Bindungstheorie, der Entwicklungspsychologie und der systemischen Therapie und erfolgt in 4 Zeitabschnitten: 1. Phase Bindungsaufbau, 2. Phase: Vermittlung von Regeln und Werten, 3. Phase: Identitätsarbeit; 4. Phase: Ablösung und Weitervermittlung. Hierdurch wird den jungen Menschen ein Entwicklungsprozess ermöglicht, der optimalerweise in die Verselbständigung und die Überleitung in einen Arbeitsprozess führt³⁰. In ihrer *Dock 1-Gruppe* gibt es insgesamt neun Plätze für junge Menschen. Der ökonomische Druck für den Träger ist hoch: nur wenn alle Plätze belegt sind, rechnet sich betriebswirtschaftlich der Betreuungsschlüssel von 1,5 hauptamtlich Tätigen zu 9 jungen Menschen.

Für das zweite Interview standen mir eine Mitarbeiterin, Frau A, und ein Mitarbeiter, Herr B, eines großen Trägers der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zur Verfügung. Sie betreuen zu zweit eine vier-Personen-Wohngruppe der Jugendhilfe mit betreuungsfreien Zeiten und eine an die Wohngruppe angegliederte Wohnung mit zwei Plätzen der Eingliederungshilfe (SGB XII). Beide Fachkräfte arbeiten auf der Grundlage bewusster Beziehungsarbeit; sie bieten als kongeniales Team ein elternähnliches Betreuungsangebot. Dieses ist nicht konzep-

²⁹ Im Rahmen dieser Tätigkeit veröffentlichte er vielfältige Artikel und betrieb als häufiger Referent auf Tagungen des Bereuungsgerichtstages e.V. und von Betreuungsbehörden die inhaltliche Entwicklung des Betreuungsrechts und die Auseinandersetzung hinsichtlich der Grenzziehung und Überschneidung von rechtlicher Betreuung und sozialer Betreuung.

³⁰ Eine Kurzdarstellung durch die Dock-Mitarbeiterinnen findet sich in dem Forschungsbericht von Wüllenweber, 2012, S. 256.

tionell vom Träger erarbeitet und vorgegeben, sondern aus dem persönlichen Engagement dieser zwei seit 15 Jahren zusammenarbeitenden Betreuungspersonen entstanden. Die Wohngruppe nimmt inzwischen keine Personen aus dem Kreis der Jungen Wilden mehr auf; die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter haben jedoch aus der Vergangenheit viel Erfahrung mit dem Personenkreis.

Die Entscheidung für das *Plausibilitätsinterview* entsprang einem pragmatischen Ansatz. Ursprünglich war das Interview mit einem Richter an einem Betreuungsgericht als drittes leitfadengestütztes Interview konzipiert. Der Befragte lehnte jedoch eine digitale Aufzeichnung mit anschließender Transkription ab. In der Folge geriet das Interview zu einem intensiven Fachgespräch und Meinungsaustausch und löste sich von dem vorbereiteten Interviewleitfaden. Als *Plausibilitätsinterview* dient es nun dem Aufzeigen weitergehenden Diskussionsbedarfs und führt zu Handlungsempfehlungen.

5.3 DAS EXPLORATIVE INTERVIEW 1, ROLAND ROSENOW

Das Interview mit Roland Rosenow erfolgte schriftlich in zwei Teilen im Mai und Juni 2016 und diente dem Abgleich meines erarbeiteten Stands der Diskussion im Betreuungsrecht mit seiner rechtlichen Einschätzung. Die daraus entwickelten Hypothesen halfen, den Interviewleitfaden für die Rückkoppelung mit in der Sozialen Arbeit Tätigen zu gestalten. Das Interview ist im Anhang vollständig wiedergegeben.

Folgende Hypothesen wurden aus dem schriftlichen Interview und meinen theoretischen Vorarbeiten entwickelt:

Das Betreuungsrecht bietet den Jungen Wilden etwas, das ihnen hilft und das andere Unterstützungssysteme nicht haben.

Die Wirksamkeit anderer Unterstützungssysteme kommt zu optimaler Entfaltung im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung.

5.4 DIE LEITFADENGESTÜTZTEN INTERVIEWS 2 UND 3

5.4.1 INTERVIEW 2, FRAU MARGRIT TJARKS, MITARBEITERIN ELBE WERKSTÄTTEN, DOCK 1

Das Interview fand am 19.7.2016 in der Einrichtung der Elbe Werkstätten GmbH, Elbe Süd in Hamburg statt.

Frau T. berichtet mit Begeisterung und empathischer Wärme von dem ursprünglich als Projekt entstandenen, mittlerweile als feste Institution verankerten Angebot ihres Trägers für den Personenkreis der Jungen Wilden, die sie als „junge Menschen mit sozialer und emotionaler Vernachlässigung“ (17) bezeichnet, als Gruppensprenger, die sich nicht einfügen in die übrigen Gruppen der Werkstätten für Menschen mit geistiger Behinderung (29 + 44). Nachdem ihr Träger eine homogene Gruppe für diesen Personenkreis gebildet hat, ist sie sich „wie im Sanatorium“ (53) vorgekommen: die Auseinandersetzungen mit den anderen Beschäftigten sind schlagartig weggefallen, „weil sie keine Bühne mehr hatten“ (54 – 56). Nun waren die Jungen Menschen mit ihren vergleichbaren kognitiven und emotionalen Einschränkungen unter sich, „alle auf einem gleichen Level sozusagen“ (76). Frau T. spricht die jungen Menschen jeweils auf ihrem emotionalen Entwicklungsstand an: „Und sie sind teilweise erst drei Jahre alt. Also wirklich auf einer Entwicklungsstufe eines Dreijährigen mit Finger im Mund und richtig mit dem Schnuller und Nuckeln“ (89 – 92).

Wichtig ist deshalb, den Personenkreis nicht zu überfordern, sondern an dem emotionalen Alter der jungen Menschen anzuknüpfen: „Ich sag ja, der junge Mann mit Vollbart steht genauso vor mir und ist auch erst gerade sieben Jahre alt. Aber bei mir darf er sieben Jahre alt sein“ (102 - 103). In ihrer Gruppe erleben die jungen Volljährigen nochmal das Kindsein: ihnen wird Kakao gemacht, im Winter werden die kalten Hände eingecremt, Legobausteine, Malstifte, Puppen stehen bereit. Die einzige Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, sich einzulassen. Die einzige Regel: Handy aus. All die vorher erlebten Anforderungen an Erwachsenensein, all das „Du musst jetzt aber mal! Und mach mal!“ wird ersetzt durch „Komm, lass dich mal darauf ein. Was möchtest du gerne?“ Das Bindungskonzept im Schnelldurchlauf, nämlich drei Monate Eingangsphase und zwei Jahre Berufsbildungsbereich, funktioniert (105 – 116).

Weitere Bedingungen für gelingende Entwicklung

Wichtig ist eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Hilfesystemen: Frau T. schildert, dass teilweise Wohngruppen inhaltlich ihr Konzept angepasst haben, also z.B. den Dienst so um-

stellten, dass gemeinschaftliches Abendbrotessen in der Wohngruppe möglich wurde (181). Wichtig ist, dass der junge Mensch, der tagsüber bei ihr Kind sein darf, nicht abends wieder als Volljähriger gefordert wird: „So, jetzt gehst du mal zur Bank und machst mal dieses“(178).

Rechtliche Betreuung als Unterstützung

Um alle Beteiligten vor Überforderung zu schützen, ist die rechtliche Betreuung von großem Unterstützungswert. Einmal als Entlastung für Frau T. selber, damit sie nicht zusätzlich die rechtlichen und behördlichen Dinge abdecken muss, aber insbesondere als Korrektiv und stabilisierenden Faktor für die jungen Menschen (290-332). Aus diesem Grund hat sie auch bereits über den Sozialdienst Betreuungen anregen lassen.

Erwartungen an die Profession der rechtlichen Betreuung

Frau T. wünscht sich, noch viel mehr Hand in Hand zu arbeiten, noch viel mehr im Austausch zu stehen und mehr Zeit für die jungen Leute zu haben: „In dieser hektischen Zeit, in der wir leben, also immer Termine hier, Termine da, das ist manchmal so ungut“ (427-428).

5.4.2 INTERVIEW 3 – MITARBEITERIN FRAU A UND MITARBEITER HERR B EINES GROßEN TRÄGERS DER KINDER- UND JUGENDHILFE UND DER EINGLIEDERUNGSHILFE (AUF WUNSCH ANONYMISIERT)

Das Interview fand am 21.9.2016 bei mir im Büro statt und dauerte rund eine Stunde.

Die ersten fünfzehn Minuten des Interviews betreffen das Thema der Überleitung junger Menschen von der Jugendhilfe (SGB VIII) zur Eingliederungshilfe (SGB XII). Die beiden Interviewten schildern fachliche Schwierigkeiten bei der Überleitung, das als viel zu früh empfundene Ende der Jugendhilfe bei Beginn der Volljährigkeit der jungen Person, die ohne Rückgriffsmöglichkeiten auf vertraute Strukturen in die Selbständigkeit gezwungen werden, und die Versuche der beiden Fachkräfte, mit innovativen Lösungen solche Rückgriffsmöglichkeiten zu bieten. So wurde auf dem freien Wohnungsmarkt in unmittelbarer Nähe zur Jugendhilfe-Wohngemeinschaft eine Wohnung angemietet, in die junge Menschen nach dem Wechsel aus dem SGB VIII ins SGB XII ziehen können bei bestehender Kontaktmöglichkeit und Anbindung an die bisherige WG und die dortigen Bezugspersonen. Dieses innovative Konzept stößt auf trägerinterne und trägerexterne Probleme, da es von den strukturellen Vorgaben der Vertragsgrundlage des Trägers mit der kostentragenden Stelle abweicht (4-51).

Rolle von Bindung und Beziehung für eine gelingende Entwicklung

Als Kompensation für die Entwicklungsdefizite (mangelnde Fähigkeit, die eigenen Interessen vermitteln und durchsetzen zu können; Gefahr, sich von anderen ausnutzen und beeinflussen zu lassen und finanziell überfordernde Verträge einzugehen) kreieren die beiden Fachkräfte den Begriff des „Hilfs-Ichs“ (191): „Dass wir sozusagen die Ich-Position in ihnen besetzen, die sie selber nicht haben“ (196). Als Beispiel nennt die Fachkraft einen jungen Mann, der an den Wochenenden nicht nach Hause gehen wollte aufgrund der Missbrauchs- und Gewalterfahrung, die er zu Hause erlitten hatte. Er traute sich jedoch nicht, dies offensiv gegenüber seiner Familie zu vertreten aus Angst vor Verlust von Zugehörigkeit. „Und wir dann gesagt haben: `Dann sagen wir jetzt, du darfst da nicht hin, weil das eine Selbst- und Fremdgefährdung ist. Und du kannst einfach sagen gegenüber deiner Verwandtschaft, *wir* haben *dir* sozusagen das Verbot ausgesprochen´“ (220 – 223).

Gründe für die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung

Die beiden Fachkräfte achten darauf, dass mit Beginn der Volljährigkeit eine rechtliche Betreuung für den jungen Menschen installiert wird, und dies aus folgenden Gründen:

- um zusätzliche Sicherheit für den jungen Menschen herzustellen (271ff);
- als fachlich unabhängige Absicherung anstelle der Trägerabhängigkeit: „Denn wir sind ja manchmal leider von den Ämtern vom Belegungsansatz her abhängig und dann weiß ich, ein gesetzlicher Betreuer, der kann da anders ran gehen. Der ist nicht von den Ämtern abhängig“ (295 – 297);
- als Korrektiv zur sozialpädagogischen Arbeit, um nicht Gefahr zu laufen, sozialpädagogische Ziele über die Regulierung des Geldes zu erreichen zu versuchen (306 – 311; 434 – 435);
- um den jungen Menschen einen Raum außerhalb der sozialpädagogischen Betreuung zu geben: „Ich möchte auch, dass der junge Mensch das Gefühl hat, er darf auch vor uns Geheimnisse haben, die er nur mit dem gesetzlichen Betreuer besprechen kann. (...) Und es hat ja auch was mit selbstständig werden und Abnabelung zu tun.“ (413 – 419);
- wegen der Komplexität der Leistungslandschaft und der Vielfalt rechtlicher Komponenten, die für den jungen Menschen zu beachten sind und die den fachlichen Rahmen und das Zeitbudget der Eingliederungshilfe sprengen (319 – 334).

- damit der junge Mensch lernt, „man kann sich außen Hilfe holen. Dass nicht *wir* alles wissen, (...) Die sollen uns ja auch als Mensch wahrnehmen und nicht als Alleswisser“ (336 – 337).
- wegen der personalen Konstanz: „die (*gemeint ist die rechtliche Betreuung, U.H.*) ja dann vielleicht auch die Begleitung sein wird, (...) und bei einigen behinderten Menschen, die werden ein ganzes Leben gesetzliche Betreuung haben“ (423 – 425).

Wünsche an die Zusammenarbeit mit der rechtlichen Betreuerin (396 ff)

Beide Interviewten wünschen sich klare Aufgabenabsprachen und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie erwarten Verantwortungsübernahme der rechtlich Betreuenden in dem Sinne, dass nicht erwartet wird, die Eingliederungshilfe regele alles.

Wie umgehen mit Jungen Wilden – rechtliche Betreuung als Zwang? (596 – 619)

Eine rechtliche Betreuung wird insbesondere von Herrn B als besonders wichtig erachtet, gegebenenfalls auch gegen den Willen des jungen Menschen. Die stetige Betonung des *freien Willens* sehen die Interviewten problematisch, weil sie den Jungen Wilden nicht hilft: gerade bei delinquenten jungen Menschen sollte es die Möglichkeit geben, eine Betreuung anzuordnen: „Ich finde ja auch bestimmt Formen von Konsequenzen für junge Menschen ganz gut. Wo ich denke, damit kann man sie viel mehr treffen als mit so einem Wochenendarrest oder wie auch immer“ (611 – 613).

5.5 DAS PLAUSIBILITÄTSINTERVIEW 4, RICHTER AN EINEM BETREUUNGSGERICHT (RiBG, AUF WUNSCH ANONYMISIERT)

Das Gespräch mit einem Richter an einem Betreuungsgericht (RiBG) führte ich am 6.12.2016 im Büro des Richters; es dauerte anderthalb Stunden.

In dem sich von den Strukturen eines Interviews lösenden Fachgespräch konfrontierte ich den Richter mit Meinungen aus der Fachwelt und mit einzelnen Aussagen aus den leitfadengestützten Interviews und holte seine Stellungnahme ein, um daraus diskursiv Veränderungsbedarf für das Betreuungsrecht und die betreuungsrechtliche Praxis abzuleiten. Dabei interessierte mich besonders der Stellenwert, den der Richter dem psychiatrischen Gutach-

ten und dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde zuweist und nach welchen Kriterien er sich für eine Gutachterin entscheidet. Das Gespräch wurde von mir stark komprimiert und abschließend in Interviewform auf wesentliche Aussagen reduziert. Es ist im Anhang beigefügt.

6 DISKUSSION DER INTERVIEWS – WAS JUNGE WILDE BRAUCHEN

Die Interviews werden unter Berücksichtigung der erkenntnisleitenden Hypothesen diskutiert. Ich beachte daher vorrangig Aussagen, die sich auf rechtliche Betreuung beziehen. Eine Ausnahme bildet die unten geschilderte Intervention der beiden Fachkräfte Frau A und Herr B bei der jungen Frau K., die als „Fokussierungsmetapher“ im Sinne Bohnsacks (siehe oben) aufgenommen und als Best-Practice-Beispiel der Sozialen Arbeit hervorgehoben wird (Interview 3, 620 – 777). Mit diesem Best-Practice-Beispiel beginne ich die Diskussion über die Bedarfe des Personenkreises.

6.1 BEZIEHUNGSANGEBOTE

Best-Practice-Beispiel: K. (620 – 777)

K. ist eine junge Frau, die seit ihrem dritten Lebensjahr verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen des Trägers von Frau A und Herrn B durchlaufen hatte, mit vielfältigen Erfahrungen des Abbruchs von Bindungen. Mit 18 Jahren flüchtete sie aus den Hilfesystemen, begab sich dann jedoch, um Obdachlosigkeit zu vermeiden, in eine therapeutische Wohngemeinschaft eines anderen Trägers. Als die Mutter von K. starb, wandte sich die in der Wohngemeinschaft von K. diensthabende Fachkraft hilfesuchend an Frau A: ob diese aufgrund des früheren langjährigen Betreuungsverhältnisses K. den Tod der Mutter nahebringen könne, sie selber – die Fachkraft – habe jetzt Feierabend. Frau A übernahm die Verantwortung für diese therapeutisch wichtige Situation, sprach mit K., bot ihr an, in ihrer ehemaligen WG zu übernachten, klärte auf kurzem Weg mit dem eigenen Träger die Situation und holte sich die Genehmigung für die Überstunden. In der Folge übernahm Frau A die Unterstützung von K. bei der Beerdigung, was Herr B so schildert: „Meine Kollegin hatte noch die Beerdigung mehr oder weniger mit der jungen (Frau organisiert. *Ergänzung U.H.*), das hat die Einrichtung gar nicht gemacht. Die haben gar nichts. Null. Nothing. Wir haben dann noch über unseren Träger einen Kranz organisiert, dass sie überhaupt irgendwas am Grabe ihrer Mutter niederle-

gen kann. (...) Ich hab, glaube ich, noch nie so eine Emotion gesehen. Bei einem Menschen, also so eine Extremform von Gefühlsausbrüchen habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht erlebt. Als ich sie dann traf, und die hatte *wirklich* eine schwierige Beziehung zu ihrer Mutter, aber wie wichtig ihr das trotzdem war und *wie extrem das war*. Also das war schon, da krieg ich jetzt noch Gänsehaut" (685 – 695).

Frau A ergänzt: „Und das sind dann die Punkte, wo ich sagen muss, das unterscheidet uns dann wirklich. Also ich hatte dann keinen Feierabend mehr, obwohl ich eigentlich dann auch Feierabend hatte, weil es war Freitag, spät Nachmittag. Aber mir war dann ganz gleich klar, also ich muss da jetzt irgendwas organisieren. Und da auch hinfahren und sie da auch auf-fangen. Und kaum war ich auch da und wir hatten ihr das gesagt, dass die Mutter gestorben ist, ist die Kollegin dort dann auch gegangen. (- -) Hat gesagt, „Na dann sind Sie ja jetzt da“. Also heutzutage würde ich sagen, „Passen Sie mal auf, das ist aber jetzt hier alles eigentlich nicht meine Aufgabe und ich möchte schon, dass wir das jetzt hier gemeinsam// also eine Lösung finden für das Wochenende, ja.“ (...) Das schätze ich dann auch, muss ich wirklich sagen, an unserer Arbeit, dass wir dann auch die Freiheit bekommen von unserem Träger. So zu entscheiden. Das waren natürlich eigentlich nicht mehr meine Arbeitsstunden, weil wir diese junge Dame ja eigentlich gar nicht mehr betreut haben. Ich habe das aber an dem Frei-tagabend sofort noch abgesprochen mit der Leitung, und da war klar, wir machen das jetzt. Also unbürokratisch ...“ (727 – 750).

Dieses Beispiel verdeutlicht, wie berufliches Engagement und trägerspezifische Bereitschaft, unbürokratisch situationsadäquate Lösungen zu ermöglichen, im Sinne der Unterstützung von Menschen in emotional hochbelasteter Situation eingesetzt werden können. Helfende soziale Bindungen sind notwendig, um Entwicklungsprozesse zu ermöglichen und das Erlernen von Selbstregulation zu fördern (Gahleitner, Loch & Schulze, 2016). Die Haltung der eigentlich zuständigen Fachkraft, sich in den Feierabend zu verabschieden, mag verständlich sein und im Einzelfall sicherlich begründbar. Wenn diese Haltung aber einer starren trägerspezifischen Vorgabe folgt oder der jungen Klientin unter der Maßgabe der Realitätsanpassung die alleinige Verantwortung übertragen wird, dann fehlen bindungstheoretisches Wissen und sozialtherapeutische Konzepte. Denn „die Bewältigung problematischer Erfahrungen hängt entscheidend von vergangenen und aktuellen Bindungs- und Beziehungserfahrungen der Betroffenen ab. TherapeutInnen und BeraterInnen sind daher aktiv gefordert, als

Antwort auf entsprechende Defizite eine emotional tragende, begegnungsorientierte und `nachnährende` Beziehung möglich zu machen“ (Gahleitner & Preschl, 2016, S. 108).

Praxisreflexion

Als Kontrast zu dieser empathischen, Verantwortung für einen jungen Menschen in höchst belasteter Lebenssituation übernehmenden Haltung ist mir eine Wohngruppe der Behindertenhilfe gegenwärtig. Ein junger Mann mit leichter geistiger Behinderung und einer TCM-Abhängigkeit wird im Alter von 19 Jahren aus der Zuständigkeit der Jugendhilfe ins SGB XII weitergereicht, obwohl sein Entwicklungsstand dem eines 15jährigen entspricht, äußerlich wie emotional. Er ist wegen des frühen Todes seines Vaters auf der Suche nach Bindung und Orientierung. In der Behindertenhilfe landet der junge Mann in einer Einrichtung, die Wert auf die Betonung der Volljährigkeit legt. Probleme werden angesprochen, aber bei Ablehnung des jungen Menschen dann als gegeben hingenommen („Was können wir tun? Er ist volljährig!“). So verlässt der junge Mann zunehmend stinkend und mit ungewaschener Bekleidung die WG, er kifft fast täglich. Auf meine Frage an die ausschließlich männlichen Betreuer, ob sie dieses Verhalten ihrem eigenen 15jährigen Sohn durchgehen lassen würden oder ob sie nicht vielmehr immer und immer wieder das Gespräch einfordern würden, Rückmeldung über das Äußere geben würden und intensiv die Auseinandersetzung auf der Beziehungsebene suchen würden, wurde mir geantwortet, dies sei eine WG der Behindertenhilfe, hier würde nicht unter Beziehungsaspekten mit den jungen Menschen gearbeitet.

Dies macht deutlich, dass noch zu wenig Kenntnis der Bindungstheorie und Wissen um Bindungsbeziehungen in die konzeptionelle Arbeit von Trägern der Sozialen Arbeit im Rahmen von sowohl stationären als auch ambulanten Angeboten eingeflossen ist. Bowlbys und Ainsworths ab den 50er Jahren publizierte Beobachtungen und Forschungen und ihre theoretischen Ausführungen sind heute weitgehend anerkannt und durch die Neurobiologie bestätigt (Pauls, 2011, S. 49ff). Als evolutionär tief verankertes Verhaltensmuster dient die Suche nach Bindung und Beziehung dem Schutz des Individuums, ermöglicht Entwicklung und Explorationsfreiheit. Die in früher Kindheit entwickelten Bindungsrepräsentanzen sind ein Leben lang aktiv (Brisch, 2009) und strukturieren das Verhältnis zwischen Klientin und Fachkraft. Bei Angst und Unsicherheit wird das Bindungssystem aktiviert, bei hoher psychischer Belastung führen basale neuronale Vorgänge dazu, dass der Mandelkern (Amygdala) die archaischen Notfallreaktionen - Flucht, Aggression, Erstarren – aktiviert und übergeordnete Lernprozesse zugunsten kurzfristigen Überlebens blockiert (Trost, 2015; Gahleitner, Loch & Schulze, 2016).

In der helfenden Beziehung gilt es deshalb vor allen anderen Dingen, das klientenspezifische Bindungsverhalten adäquat zu erfassen und dazu passende Arbeitsbeziehungen herzustellen (Trost, 2015). Unter dem Postulat der vermeintlichen Wahrung der Autonomie entstehen Situationen, in denen jungen Menschen nicht hinreichend Orientierung gegeben wird. Es scheint, als scheuten sich die professionell Tätigen vor der Verantwortung, sich dem Gegenüber bewusst als Reflexionsmöglichkeit anzubieten, um damit Entwicklungsprozesse zu fördern. „Der jugendliche Klient kann nicht im Sinne eines falsch verstandenen Individuations- und Entwicklungskonzeptes zum case-manager seiner eigenen Probleme gemacht werden, dies wäre eine falsch verstandene Verantwortungszumessung in dieser schwierigen Entwicklungsphase“ (Bilke, 2010, S. 59).

Interviewpartner Herr B (Interview 3) fordert dieses Beziehungsangebot an die jungen Menschen auch von den rechtlichen Betreuerinnen (782-794) und sieht hier deren Verantwortung in der personalen Konstanz begründet, die eine rechtliche Betreuung in der Regel bietet im Unterschied zu den Hilfestrukturen der Sozialen Arbeit. Er verweist darauf, wie wichtig für die jungen Menschen ein persönliches Gegenüber ist. „Die brauchen ein Gesicht zu dem Betreuer. (...) Das ist was ganz anderes als wenn man da nur so eine Nummer in so einem großen Büro ist (...). Eigentlich auch wieder das Thema Bindung oder Beziehung“ (789-794).

Aufgrund der anderen fachlichen Auftragsgestaltung kann das Beziehungsangebot jedoch nicht in der intensiven Form des Best-Practice-Beispiels erfolgen. Rechtliche Betreuung dient überwiegend der Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, sie bietet Sicherheit durch verlässliche Strukturen; die alltagsbegleitende soziale Arbeit verbleibt im Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Für die Arbeitshaltung rechtlicher Betreuerinnen könnte jedoch gelten, was sich bei der Verhaltenstherapie in der Beziehungsgestaltung zwischen Therapeutin und Klientin als Unterschied zu den anderen therapeutischen Richtungen darstellt: die Therapeutin ist eher Coach (Gahleitner, 2011; Fröhlich-Gildhoff, 2011). „Die Beziehung hat hier die wichtige Funktion des Motivationsaufbaus, steht jedoch nicht im Mittelpunkt des Geschehens (...)“ (Fröhlich-Gildhoff, 2011, S. 74).

In diesem Sinne sollte Beziehung als gestaltendes Element der Zusammenarbeit von rechtlicher Betreuerin und betreutem Menschen verstanden und gepflegt werden.

6.2 ZUSAMMENARBEIT UND NOTWENDIGE ABGRENZUNG DER HILFESYSTEME

In den Interviews 2 und 3 wird die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit von einerseits verschiedenen Formen der sozialen Betreuung – hier WfbM und Wohngruppe der Jugendhilfe - (Interview 2, 158-178) und andererseits sozialer Betreuung und rechtlicher Betreuung betont. Insbesondere Frau Tjarks (Interview 2) weist darauf hin, dass die jungen Menschen nicht abends als Erwachsene gefordert werden sollten, wenn sie tagsüber bei ihr Kind sein durften. Deshalb sei ein enger Austausch über konzeptionelles Arbeiten wichtig. Den Widerspruch, dass der junge Mensch den emotionalen Entwicklungsstand eines Minderjährigen hat, rechtlich jedoch volljährig ist mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen, sieht sie abgemildert durch die gerichtliche Bestellung einer rechtlichen Betreuung. Hierdurch werde der junge Mensch entlastet. „Ich habe auch in meiner Arbeit jetzt erfahren, wie man aus einem ganz normalen kleinen Handyvertrag 6.000 Euro Schulden machen kann. (...) Und wenn dann eine Betreuung da ist, (...)dann kümmern die sich“(360-369).

Mit diesen Ausführungen verweist sie auf eine der Hauptaufgaben der rechtlichen Betreuung in der Zusammenarbeit mit dem Personenkreis. Schuldenregulierung und das Abwehren von Sanktionen und exkludierenden gesellschaftlichen Reaktionen sind ein wichtiger Punkt der Unterstützung für die jungen Menschen, um ihnen damit den Rücken frei zu halten für Entwicklung und Lernprozesse. Denn wie oben ausgeführt blockiert das neuronale System bei Stress und Angst die Gehirnregionen, die für rationales Denken und Handeln zuständig sind, wie dies sehr anschaulich von Frau Tjarks geschildert wird (Interview 2, 300-333). Hier kann stellvertretendes Handeln durch die rechtliche Betreuerin helfen, Entlastung und Freiräume zu schaffen. Andere Formen der Unterstützung, wie das Aufsuchen von Beratungsstellen, sind wesentlich hochschwelliger und können die jungen Menschen überfordern.

Aber auch die Interviewten selber fühlen sich als Fachkräfte entlastet durch die Aufgabenteilung (Interview 2, 260-280 und Interview 3, 320-348). Die Vielfalt des Leistungswesens bei zunehmender Komplexität der Antragsgestaltung bindet viel Arbeitszeit der Fachkräfte der Sozialen Arbeit. „... das ist so ein Wissen, was man zusätzlich haben muss, wo ich froh bin, wenn ich bestimmte Sachen an den gesetzlichen Betreuer delegieren (*kann, U.H.*)“, führt Herr B aus (Interview 3, 328-330). Frau Tjarks (Interview 2) schätzt den Austausch mit der rechtlich betreuenden Person, um mit deren Hintergrundwissen über Probleme des jungen Menschen zielgerichteter unterstützen zu können (222-249).

Gleichzeitig betont Herr B (Interview 3) sehr nachdrücklich die Forderung, dass der junge Mensch mit der rechtlichen Betreuerin auch alleine Kontakt haben sollte (362-364). Dies, um seine Selbständigkeit zu fördern und um die rechtliche Betreuung als Korrektiv und als Schutz vor potentiellen Übergriffen der beauftragten Fachkräfte an seiner Seite zu wissen (306-311 und 434-435). „Die jungen Menschen, die wir betreuen, dürfen nicht das Gefühl haben, sie sind finanziell in irgendeiner Form von uns abhängig“ (434-435). Dies ist ein wichtiger Hinweis. Gerade der Personenkreis der Jungen Wilden ist prädestiniert dafür, aufgrund seines herausfordernden Verhaltens Fachkräfte der Sozialen Arbeit an die Grenzen ihres beruflichen Leistungsvermögens zu bringen. Dann wird in Hilflosigkeit mit Sanktionen gedroht oder der Träger kündigt den sozialen Betreuungsvertrag. Hier kann es hilfreich sein, wenn die rechtliche Betreuerin nicht nur vermittelnd tätig wird, sondern auch auf die Einhaltung vertraglich vereinbarter Hilfeleistungen besteht.

Auch Kostenträger der Jugendhilfe sind allzu schnell geneigt, ihre Zuständigkeit mit mangelnder Mitwirkung der Klientinnen zu begründen. Die Gewährung von Erziehungshilfen scheitert oft an der Verschiebung von Hilfezielen zu Kriterien: Nicht das Ziel, den jungen Menschen zur Zusammenarbeit zu motivieren und ihn emotional zu stabilisieren, ist als hinreichendes Kriterium für die Gewährung der Hilfe maßgeblich, sondern die erklärte Bereitschaft des jungen Menschen zur Zusammenarbeit wird zum ausschließlichen Kriterium (Sievers, Thomas & Zeller, 2015). Doch Junge Wilde wären keine Jungen Wilden, wenn sie ihren Unterstützungsbedarf einforderten. Mit ihrer Ablehnung von Unterstützung als vermeintlichem Zeichen von Unabhängigkeit und Autonomie machen sie es den Fachkräften der Kostenträger leicht, Hilfen einzustellen oder gar nicht erst zu gewähren.

Die Wohngruppe aus Interview 3 nimmt inzwischen keine jungen Menschen aus dem Personenkreis der Jungen Wilden mehr auf, weil aufgrund der Wohnform mit betreuungsfreien Zeiten Konflikte mit anderen Bewohnerinnen, die durch den Personenkreis entstehen können, nicht zeitnah aufgefangen werden können (Frau A, Interview 3, 501-505). Es erfordert deshalb gute sozialtherapeutische Rahmenbedingungen, um die strukturell bedingte Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Hilfesystemen, die in der Folge zu nicht passgenauer Unterstützung führen, aufzubrechen. Wenn dies nicht gelingt, besteht „die Gefahr, dass die Versorgung sich weniger am Wohl des Betroffenen orientiert als an der jeweiligen Systemlogik einschließlich der Minimierung entstehender Kosten“ (Homfeldt & Gahleitner, 2014, S. 94).

Aus diesem Grund ist es notwendig, sich in der Zusammenarbeit mit dem Personenkreis sehr bewusst im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdbestimmung zu bewegen.

6.3 AUSTARIERUNG VON SELBSTBESTIMMUNG UND FREMDBESTIMMUNG

Interviewpartner Herr B (Interview 3, 191-243) nennt die stellvertretend vollzogene Verantwortungsübernahme und Orientierungsgabe durch die Fachkräfte „Hilfs-Ich“; diese Funktion hat therapeutischen Charakter. Sie gibt den jungen Menschen Sicherheit, in der sie wachsen können und aus der heraus sie Erfahrungen machen können, weil sie wissen, „da kann ich mich auf A und B verlassen. Da darf ich auch mal doof sein. (...) Und trotz alledem verlassen die mich nicht“ (250 – 253).

Im Anschluss an das Interview 3, nach Ausschalten des Geräts, entspann sich eine für diese Arbeit interessante und kontroverse Diskussion. Diese Diskussion soll hier in kurzer Zusammenfassung wiedergegeben werden. Herr B regte in Fortführung der im Interview getroffenen Aussagen (596 – 619) an, für junge Menschen bei strafrechtlich und zivilrechtlich einschlägigen Verfahren die Möglichkeit zu schaffen, per Gerichtsurteil eine Betreuung zu installieren, in der Art wie auch Sozialstunden aufgegeben werden können. Seiner Meinung nach benötigen insbesondere junge Volljährige Strukturen, die nur eine rechtliche Betreuung bieten kann: einen gerichtlich gesetzten Rahmen auch ohne psycho-pathologische Diagnose als Unterstützung, um im Leben klar zu kommen, also z.B. keine Schulden mehr zu machen. So wäre nach Meinung von Herrn B wünschenswert, dass in einem abgewehrten Wohnungsverfahrensverfahren die zuständige Richterin dem Betreuungsgericht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung für den jungen Menschen vorschlägt zur Abwehr weiteren Schadens für ihn, oder dass dem jungen Menschen als Alternative zum maßregelnden Arrest der Strafgerichtsbarkeit die Akzeptierung einer rechtlichen Betreuung in Aussicht gestellt wird. Zu fordern wäre seiner Meinung nach auch die Verknüpfung von sozialhilferechtlicher Unterstützung (Beispiel: Übernahme von Mietschulden) mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis Vermögenssorge, damit die Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger nicht durch einen späteren Verlust der Wohnung konterkariert wird.

Darauf angesprochen, lehnt der interviewte RiBG Zwangskontexte bei Jungen Wilden ab, weil er die Gefahr der Überfürsorge höher einschätzt als den Nutzen für die jungen

Menschen und weil er bezweifelt, dass eine rechtliche Betreuung irgendeinen Sinn macht, wenn vom betreuten jungen Menschen keine Kooperation gewollt ist (Interview 4, 60-64). Dies sehe ich grundsätzlich anders. Betreuerinnen sind vielfach erfahren darin, mit Menschen und für Menschen zu arbeiten, die krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage oder nicht willens sind, mitzuarbeiten, die sich verweigern, in Reaktanz verfallen oder Vermeidungsverhalten zeigen. Eine der Aufgaben für die rechtliche Betreuerin besteht dann darin, in einem langen Prozess Vertrauen zu wecken und Kooperation herzustellen. Zwingend erforderlich ist hierfür eine hohe Fachlichkeit mit Empathie und Gespür für die kleinen Gelegenheiten der Zusammenarbeit und mit viel Wissen über die Problematik des Personenkreises. Die rechtliche Betreuerin „steht immer im Spannungsfeld zwischen einer Wahrung der Autonomie des betreuten Menschen und seiner Fremdbestimmung“ (Krüger, 2012, S. 211). Dieses Spannungsverhältnis deckt sich mit dem Spannungsverhältnis, das in der Sozialen Arbeit besteht, mit dem Unterschied, dass die Betreuerin verpflichtet ist, gegebenenfalls auch ohne Mitwirkung oder gegen den Willen der betreuten Person handeln zu können und handeln zu müssen und insofern nicht auf Drohgebärden zum Erzwingen der Zusammenarbeit angewiesen ist.

Zwangskontexte – und als solche bezeichne ich die Einrichtung einer Betreuung, wenn der junge Mensch lediglich zustimmt, um weitergehenden strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu entgehen - erfordern in besonderem Maße das Austarieren von widerstreitenden Interessenslagen, nicht nur der verschiedenen gesellschaftlichen Standpunkte, sondern insbesondere auch des Individuums. Der subjektive impulsgesteuerte Willen kollidiert mit längerfristigem Wohl, das persönlich, gesellschaftlich und ethisch fortlaufend mit der betreuten Person ausgehandelt werden muss. Ob dies unter der Prämisse des kleineren Übels für die zwangsbetreuten jungen Menschen - wenn wir beim Beispiel des abgewehrten Verlusts der Wohnung bleiben - akzeptabel ist, wäre im fachlichen Austausch der verschiedenen Professionen und durch Meinungsbildung auf der politischen Ebene zu klären. Alle Beteiligten des Betreuungswesens sollten sich dieser gedanklichen Herausforderung stellen, weil ich es dem Interesse der Jungen Wilden für nicht zuträglich halte, die Entwicklungsförderung ausschließlich der Sozialen Arbeit und die maßregelnden Interventionen ausschließlich der Strafgerichtsbarkeit aufzuerlegen.

Dem Personenkreis fehlt, was für junge Menschen mit stabilem familiären Hintergrund selbstverständlich ist: das Leben für die persönliche Entwicklung als Experimentierfeld zu

nutzen und bei Irrungen und Verwerfungen Schutz und Unterstützung durch Rückgriff auf vertraute und verlässliche Strukturen zu erhalten. Hierfür kann das Institut der rechtlichen Betreuung ein Ersatz sein. Die personale Konstanz, die das Betreuungsrecht in der Regel bietet, gibt den Jungen Wilden Sicherheit und Zuverlässigkeit, und der Offizialrahmen gewährt ihnen gleichzeitig Autonomie, weil er ihnen als Rechtssubjekte in dem damit verbundenen Verfahrensablauf immer wieder rechtliches Gehör gewährt. Dieses rechtliche Gehör muss dann jedoch konstruktiv genutzt werden, indem die Überprüfungsfristen³¹ kurz angesetzt werden und das Anhörungsverfahren genutzt wird für einen mediativen Prozess des Austarierens der verschiedenen Sichtweisen. Manche Richterinnen sind darin erfreulicherweise sehr geübt, wie ich in meiner beruflichen Praxis hin und wieder erleben kann.

Gerade Junge Wilde gehören zu jener Gruppe, die oft impulsiv Hilfen abbricht und in Verknennung der asymmetrischen gesellschaftlichen Machtverhältnisse Zusammenarbeit mit Behörden verweigert. Die Stellvertretungsmöglichkeit, die die Betreuerin verpflichtet, auch ohne aktuelle Mitarbeit des jungen Menschen für diesen tätig zu sein, sichert ihm auch in Phasen der Reaktanz seinen Lebensunterhalt und gibt ihm die Möglichkeit, nach einiger Zeit die Arbeitsbeziehung zur rechtlichen Betreuerin wieder aufzunehmen. Junge Wilde sind in solchen Phasen der Verweigerung oft von Entlassung aus Unterstützungssystemen bedroht, weil die jeweiligen Fachkräfte das Ziel der Maßnahme nicht gewährleistet sehen und Zusammenarbeit mit Sanktionen erzwingen wollen, was bei den Jungen Wilden zu Gegenwehr und noch mehr Verweigerung führt.

Es gibt deshalb junge Menschen, die eine rechtliche Betreuung als Unterstützung akzeptieren können, während sie eine soziale Betreuung in Form von Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe ablehnen. Vermutet werden kann, dass die rechtliche Betreuung gerade mit ihrem Fokus auf Rechtsfürsorge Akzeptanz hervorruft, wohingegen die soziale Betreuung mit ihrem Fokus auf Einflussnahme, Veränderung und Zielerreichung Abwehr provoziert. Ich habe oben (Kap. 3.2) ausgeführt, dass der Personenkreis durch Beziehungsstörungen charakterisiert werden kann. Je nach Ausprägung der Beziehungsstörung liegt es sogar nahe, die betroffenen Personen besser im Rahmen der von größerer Distanz geprägten rechtlichen Betreuung zu unterstützen, denn bei vielen beziehungsgestörten Menschen erzeugen Nähe-orientierte Bindungsangebote Angst und Abwehr. „Sie benötigen vielmehr klare, verlässliche und halt-

³¹ Das Gesetz sieht die Festlegung von Überprüfungsfristen für die Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung vor.

gebende Strukturen, in denen sie eine minimale Sicherheit finden, um so nach und nach ein organisiertes Selbst- und Bindungskonzept zu entwickeln“ (Troost, 2015, S. 52).

Ich möchte deshalb den Vorschlag von Röh (2016) aufgreifen, der für die Erfassung des Unterstützungsbedarfs und der Zuordnung, welcher Bedarf im Rahmen welcher Leistungen am zielführendsten zu decken ist, die gemeinsame Hilfeplanerstellung der SGB-Kosten- und Leistungsträger und der Fachkräfte des Betreuungswesens für sinnvoll erachtet. In einer solchen interdisziplinären Runde kann gemeinsam mit der unterstützungsbedürftigen Person die passendste Hilfeform ausgehandelt werden.

Zusammenfassend aus dem oben Diskutierten halte ich fest, dass die Jungen Wilden meiner Meinung nach folgendes angeboten bekommen sollten: Beziehungsangebote; Zusammenarbeit der Hilfesysteme da wo möglich und klare Abgrenzung da wo nötig und eine fachliche Ausrüstung von Fremd- und Selbstbestimmung. Sie benötigen also Rehabilitationsleistungen des SGB *und* Unterstützung durch die rechtliche Betreuung. Ihnen sollten beide Hilfesysteme zur Verfügung gestellt werden, sofern sie diese Hilfe annehmen möchten, in jedem Fall aber eines von beiden Systemen.

Mit den folgenden zwei Kapiteln soll nun das bisher insgesamt Erarbeitete in den berufstheoretischen Kontext des Betreuungsrechts und der Klinischen Sozialarbeit gestellt werden mit dem Ziel, Entwicklungsperspektiven und Veränderungsoptionen zu erarbeiten. Hierfür dienen mir insbesondere das explorative Interview 1 mit Roland Rosenow und das Plausibilitätsinterview 4 mit einem Richter an einem Betreuungsgericht (RiBG) als Stichwortgeber.

7 RECHTLICHE BETREUUNG - DISKUSSIONS- UND HANDLUNGSBEDARF

7.1 ÜBER DIE FRAGWÜRDIGKEIT DES PSYCHIATRISCHEN GUTACHTENS ALS ALLEINIGEM BEWEISMITTEL

Wie dargelegt, sind die Probleme der Jungen Wilden weniger psycho-pathologisch erfassbar als vielmehr psycho-sozial in Wechselwirkung mit gesellschaftlichen Bedingungen. Deshalb war es meiner Meinung nach ein Rückschritt, als mit der Ablösung des FGG durch das FamFG 2009 die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens einer ärztlichen Fachperson für Psychiatrie eingeführt wurde und dadurch die medizinische Perspektive den Erkenntnisprozess dominiert. Die später aufgenommene Pflicht zur Sozialberichterstattung durch die Betreuungsbehörde gem. § 279 FamFG krankt bis heute daran, dass dieser Anforderung keine flankieren-

den personellen Maßnahmen an die Seite gestellt wurden, weder in fachlicher noch in zahlenmäßiger Hinsicht, und dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde vorrangig der Betreuungsvermeidung gelten soll³².

Der größte Teil der Beschäftigten bei den Betreuungsbehörden hat eine Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung durchlaufen und ist deshalb einem völlig anderen Denken verhaftet als die Soziale Arbeit. Soziale Berichterstattung erfordert Zeit und spezifische Kompetenzen: Vor-Ort-Termine und vertrauensbildende Gespräche und Recherchen sind als zusätzliche Aufgaben nur leistbar, wenn die Behörde personell aufgestockt und in sozialer Diagnostik ausgebildet wird. Der interviewte RiBG bestätigt diese Einschätzung und verweist auf die wechselhafte Qualität der Sozialberichtserstattung (Interview 4, 32-36). Er erklärt sich zeitlich und inhaltlich unabhängig von der Berichterstattung der Betreuungsbehörde; für ihn ist das psychiatrische Gutachten ausschlaggebend.

Die Aussagen des interviewten RiBG machen deutlich, dass das psychiatrische Gutachten für die Richterinnen grundlegend Orientierung bedeutet. Das Ergebnis des Gutachtens kann durch die Wahl der Gutachterin vorstrukturiert werden, da es keine Standards für die Gutachten gibt und es jeder Richterin überlassen ist, eine ihr genehme Gutachterin auszuwählen. „Es gibt sehr empathische Gutachterinnen, die einen weiten sozialen Blick haben und stark von den Bedürfnissen der hilfebedürftigen Menschen her denken; es gibt andere, die einen rechtsdogmatischen Blick haben und eher betreuungsvermeidend agieren und begutachten“ (RiBG, Interview 4, 23-28). Selbst wenn die Betreuungsbehörde in Abweichung vom psychiatrischen Gutachten eine rechtliche Betreuung für den jungen Menschen empfehlen sollte, führt das in der Regel nicht zu einer anderen Einschätzung und nicht zur Beauftragung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens (ebd. 43-46).

³² Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehörden-gesetz – BtBG) § 4ff

Praxisreflexion

Ein inzwischen 30jähriger junger Mann, der erfolgreich ein Drogenabstinenzprogramm durchlaufen hat und seit vielen Jahren clean lebt, erhielt anfangs Eingliederungshilfe nach §67 SGB XII und nach deren Ende Unterstützung im Rahmen der rechtlichen Betreuung. Bei der letzten Betreuungsüberprüfung wurde auf seinen eigenen, nachdrücklich geäußerten Wunsch die rechtliche Betreuung und der Einwilligungsvorbehalt in Vermögensangelegenheiten „ein letztes Mal“ (O-Ton Betreuungsrichterin) verlängert. In der Tat ist außer in vermögensrechtlicher Hinsicht ein weiterer Schutzbedarf nicht zu erkennen, die hohe Anforderung an die Einrichtung einer Betreuung kann gutachterlich medizinisch nicht gestützt werden. Gleichwohl ist der junge Mann nicht in der Lage, ohne ordnende Hand seine Finanzen so zu verwalten, dass ihm auch noch ab Monatsmitte ein Überleben möglich ist, ohne Schulden zu machen. „Frau Hess, ich kann nicht mit Geld umgehen, und ich glaube, ich werde dies auch nicht mehr lernen“, sagt er immer wieder. Dies ist auch mein Eindruck; er hat keinerlei intrinsische Strukturen der Regulation, der Impulskontrolle, der vorausschauenden Planung und konnte in den vielen Jahren der Zusammenarbeit trotz vielfältiger Versuche keine Regulierungsstrukturen aufbauen. Alles, was außerhalb einer rechtlichen Betreuung denkbar ist – zum Beispiel der Mutter den Monatslohn auszuhändigen und sich wochenweise abholen – funktioniert nicht, weil dies überwunden geglaubte Abhängigkeiten zementiert und seiner Freiwilligkeit und Abhängigkeit von Tagesstimmungen unterworfen ist. Hier ist die rechtliche Betreuung mit ihrer Oficialmaxime und der Möglichkeit des Einwilligungsvorbehaltes die einzige Hilfeform, die ihm Unterstützung und Schutz geben kann. Ihn hier entgegen seines Wunsches der Wildnis des scheinbar freien Lebens auszusetzen, heißt, sein Schutzbedürfnis zu missachten.

Die ausschließliche Beweiserhebung durch ein psychiatrisches Gutachten halte ich für korrekturbedürftig. Die Medizin ist hilfreich, aber nicht ausreichend für die Erfassung des Hilfebedarfs des Personenkreises. Der Blick muss gewendet werden zu einer sozialen Erfassung von Behinderung im Sinne der UN-BRK. Das Rechtsinstrument der Betreuung als Hilfemöglichkeit für die Wahrnehmung gesellschaftlicher Teilhabe muss auch Menschen zur Verfügung stehen, die nicht im medizinischen Sinn behindert sind, also keine medizinische Beeinträchtigung (im Original der UN-BRK: impairment) vorweisen, sondern die Teilhabedefizite haben und diese nicht alleine ausgleichen können, also von gesellschaftlicher Behinderung (disability) bedroht sind oder konkret darunter leiden. Hierfür sind die Jungen Wilden mit ihren Problemen ein nachdrückliches Beispiel.

Rosenow (Interview 1, 82-98) hat eine interessante juristische Argumentation entworfen, die die Verfassungsmäßigkeit der ausschließlichen Orientierung auf die Medizin in Frage stellen kann: Zuerst müsste das Teilhabedefizit der betroffenen Person sehr genau erfasst werden

und als Behinderung im Sinn der UN-BRK definiert werden können. Da die UN-BRK die Auslegung des Behinderungsbegriffs des Grundgesetzes Art. 3 Abs. 3 Satz 2 determiniert, stünde der Person ein grundsätzlicher Anspruch auf Unterstützung zum Ausgleich der Behinderung zu. „Es erscheint denkbar, dass das zum Ergebnis führt, dass § 280 FamFG insoweit verfassungswidrig ist, als mit der Beschränkung des Gutachtens auf bestimmte Disziplinen nur ein Teil der Behinderungen erfasst wird“ (ebd. 93-95).

Grundsätzlich gehört der klinisch-sozialarbeiterische Ansatz in das Betreuungsgeschehen, weil mit ihm ein methodenintegratives Konzept für die Wahrnehmung von Problemen und Ressourcen unterstützungsbedürftiger Menschen zur Verfügung steht (Ansen, 2009). Krankheit und Behinderung sind nicht nur eine medizinische und pflegerische Angelegenheit, für die rechtsfürsorgend Unterstützung eingefordert und beantragt werden muss. Eine solche Sichtweise blendet die sozialen Ursachen und Folgen von Krankheit und Behinderung aus. Die Klinische Sozialarbeit bietet mit ihrer prozessorientierten Diagnostik und ihrem sozialtherapeutischen Beratungs- und Behandlungsansatz (Pauls & Stockmann, 2013; Pauls, 2011) die Möglichkeit, Handlungsoptionen mit den teilhabeeingeschränkten Menschen zu erarbeiten, die zu einer grundlegenden Verbesserung ihrer Lage führen und rechtsfürsorgereiche stellvertretende Maßnahmen minimieren können.

Aus diesem Grund ist auch die Trennung in reine Rechtsfürsorge durch die rechtliche Betreuung und sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Sozialen Arbeit einer kritischen Diskussion zu unterwerfen.

7.2 JUSTIZFÖRMIG VERSUS SOZIALRECHTSFÖRMIG – EIN UNAUFHEBBARER WIDERSPRUCH?

Rosenows Stellungnahme ist eindeutig: Rechtliche Betreuung ist Rechtsfürsorge und muss dem Einfluss der Verwaltung entzogen bleiben (Interview 1, 127-133). Der Gesetzgeber hat den Fokus auf Rechtsfürsorge durch die Einfügung des Wortes „rechtliche“ vor Betreuung in Abgrenzung zur Sozialen Arbeit klargestellt (Bienwald, 2012).

Gleichwohl lassen sich diese Grenzen nicht immer leicht ziehen, denn der Gesetzgeber fordert auch den „persönlichen“ Kontakt und die Erörterung der anstehenden Entscheidungen mit den Betroffenen und die Ermittlung von deren Wünschen, Willen und Wohl. Dies erfordert durchaus sozialpädagogische Handlungskompetenz, weshalb auch ein Teil der beruflich rechtlich betreuenden Personen aus der Sozialen Arbeit stammt. Hüning und Peter (2013)

schlussfolgern, dass deren professionsethische Anbindung einen sozialpädagogischen Handlungsauftrag impliziert. Die sozialpädagogische Fachkraft, die Betreuungen führt, agiert in beiden Sphären und orientiert sich an den rechtlichen Vorgaben des BGB und am Handlungsverständnis der Sozialen Arbeit. Bereits im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Betreuungsrecht Ende der 1980er Jahre gab es Bestrebungen, die rechtliche Unterstützung als soziale Aufgabe zu definieren (Crefeld, 2012; vgl. auch Rosenow, Interview 1). Wendt (2008) fordert mit vielen anderen: „Betreuung gehört in den Aufgabenbereich Sozialer Arbeit“ (ebd. S. 10).

Dieser Forderung, rechtliche Betreuung möge Teil der Sozialen Arbeit werden und gar ins SGB übergeführt werden, schließe ich mich nicht an. Ich möchte im Gegenteil ausdrücklich davor warnen. Die Verwaltung mit den ihr eigenen Systemzwängen scheint mir nicht geeignet, das, was Junge Wilde benötigen, sicherzustellen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist es Aufgabe der rechtlichen Betreuung, für die Betroffenen Teilhabe einzufordern und die hierfür notwendige sozialpädagogische Unterstützung – sofern sie nicht im Rahmen der rechtlichen Betreuung von der Betreuerin selber erbracht wird – gegebenenfalls einzuklagen. Die Verwaltung ist sehr geübt darin, Ansprüche abzuwehren, die rechtliche Betreuung muss sie dann durchsetzen (vgl. Rosenow, Interview 1, 75-79; auch RiBG, Interview 4, 82-85).

Meiner Meinung nach birgt jedoch die Beibehaltung der Dichotomie *justizförmig versus sozialhilfeförmig* wenig Entwicklungspotential für die professionelle Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung. Röh und Ansen (2014) kommen zu dem Ergebnis, dass „ungeachtet des zukünftigen rechtssystematischen Ortes der rechtlichen Betreuung und der oben angedeuteten Abgrenzungsprobleme (...) unseres Erachtens kein Zweifel daran (besteht), dass es einer umfassenden sozialarbeiterischen Professionalität bedarf, um die Tätigkeiten in Betreuungsbehörden und -vereinen sowie als Berufsbetreuer/innen auszuführen. Dazu gehört neben den entsprechenden methodischen Kompetenzen auch ein grundlegendes Verständnis von Gegenstand und Funktion Sozialer Arbeit in Bezug auf die Erfordernisse des Betreuungswesens“ (S. 22).

Crefeld (2013) plädiert für ein unabhängiges Unterstützungsmanagement und konstatiert: „Wie die Erfahrungen in der Betreuungspraxis inzwischen zeigen, sind viele Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen durchaus in der Lage, über ihr Sozialleistungsbegehren und ihre Rechtsangelegenheiten selbst zu entscheiden. Oft aber mangelt es an der Fähigkeit, diese wirksam geltend zu machen. Deshalb nehmen die Fälle zu, in denen der Zugang zu den im

Einzelfall notwendigen Sozialleistungen nur durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ermöglicht wird“ (ebd. S.37). Doch auch hier wäre zu klären, wo ein solches Unterstützungsmanagement angesiedelt sein soll. Die bundesdeutsche Gewaltenteilung trennt in Legislative, Exekutive und Judikative. In einem dieser Bereiche muss das Unterstützungsmanagement angesiedelt werden, wenn es nicht privatisiert und outgesourct werden soll, wie dies der interviewte RiBG (Interview 4, 75-81) dem Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Vorrangigkeit ehrenamtlicher Familienangehörigen vorwirft oder wie es der Gesetzgeber mit der massiven Propagierung von Vorsorgevollmachten vorantreibt. Hier stellt der Staat Kostenüberlegungen über seine Fürsorgepflicht. Dies trifft auch auf die mangelhafte Ausstattung der Betreuungsvereine zu, die für die Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen zuständig sind.

Vorstellbar ist ein eigenständiges Erwachsenenschutzgesetz, das unabhängig vom SGB und dem BGB und ohne den missverständlichen Verweis auf Regelungen des Vormundschaftsrechtes für Minderjährige³³ unter der Führung und Kontrolle der Betreuungsgerichte steht und mit teilhabefreundlichen Instrumenten wie z.B. einer unabhängigen Beschwerdeinstanz arbeitet. Gerade letzteres halte ich für zwingend notwendig. In der Praxis besteht leider viel zu häufig ein Einverständnis zwischen Betreuerin, Betreuungsbehörde und Gericht über die scheinbare Unsinnigkeit der Beschwerden von betreuten Menschen, und Betreuerinnen werden gerne danach ausgesucht, ob sie „pflegeleicht“ sind und dem Gericht wenig Arbeit bereiten (Engelfried, 2016). Dies führt dazu, dass den Anliegen von betreuten Menschen nicht immer angemessen und ernsthaft nachgegangen wird. Insbesondere Junge Wilde reagieren sehr empfindlich, wenn ihr Anspruch nach Autonomie nicht angemessen berücksichtigt wird.

Ich halte deshalb mit Krüger (2012) eine professionstheoretische Verortung der rechtlichen Betreuung ausschließlich in dem einen oder dem anderen Bereich nicht für sinnvoll. Das Rechtssystem der Bundesrepublik bezieht sich sowohl auf rechtsstaatliche wie auf sozialstaatliche³⁴ Grundsätze und Ziele, die nicht dichotom gegeneinander abgegrenzt werden können, sondern in Wechselwirkung zueinander stehen.

³³ Das Betreuungsrecht bezieht sich in etlichen Verweisen auf vormundschaftliche Regelungen und verpflichtet zu analoger Anwendung (vgl. BGB §1908i).

³⁴ **Rechtsstaat:** individuelle Freiheitsrechte, Abwehrrechte (negative Rechte), Unabhängigkeit und Selbstverantwortung der Staatsbürgerinnen; systembewahrend, liberté – formale Freiheit. **Sozialstaat:** Teilhabe, Leistungs- und Teilhaberechte (positive Rechte), Fürsorge, Subsidiarität; systemverändernd; capacité – reale, faktische Freiheit (Krüger, 2012, S. 221)

„Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Betreuung wegen der *sozialen* und *beziehungsgeprägten* Bestandteile nicht vollständig als rechtlich determiniert zu erfassen ist. Andererseits können nicht alle Methoden und Mittel der *rechtlichen* Betreuung vollständig als Sozialarbeitsmethoden dargestellt werden. Es ist also durchaus nicht selbstverständlich, dass Betreuung dem Sozialstaatlichen Fürsorgeauftrag zuzurechnen ist. Betreuung ist weder Sozialarbeit noch Rechtsfürsorge, sondern weist jeweils über diese Elemente hinaus“ (Krüger, 2012, S. 226, kursive Stellen im Original, U.H.).

Praxisreflexion

Im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, seien es beruflich oder ehrenamtliche Tätige, verblüfft, wie unterschiedlich Stellvertretungsmacht gesehen und gehandhabt wird. Diese Unterschiedlichkeit ist nicht nur der Vielfältigkeit menschlicher Handlungsweisen geschuldet, sondern insbesondere der Herkunft aus verschiedenen fachlichen Disziplinen mit den damit verbundenen Welt- und Menschenbildern. Gemeinsame berufsethische Grundlagen und Standards professionellen Handelns gibt es nicht, auch keine berufsständische Organisation, die per Zwangsmitgliedschaft Verbindlichkeiten und Beschwerdesysteme zur Verfügung stellt. Die anerkanntswerten Bemühungen der beiden Berufsverbände BdB e.V. und BVfB e.V., mittels berufsethischer Leitlinien professionelle Standards zu entwickeln, betreffen naturgemäß lediglich die Mitglieder und haben unverbindlichen Charakter, da sie über kein Sanktionssystem einfordernbar sind.

Es ist also dringend erforderlich, dass die rechtliche Betreuung ihren eigenen Weg geht und in einem Prozess des Aushandelns der verschiedenen fachlichen Anteile eine eigenständige Positionsbestimmung vornimmt. Die Tätigkeit muss Profession werden. Hierfür werden im folgenden Kapitel Anregungen gegeben.

7.3 EINE TÄTIGKEIT AUF DEM WEG ZUR PROFESSION³⁵

Eine Tätigkeit wie die rechtliche Betreuung mit ihren weitreichenden formalen und informellen Machtbefugnissen sollte sich nicht außerhalb von wissenschaftlicher Anbindung und beruflichen Regelungsmechanismen bewegen und darf nicht ausschließlich dem individuellen Lebens- und Erfahrungswissen der betreuenden Person überantwortet sein. Dies halte ich für unvereinbar mit grundrechtlichen und menschenrechtlichen Ansprüchen. Die berufliche Tätigkeit der rechtlichen Betreuung muss deshalb einem geordneten Berufszugang zugeführt

³⁵ Als Profession bezeichne ich eine Tätigkeit, für die eine berufliche Qualifikation erforderlich ist, die fachliche Standards entwickelt und anwendet, in einen wissenschaftlichen Kontext eingebunden ist, sich Qualitätsdiskussionen stellt, eine berufsspezifische regulierende Organisation aufweist und die die Komplexität fachlichen Wissens und Könnens in Theorie und Praxis unter Beweis stellt und.

werden und die ehrenamtliche Tätigkeit einer verpflichtenden Anbindung an Betreuungsvereine. Nicht nur Transparency International (2013) kritisiert die Tatsache, dass ein anerkannter wissenschaftlicher Bezugsrahmen fehlt, dass es keine berufsrechtlich definierten Zugangskriterien gibt, die Berufsgruppe keiner berufsrechtlichen Körperschaft angehören muss und dass nicht einmal ein eindeutiges Berufsbild existiert oder eine zwingend vorgegebene Qualifikation erforderlich ist. Auch der Berufsverband BdB (2015) kritisiert dies und fordert unter anderem, das Unterstützungs- und Beratungsparadigma (vgl. Kap. 2.1) im Gesetz ausdrücklich zu verankern und damit die einseitig defizit- und vertretungsorientierten Formulierungen zu ersetzen. So könnte der bislang lautende § 1902 BGB „*In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich*“ umformuliert werden in „*Der Betreuer ist in seinem Aufgabenkreis berechtigt, den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sofern Beratung und Unterstützung nicht ausreichen*“.

Der interviewte RiBG wünscht sich mehr Fachwissen und Kompetenz von den beruflich tätigen Betreuerinnen (Interview 4, 93-96) und bestätigt die Kritik seines Berufskollegen Engelfried (2016), dass es keinen kollegialen Austausch gibt über Qualitätsstandards der Betreuung und die Auswahl der Betreuerinnen. „Richter sind Einzelgänger“ (Interview 4, 91), sagt der interviewte RiBG, und ich mutmaße, dass sich der Richterstand ungern mit den seiner Entscheidung zugrunde liegenden Kriterien zur Diskussion stellt.

Einer Qualitätsentwicklung hinderlich ist außerdem die Betreuungsvergütung mit ihrer vom Gesetzgeber vorgesehenen und in vielfältiger Rechtsprechung von den Gerichten bestätigten Mischkalkulation. Sie verhindert weitgehend eine Spezialisierung im Hinblick auf betreuungsrechtliche Schwerpunkte. Besonders zeitintensive Klientel muss kompensiert werden durch weniger zeitaufwändige Betreuungen. Auf diese Weise muss eine Betreuerin sich mit einer Vielzahl klientelspezifischer Erfordernisse auskennen; das macht die Tätigkeit fachlich breit, aber nicht tief. Eine Spezialisierung auf einzelne Schwerpunkte halte ich deshalb langfristig für sinnvoll und im Sinne einer Professionalisierung des Betreuungswesens für notwendig.

Aus der Situation, dass die rechtliche Betreuung oft zum Ausfallbürgen wird für die Nicht-Gewährung sozialhilferechtlicher Leistungen, ergibt sich die große Chance, durch Einflussnahme die leistungsrechtliche Landschaft aktiv mitzugestalten. Ich möchte an dieser Stelle nicht so weit gehen wie Roland Rosenow (2011), der die rechtlichen Betreuungspersonen auffordert, sich im Rahmen ihrer spezifischen Fachlichkeit und mit entsprechender Konzep-

tion selber als Leistungserbringer anzubieten. Hier habe ich Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der verschiedenen Rollen. Ich will aber mit Rosenow die Möglichkeiten betonen, Leistungserbringer zu motivieren und Angebote anzustoßen. „Nach meiner Erfahrung bedarf es oft eines solchen Anstoßes. Es gibt zwar keinen Mangel an fachlich hoch qualifizierten Sozialarbeitern. Aber es besteht ein Mangel an unternehmerischer Kreativität in diesem Bereich“ (ebd. S. 17).

Teilweise wird vorgeschlagen, rechtliche Betreuung als Assistenz Tätigkeit zu definieren. „Assistenz heißt: ich habe als Betroffene/r die Definitionsmacht und erwarte Kooperation“ (Jerg, 2007, S. 140). Daraus folgt – die Betreuerin ist Assistentin bei der Ausübung der Definitionsmacht. Dies greift meiner Meinung nach zu kurz und erfasst nicht die Komplexität der Zusammenarbeit zwischen rechtlicher Betreuerin und betreuter Person. Rechtliche Betreuung ist keine Assistenz Tätigkeit im Sinne einer weisungsgebundenen Ausführung der Wünsche der Klientinnen. Sie ist weitaus mehr. Deshalb sollten sich die Berufsverbände bei ihren Professionalisierungsdebatten auch mit dem vorwärtsweisenden Ansatz von Krüger (2012) auseinandersetzen. Als rechtlicher Betreuer störte ihn die Theorielosigkeit seiner Tätigkeit und er beschäftigte sich im Rahmen seiner Doktorarbeit mit einer wissenschaftlichen Grundlegung der rechtlichen Betreuung. Er empfiehlt „die Entfaltung eines Verständnisses von rechtlicher Betreuung als Ausprägung sozialer Anerkennung, die die Entgegensetzung von Betreuung als entweder rechtlich oder sozial determinierter Tätigkeit überwinden helfen kann“ (S. 10), nämlich als soziales Anerkennungsverhältnis auf der Grundlage eines intersubjektiven Austauschprozesses. „Der Grundgedanke der Anerkennung, nur durch einen reziproken Verständigungsprozess mit meinem Gegenüber zu meinem eigenen Selbst finden zu können, hat eine lange Tradition (...), deren Weiterführungen (...) es erlauben, rechtliche Betreuung als spezifische soziale Beziehung deuten zu können“ (Krüger, 2012, S. 233).

Das Anerkennungsverhältnis konstituiert sich in der Gesprächsnotwendigkeit zwischen behindertem Menschen, den Angehörigen, den gesellschaftlichen Institutionen und der staatlichen Ebene. Gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung sind nicht zu trennen. Die rechtliche Sichtweise alleine verengt den Blick, weil die rechtlich gebotene Abstraktion dies gebietet (zum Beispiel, indem Individuen sich nicht als Individuen, sondern als Rechtspersonen gegenüber treten), deshalb muss sich der „Blick wieder auf die Lebens- und Handlungsperspektive zu öffnen, wenn Anerkennung nicht in der `Rechtsfalle` verweilen soll (...)“ (ebd. S. 246).

Des Weiteren bietet Klinische Sozialarbeit mit ihrem sozialtherapeutischen Ansatz Orientierungs- und Handlungshilfe, denn sie arbeitet ressourcenorientiert mit „Interventionen, die sich auf innerpsychische Veränderungen, auf Veränderungen der Umwelt sowie auf Modifikationen der Interaktionsprozesse zwischen Personen und Umwelt beziehen“ (Pauls & Stockmann, S. 17). Die vielfältigen Aufgaben der rechtlichen Betreuung und die Anforderungen an die beruflich und ehrenamtlich Tätigen zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit bedürfen deshalb einer disziplinübergreifenden Fachlichkeit. Dem entsprechend heißt es in Erklärungen des Kasseler Forums³⁶ zu den Notwendigkeiten der beruflichen Qualitätssicherung im Betreuungswesen: „Die Weiterentwicklung dieser Inhalte bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Betreuungspraxis und Sozialarbeitswissenschaft“ (Kasseler Forum, 2012).

Daraus erwachsen Implikationen für die Klinische Sozialarbeit, die ich im folgenden Kapitel darstellen möchte.

8 IMPLIKATIONEN FÜR DIE KLINISCHE SOZIALARBEIT

Die Klientel von rechtlicher Betreuung und Klinischer Sozialarbeit ist weitgehend identisch: multiproblembelastete Menschen, deren soziale und gesundheitliche, behinderungsbedingte Probleme derart miteinander verwoben sind, dass das eine nicht ohne das andere erklärbar und veränderbar ist. Beide Unterstützungssysteme können deshalb viel von einander lernen. In seinem Vortrag auf dem Fachforum „Betreuung trifft Eingliederungshilfe“ am 17.2.2016 in Cottbus plädiert Röh (2016) für mehr Zusammenarbeit und verweist auf Schnittstellen, die zum interdisziplinären Austausch genutzt werden sollten. Die Klinische Sozialarbeit kann ihr Zuständigkeitsspektrum erweitern und sich die Organisation derartiger fachlicher Austauschrunden zu eigen machen. Meiner Meinung nach sollten diese Fachtagungen standardmäßig stattfinden.

Klinische Sozialarbeit sollte in der Ausbildung stärker als bisher den Blick öffnen für die Schnittstellen mit der rechtlichen Betreuung und den Bedarf der Zusammenarbeit. Grenzziehungen müssen immer wieder neu und stets individuell am einzelnen Fall des unterstützungsbedürftigen Menschen ausgehandelt werden. Es bietet sich nicht nur ein großer Arbeitsbereich für Klinische Sozialarbeiterinnen im Betreuungswesen an, es ist auch nicht aus-

³⁶ Das Kasseler Forum ist ein Austauschforum des BGT e.V. für die Verbände im Betreuungswesen

zuschließen, dass ein Teil der Unterstützung, die bislang im Betreuungsbereich verankert war, zunehmend in die Soziale Arbeit verlagert werden soll. Ob dies grundsätzlich sinnvoll ist, wird im Rahmen dieser Arbeit an vielen Stellen angezweifelt, jedoch ist es nicht hilfreich, den Blick vor dieser möglichen Entwicklung zu verschließen. Es gilt also, Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen, in der die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit auf die Fachlichkeit des Betreuungsrechts trifft.

Eine wesentliche Aussage meiner bisherigen Ausführungen ist die der mangelhaften Nachsorge und Überleitung junger Menschen aus und zwischen den verschiedenen Hilfesystemen und der fehlenden emotionalen Anbindung an den früheren Lebensort. Gerade die Klinische Sozialarbeit mit ihrem bindungstheoretischen und sozialtherapeutischen Ansatz kann hier wegweisende konzeptionelle und praktische Hilfen geben mit Schulungen, wissenschaftlicher Begleitung und praktischer Projektarbeit. „In der Regel braucht es wohl Praktiker, die eine Idee haben und einfach mal loslegen, sich anarchisch bei den Töpfen bedienen, (...), seien es Projektgelder, Spenden, ehrenamtliches Engagement, öffentliche Zuwendungen oder gar eine reguläre Finanzierung durch das Sozialrecht“, sagt Rosenow (Interview 1, 149-152).

Klinische Sozialarbeit hat sich in den wenigen Jahren ihrer Entwicklung im Bereich der Diagnostik und der sozialtherapeutischen Ausrichtung etabliert. Was fehlt, ist die institutionelle Anerkennung der sozialtherapeutischen Arbeit. Crefeld (2006) denkt bereits seit langem über eine Approbation zur „sozialarbeiterischen Sozialtherapeut_in“ nach. Auch Ohling (2015) erörtert diese Überlegung und hält sie für eine konstruktive berufliche Identitätsbildung für notwendig. Allerdings warnt sie mit Pauls (2011) davor, die Verortung in der Sozialen Arbeit zu verlassen. Dem stimme ich zu. In der Sozialen Arbeit ist der Fokus auf den biopsychosozialen Ansatz notwendig mit dem Anspruch der Niedrigschwelligkeit (im Unterschied zur Hochschwelligkeit der Psychotherapie), der aufsuchenden Struktur anstelle der Komm-Struktur, der alltagsgebundenen Arbeit mit den Klientinnen, der Eingebundenheit in die Methodologie und die Methodik der Sozialen Arbeit unter Nutzung psychotherapeutischer Elemente und systemischer Perspektiven.

Praxisreflexion

Ein junger Mann mit leichter geistiger Behinderung und starker seelischer Behinderung benötigt Unterstützung, weil er sich im Alltag schwer regulieren kann. Die Dramatik: während die leichte geistige Behinderung diagnostisch schnell erfassbar ist, stehen für die seelische Behinderung nur Langzeiterfahrungen zur Verfügung. Im kurzen Kontakt kann der Klient fokussieren und ist eloquent, höflich, reflektierend, wirkt also weitgehend „unbehindert“. Das kostentragende Sozialamt sieht keinen Hilfebedarf über den Werkstattbesuch und die rechtliche Betreuung hinaus. Dem Träger des Ambulanten Betreuten Wohnens wird Klientensicherung durch Dramatisierung des Hilfebedarfs unterstellt. Die Not des jungen Mannes, der ohne die Möglichkeit der kurzfristigen Rückkoppelung mit dem sozialen Betreuer in emotional belasteten Situationen zu dekompensieren droht, ist im Hilfesgespräch nicht vermittelbar. Hier fehlen Verankerung und Anerkennung diagnostischer Mittel zur Erfassung sozialtherapeutischer Bedarfe.

Konzeptionell müssen kreativ und innovativ neue Konzepte entwickelt werden. Die Leitlinie „how-to-reach“ muss maßgebliche Grundlage für die professionelle Haltung in der Klinischen Sozialarbeit sein. „Hard-to-reach“ konstatiert Defizite der Klientinnen, „how-to-reach“ fokussiert hingegen auf notwendige Bemühungen in Theorie und Praxis und baut einer Akzeptanz der Unerreichbarkeit von Zielgruppen vor, wofür die Jungen Wilden besonders gefährdet sind: „Diese Haltung (*die Akzeptanz der Unerreichbarkeit der Zielgruppe, U.H.*) schleicht sich als Kultur in Organisationen und Institutionen ein und wird häufig durch unzureichende Ressourcen und strukturelle Gegebenheiten gerechtfertigt, anstatt nach Innovationen und alternativen, zielgruppenorientierten Ansätzen zu streben“ (Niebauer, 2015, S. 418).

Die aktuell mit dem 15. KJB des Deutschen Bundestages bestätigte Erkenntnis, dass sich die Adoleszenz-Zeit verschoben hat, muss fachlich flankiert werden mit weiteren theoretischen und praktischen Forschungen. Die Zeit als junger Erwachsener ist eine eigenständige Lebensphase, die charakterisiert ist vom Übergang, von der Suche, von den Anforderungen, die eine sich stetig pluralisierende Gesellschaft stellt. „Junger Volljähriger (ist), wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist“ – diese Definition hat der Gesetzgeber in großer Weitsicht bereits 1990 in das damalige KJHG³⁷ geschrieben.

Wichtig ist, dass die jungen Menschen eine personale Konstante in ihrem Leben bekommen, und dies ist umso wichtiger, je weniger sie diese in ihrem privaten Leben haben. Diese per-

³⁷ Heute § 7 SGB VIII

sonale Konstante strukturell sicherzustellen sollte zumindest versucht werden, und diese Konzepte müssen über die reine Trägeranbindung hinausgreifen. Erste Gedankenspiele lassen Ideen aufkommen: So könnte es möglich gemacht werden, dass bei einem Wechsel der Bezugsperson zu einem anderen Träger die Klientin „mitgenommen“ wird, sofern diese dies wünscht. Klinische Sozialarbeit kann Konzepte entwickeln, die Überleitungen aus den verschiedenen Leistungssystemen fließend ermöglichen, indem der Träger für mehrere relevante Leistungssysteme – SGB VIII, XII - zugelassen ist. Gelingende Übergänge funktionieren da, wo junge Menschen auf ihr Unterstützungssystem zurückgreifen können (Sievers, Thomas & Zeller, 2015).

Allerdings, und diese Ambivalenz muss im Blick behalten werden, kann es auch entwicklungsbehindernd sein, wenn große Träger, die für beide Bereiche SGB VIII und SGB XII zugelassen sind, Klientinnen unentwegt innerhalb ihres Leistungssystems weiterreichen und die trägerinterne Akte des jungen Menschen die Sichtweise der Fachkräfte vorherbestimmt. So wie unbeeinträchtigte Menschen ihr Umfeld wechseln, umziehen oder ins Ausland gehen und sich damit von Althergebrachtem befreien und sich neu definieren, muss dies auch Menschen mit Einschränkungen möglich sein. In diesem Zusammenhang sind Fachkräfte ganz besonders gefordert, ihre eigene Wahrnehmung zu reflektieren und zu erspüren, wo sie möglicherweise Entwicklungspotential bei der Klientin nicht mehr erkennen oder gar selber zur Entwicklungsbehinderung werden.

Die Klinische Sozialarbeit sollte dem bio-psycho-sozial orientierten Blick auf multiproblembelastete Menschen und den immer ausgefeilter werdenden diagnostischen Erhebungen den politischen Blick auf gesellschaftliche Behinderung hinzufügen. Forschungen sind deshalb einzufordern mit den Betroffenen, um die hier erhobene Forderung nach flexibler, bedarfsangepasster Unterstützung aus der Sicht der jungen Menschen zu erfassen. Wie schätzen die Betroffenen selber ihre Teilhabemöglichkeiten ein, in welchem Hilfesystem sehen sie sich am besten unterstützt, welche Art der Unterstützung nehmen sie als Möglichkeit der Teilhabe wahr? Forschung über Sichtweisen und Bedarfe betreuter Menschen sind nach derzeitigem Stand der Gebundenheit an fachliche Prämissen nur im Bereich der Sozialen Arbeit denkbar; hier steht methodisches und praktisches Werkzeug zur Verfügung, das in der Fachlichkeit der Juristik nicht verankert ist. Rechtstatsächliche Untersuchungen, wie sie in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des BMJV durchgeführt werden, werden deshalb durch sozialwissen-

schaftlich basierte Institute durchgeführt. Viele Fragestellungen des Betreuungsrechts sind nicht rechtsdogmatisch, sondern nur rechtstatsächlich erfassbar.

Jede Fachlichkeit prägt ihre Sichtweisen aus. Dabei ist im Zusammenhang mit unterstützenden Hilfen besonderes Augenmerk auf die dem Hilfesystem immanenten Prämissen zu legen. Jede Profession entwickelt Leitbilder, deren positive Normierung häufig für die berufliche Praxis ein Spannungs- und Konfliktfeld darstellt. „Ethische Aspekte und Werte, die bereits im fachlich-methodischen Konzept der jeweiligen Profession angelegt sind, haben je nach Berufsfeld eine unterschiedliche Ausrichtung“ (Großmaß & Perko, 2011, S. 48). Für die in diesen beiden Bereichen – Soziale Arbeit und rechtliche Betreuung – Tätigen ist es deshalb besonders notwendig, den fachlichen Austausch zu suchen, um miteinander und nicht gegeneinander zu arbeiten, um die wechselseitigen Erwartungen abzuklären und Überschneidung und (Aus)Nutzung der jeweils anderen Seite zu vermeiden. Dazu möchte ich die in der Sozialen Arbeit Tätigen ermutigen, den fachlichen Austausch, die kontroverse Diskussion einzufordern mit der rechtlich betreuenden Person. Ich halte es auch für legitim, den betreuten Menschen zu unterstützen, einen Betreuungswechsel zu beantragen, wenn die Klientin dauerhaft unzufrieden ist und die Betreuung eher als entwicklungsbehindernd statt entwicklungsfördernd wahrgenommen wird.

Insgesamt gilt – Soziale Arbeit muss das Betreuungsrecht und beide müssen sich gegenseitig mehr zur Kenntnis nehmen. Denn beide Systeme haben Möglichkeiten und Grenzen und sind aufeinander angewiesen. Schnittstellen und Abgrenzungen müssen ausgelotet und immer wieder neu verhandelt werden. Nur so können gemeinsam für und mit den jungen Menschen, die in dieser Arbeit beispielhaft betrachtet wurden, die bestmöglichen Hilfestrukturen entwickelt werden.

9 ZUR FREIHEIT VERDAMMT? – NACHGEDANKEN

Sartres berühmte Aussage, der Mensch sei zur Freiheit verdammt bzw. verurteilt, habe ich bewusst als pointierte Fragestellung in den Titel meiner Masterarbeit aufgenommen. Ich möchte damit auf das Dilemma hinweisen, das sich nicht nur in Bezug auf die Jungen Wilden, aber diese ganz besonders betreffend, in der alltäglichen praktischen Arbeit im Betreuungsrecht und in der Sozialen Arbeit ergibt.

Menschen sind soziale Wesen und benötigen Bindung und Beziehung, sie brauchen Auseinandersetzung und ein reagierendes Gegenüber. Wenn Identität als dynamischer Konstruktionsprozess verstanden wird, „der eine Passung herstellt zwischen dem subjektiven Innen und den Anforderungen des gesellschaftlichen Außen“ (Danz, 2013, S. 67), dann ist die soziale Anerkennung ein wichtiger Maßstab, um das Selbst zu verorten. Subjektbildung konstituiert sich in einem ambivalenten Spannungsverhältnis von Autonomie und Abhängigkeit. Mit Danz (2013) bin ich der Meinung, dass es die Tragik der Postmodernen ist, diesen Zusammenhang zu verkennen. Dem Prinzip westlicher Lesart von Unabhängigkeit als Losgelöstsein von Instanzen wie Eltern, Staat, Traditionen muss deshalb entgegengesetzt werden, was ein englisches Wortspiel auf den Punkt bringt: Es geht nicht darum, junge Menschen bzw. Menschen überhaupt „from dependency to independency“ zu bringen, sondern vielmehr „from dependency to *interdependency*“.

Mit dieser Abschlussarbeit habe ich versucht, die Bedeutung der rechtlichen Betreuung als Unterstützungsform aufzuzeigen. Beispielhaft habe ich jene jungen Menschen, die in der Fachdiskussion als Junge Wilde bezeichnet werden, und ihre Bedarfe betrachtet. Anhand meiner theoretischen Vorarbeiten und des explorativen Interviews mit dem Rechtsreferenten Roland Rosenow habe ich folgende Hypothesen aufgestellt:

Das Betreuungsrecht bietet den Jungen Wilden etwas, das ihnen hilft und das andere Unterstützungssysteme nicht haben.

Die Wirksamkeit anderer Unterstützungssysteme kommt zu optimaler Entfaltung im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung.

Diesen Hypothesen bin ich mit zwei leitfadengestützten Interviews nachgegangen, indem ich Interviewpartnerinnen befragt habe, die in der Sozialen Arbeit mit dem Personenkreis arbeiten oder gearbeitet haben. Dabei dienten die Interviews der Reflexion und Anregung in einer Phase gesellschaftspolitischer Veränderungen und der professionstheoretischen Auseinan-

dersetzung mit Fragestellungen und Entwicklungen des Betreuungsrechts. In einem weiteren Interview konfrontierte ich einen Richter an einem Betreuungsgericht mit einigen Aussagen der Interviewten aus der Sozialen Arbeit und mit meinen eigenen Fragestellungen und diskutierte seine Stellungnahme mit meinen Erkenntnissen.

Mit der Diskussion ausgewählter Aspekte der Interviews und der kritischen Beschäftigung mit dem Betreuungswesen und der Sozialen Arbeit bin ich zum Ergebnis gekommen, dass das Betreuungsrecht etwas zu leisten imstande ist, was für die Jungen Wilden als Unterstützung gut und sinnvoll ist, entweder als Entlastung für die Soziale Arbeit oder aber völlig eigenständig. Denn das Betreuungsrecht bietet wichtige Prämissen: Oficialmaxime, Vertretungsmacht und personale Konstanz.

Junge Wilde verweisen auf gesellschaftliche Defizite, sie fordern ihren Platz und sie fordern unsere Bereitschaft, sie in ihrer widersprüchlichen Entwicklung zu unterstützen und zu begleiten. Ich habe deshalb die Forderung an die Politik gestellt, im Betreuungswesen dem medizinischen Blick den sozialen und sozialtherapeutischen Blick gleichwertig hinzuzufügen und ich habe die im Betreuungsrecht Aktiven animiert, rechtliche Betreuung nicht als entweder Rechtsfürsorge oder Soziale Arbeit zu definieren, sondern die Berufsdefinition zwischen diesen beiden Polen zu verankern und wissenschaftlich abzusichern. Die professionell Tätigen in der Sozialen Arbeit und die Wissenschaftscommunity der Klinischen Sozialarbeit habe ich aufgefordert, rechtliche Betreuung wahrzunehmen, die Zusammenarbeit einzufordern und Strukturen des wissenschaftlichen Austausches zu entwickeln.

Die Frage der Sinnhaftigkeit einer rechtlichen Betreuung wird zu oft unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten erörtert, weniger unter rechtstatsächlichen und gar nicht unter sozialen.

„Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein zweischneidiges Schwert. Wenn die zu seiner Ausübung erforderlichen Ressourcen entzogen werden, dann gerät der Verweis auf Autonomie zum Zynismus. Das wäre etwa der Fall, wenn man einem Kranken den ärztlichen Rat entzöge und dies damit begründete, dass es doch viel besser sei, wenn der Kranke den therapeutischen Prozess selbstbestimmt gestalte. Der Vergleich mit der medizinischen Versorgung macht deutlich, dass Selbstbestimmung und Fachlichkeit in einem Spannungsverhältnis stehen. Der Grundsatz der Privatautonomie gebietet nicht, die Fachlichkeit zugunsten vermeintlicher Selbstbestimmung zu opfern, sondern er gebietet, das Verhältnis von beiden auszutarieren“ (Rosenow, 2015, S.89).

Der Verweis auf Selbstbestimmung darf nicht dazu führen, das Hilfesystem der rechtlichen Betreuung für die Klientel der unterstützungsbedürftigen jungen Menschen in Frage zu stellen. Es ist unlauter, die UN-BRK zum Vorwand zu nehmen, rechtliche Betreuung als wirksame Unterstützungsform für teilhabebehinderte Menschen zu negieren und Selbstbestimmung nur als Abwehrrecht zu diskutieren, wenn es tatsächlich darum geht, Voraussetzungen für die Entwicklung zu mehr Selbstbestimmung zu schaffen. In diesem Sinne muss das Betreuungswesen reformiert werden, und die Tätigkeit muss Profession werden. Das Ziel darf aber nicht sein, rechtliche Betreuung um jeden Preis zu minimieren. Da, wo sie als bedarfsdeckendes Unterstützungssystem sinnvoll ist, muss sie ohne den Verweis auf angeblich vorrangige Hilfen zur Verfügung gestellt werden. Sonst lassen wir die Jungen Wilden im Stich. Sie wären dann tatsächlich zur Freiheit verdammt.

LITERATURVERZEICHNIS

- Ansen, H. (2009). Klinische Sozialarbeit - ein methodenintegratives Konzept. In A. Mühlum & G. Rieger, *Soziale Arbeit in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Wolf Rainer Wendt* (S. 254 - 264). Lage: Jacobs Verlag.
- BdB e.V., Positionspapier des BdB e.V. zur ersten Staatenberichtsprüfung der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland. *BdB aspekte Heft 107/2015*, 34 - 38.
- BEOPS. (2011). - *Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen. Ein Projekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Projektträger Caritas Mecklenburg e.V. Abschlussbericht 2011*. <http://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download>: letzter Zugriff 15.3.2017.
- Bernshausen, G. (2011). *Vortrag auf der Fachtagung der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.* Von <http://www.cbpcaritas.de/53613.asp>, letzter Zugriff 26.12.2016. abgerufen
- Bienwald, W. (2012). Die unendliche Geschichte der Differenz von Norm und Rechtswirklichkeit. In W. Crefeld, T. Klie & H.-J. Lincke, *Pioniere des Betreuungsrechts. Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages* (S. 105 -109). Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Bilke, O. (2010). Ältere Jugendliche und Jungerwachsene mit seelischen Störungen - eine psychosoziale Herausforderung. In C. Labonté-Roset, H.-W. Hoefert & H. Cornel (Hg.), *Hard to reach. Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit* (S. 53 - 59). Berlin, Milow, Strasburg: Schibri-Verlag.
- Bogner, A. & Menz, W. (2005). Expertenwissen und Forschungspraxis: die modernisierungstheoretische und die methodische Debatte um die Experten. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz, *Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung* (S. 7-30). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bogner, A. & Menz, W. (2009). Das theoriegenerierende Experteninterview. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3. grundlegend überarbeitete Auflage* (S. 61 - 98). Wiesbaden: VS Verlag.
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (. (2005). *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (. (2009). *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 3., grundlegend überarbeitete Auflage*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bohnsack, R. (2010). Dokumentarische Methode. In K. Bock, & I. Miethe (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit* (S. 247 - 258). Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Bohnsack, R. (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden*. Opladen & Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Borg-Laufs, M. (2011). Verhaltenstherapie mit Kindern und Jugendlichen. In S. B. Gahleitner, K. Fröhlich-Gildhoff, M. Schwarz & F. Wetzorke (Hrsg.), *Ich sehe was, was Du nicht siehst... Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Perspektiven in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie* (S. 52 - 59). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Borg-Laufs, M. & Dittrich, K. (2010). Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Ziel psychosozialer Arbeit. In M. Borg-Laufs & K. Dittrich, *Psychische Grundbedürfnisse in Kindheit und Jugend* (S. 7-22). Tübingen: dgvt Verlag.
- Brisch, K.-H. (2009). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie. 9., vollständig überarb. und erweiterte Aufl.* Stuttgart: Klett-Cotta.

- Bünnigmann, K. (2016). Gradwanderung zwischen Negation und Notwendigkeit der Betreuung - Zum Umgang mit Unbetreubarkeit nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung. *BtPrax 4/2016*, 140-143.
- Como-Zipfel, F. & Löbmann, R. (2013). Kognitions- und Verhaltensorientierung. In H. Pauls, P. Stockmann & M. Reicherts, *Beratungskompetenzen für die psychosoziale Fallarbeit* (S. 140-156). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Crefeld, W. (2006). Sozialtherapie. Zur heilkundlichen Tätigkeit von Sozialarbeitern im Gesundheitswesen. *Klinische Sozialarbeit. Online Sonderausgabe*, 29 - 31.
- Crefeld, W. (2009 a). Perspektivwechsel: Von der justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung. *Psychosoziale Umschau 4/2009*, S. 27 - 29.
- Crefeld, W. (2009 b). Rechtliche Betreuung, Gemeindepsychiatrie und Soziale Arbeit. Parallelwelten der Betreuung? Überarbeiteter Vortrag im Rahmen der Jahrestagung des Diakonischen Fachverbandes der Betreuungsvereine Rheinland-Westfalen-Lippe in Bielefeld 2009. http://www.bgt-ev.de/beitraege_crefeld.html. Zugriff am 12.12.2015.
- Crefeld, W. (2012). Gesetzesänderungen allein schaffen keine neue Praxis. Der VGT und die Implementierung des Reformwerks. In W. Crefeld, T. Klie & H.-J. Lincke, *Pioniere des Betreuungsrechts. Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages* (S. 48 - 58). Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Crefeld, W. (2012a). "Ein sehr lockerer Bezug zur Betreuungswirklichkeit". Verbände kritisieren Pläne zur Änderung des Betreuungsrechts und fordern eine substanzielle Überprüfung des Betreuungswesens. *Psychosoziale Umschau 2/2012*, S. 27 - 28.
- Crefeld, W. (2012b). Gesetzesänderungen allein schaffen keine neue Praxis. Der VGT und die Implementierung des Reformwerks. In W. Crefeld, T. Klie & H.-J. Lincke, *Pioniere des Betreuungsrechts. Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages* (S. 48 - 58). Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Crefeld, W. (2012c). *Jahrhundertreform oder nur Modernisierung? Der Beitrag des Vormundschaftsgerichtstages e.V. zur Entstehung des Betreuungsgesetzes von 1990*. Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Crefeld, W. (2013). Von Leistungserbringern unabhängiges Unterstützungsmanagement. *Psychosoziale Umschau Heft 3/2013*, 37.
- Crefeld, W. (2014). Wie zwei Fremde. *Sozial Extra 6/2014*, 42 - 45.
- Crefeld, W. (2014a). Krankheitsdiagnose oder Betreuungsbedarf? Ist die Qualität der Begutachtung im Betreuungsverfahren zu verbessern? *BtPrax 3/2014*, 107 - 111.
- Crefeld, W., Klie, T. & Lincke, H.-J. (2012). *Pioniere des Betreuungsrechts. Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages*. Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Danz, S. (2013). Anerkennung von Verletzlichkeit und Angewiesen-Sein. *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*. 34. Jahrgang, September 2013, 61-73.
- Deinert, H. (2016). Betreuungszahlen 2015. *Betreuungsrechtliche Praxis, PtPrax 6/2016*, 218 - 220.
- Deutscher Bundestag, 14.KJB. (2013). *14. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin 30.1.2013: Drucksache 17/12200.

- Deutscher Bundestag, 15.KJB. (2017). *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Berlin 1.2.2017: Drucksache 18/11050.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2008). *Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen. Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Diekmann, A. & Oeschger, G. (2015). *Wunsch und Wille der Betroffenen. Berichte vom 14. Betreuungsgerichtstag vom 20.-22.November 2014 in Erkner und Stellungnahmen und Positionen des BGT e.V. 2013 - 2015*. Bochum: Eingeverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Elbe Werkstätten. <https://www.lebenshilfe.de/arbeitsleben/downloads/Forum-A2-Dock-4.pdf> letzter Zugriff 29.12.2016
- Engelfried, U. (2016). Erwartungen des Betreuungsgerichts an die Qualität rechtlicher Betreuung - Eine kritische Betrachtung der real existierenden Praxis. *BtPrax 4/2016*, 137-139.
- Eschweiler Zeitung. (14. 08 2015). „Junge Wilde“ sind ein ganz anderes Klientel. Interview mit Michael Doersch und Fredi Gärtner. Von http://www.cbw-gmbh.de/minicms/presse/AZ_20150814_JungeWilde.pdf, letzter Zugriff 29.1.2017
- Fiedler, P. (1994,1998). *Persönlichkeitsstörungen*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Flick, U. (2009). *Sozialforschung*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Fröhlich-Gildhoff, K. (2011). Schlussbetrachtungen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In S. B. Gahleitner, K. Fröhlich-Gildhoff, M. Schwarz & F. Wetzorke (Hrsg.), *Ich sehe was, was Du nicht siehst ... Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Perspektiven in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie* (S. 73 - 78). Stuttgart: W.Kohlhammer.
- Fuchs, W. (2015). Was sind die Ursachen für das Phänomen steigender (oder fallender) Zahlen rechtlicher Betreuung in Gegenwartsgesellschaften? *BtPrax 6/2015*, 213 - 221.
- Gahleitner, S. B. (2011). Schlussbetrachtungen: Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In S. B. Gahleitner, K. Fröhlich-Gildhoff, M. Schwarz & F. Wetzorke (Hrsg.), *Ich sehe was, was Du nicht siehst... Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Perspektiven in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie* (S. 104 - 108). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Gahleitner, S. B. & Preschl, B. (2016). Professionelle Beziehungsgestaltung über das Internet: Geht denn das überhaupt? Überlegungen zu einem methodenübergreifenden Wirkfaktor. *Resonanzen. E-Journal für biopsychosoziale Dialoge in Psychotherapie, Supervision und Beratung. 2/2016*. <http://www.resonanzen-journal.org>.
- Gahleitner, S. B., Hahn, G. & Glemser, R. (. (2013). *Psychosoziale Diagnostik*. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Gahleitner, S. B., Loch, U. & Schulze, H. (2016). Psychosoziale Traumatalogie - eine Annäherung. In H. Schulze, U. Loch & S. B. Gahleitner (Hrsg.), *Soziale Arbeit mit traumatisierten Menschen* (S. 6 - 53). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Grawe, K. (2000). *Psychologische Therapie (2. Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe.
- Großmaß, R. (2010). Hard to Reach - Behandlung in Zwangskontexten. In C. Labonté-Roset, H.-W. Hoefert & H. Cornel (Hrsg.), *Hard to reach. Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit*. (S. 173 - 185). Berlin, Milow, Strasburg: Schibri-Verlag.
- Großmaß, R. & Perko, G. (2011). *Ethik für soziale Berufe*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

- Harm, U. (4 2015). Stellungnahme zur Kritik des UN-Fachausschusses zum deutschen Betreuungsrecht. *BtPrax* 04/2015, 135 - 137.
- Heimann, A. (Juni 2015). BMJV-Untersuchung braucht Zeit, BdB drückt aufs Tempo. *BdB Aspekte. Verbandszeitschrift für Betreuungsmanagement. Heft 106*, S. 6-9.
- Hüning, J. & Peter, C. (2013). Rechtliche Betreuung - ein "blinder Fleck" in der Sozialen Arbeit? Eine Betrachtung am Beispiel junger Erwachsener. In K. Böllert, N. Alfert & M. Humme (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Krise* (S. 217 - 241). Wiesbaden: Springer VS.
- Hurrelmann, K. (2002). Selbstsozialisation oder Selbstorganisation? Ein sympathisierender, aber kritischer Kommentar. *ZSE - Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 22. Jahrgang, Heft 2, S. 155-166.
- Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2012). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Jerg, J. (2007). Betreuung als Assistenz. *BTMan* 2007, 139-142.
- Kaiser, R. (2014). *Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kasseler Forum. (2012). *Abschlussklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer am 09. August 2012 in Kassel*. http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Tagungen/Badischer_BGT/09/Abschlussklaerung_Eignungskriterien.pdf.
- Krüger, M. (2012). *Wille, Wohl und Anerkennung. Eine subjektorientierte Auseinandersetzung mit Grundkategorien der rechtlichen Betreuung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Lachwitz, K. (2014). Das Recht von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf unterstützte Entscheidungsfindung und auf Abkehr von Maßnahmen der rechtlichen Vertretung. *Informationsdienst Altersfragen Heft 04, Juli/August 2014*, 34 - 39.
- Lipp, V. (2000). *Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson*. Tübingen: Mohr.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2005). Experteninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz, *Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung* (S. 71 - 93). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009a). Das Experteninterview - konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth & D. Jahn (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen* (S. 465 - 479). Wiesbaden: VS Verlag.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009b). Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hg.), *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3. grundlegend überarbeitete Auflage* (S. 35 - 60). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft.
- Miethe, I. (2010). Traditionen der "Chicagoer Schule". In K. Bock & I. Miethe (Hrsg.), *Handbuch Qualitativer Methoden in der Sozialen Arbeit* (S. 65 - 74). Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.
- Niebauer, D. (2015). Von "hard-to-reach" zu "how-to-reach". *TUP - Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit* 6/2015, 412 - 421.
- Nohl, A.-M. (2012). *Interview und dokumentarische Methode, 4. überarbeitete Auflage*. Wiesbaden: Springer VS.
- Northoff, R. (2010). *BEOPS. Bericht über das Projekt 'Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen'- eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009*. <http://www.bgt->

ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/BEOPS/Kuder_Betreuungsoptimierung_durch_soziale_Leistungen.pdf, letzter Zugriff am 04.01.2017.

- Noyon, A. & Heidenreich, T. (2013). *Schwierige Situationen in Therapie und Beratung. 2. erw. Auflage.* Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Ohling, M. (2015). *Soziale Arbeit und Psychotherapie. Veränderung der beruflichen Identität von SozialpädagogInnen durch Weiterbildungen in psychotherapeutisch orientierten Verfahren.* Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Ortmann, K. & Röh, D. (2014). Sozialtherapie als Konzept der Klinischen Sozialarbeit - eine sozialwissenschaftliche Fundierung. In S. B. Gahleitner, G. Hahn & R. Glemser (Hrsg.), *Psychosoziale Interventionen* (S. 71 - 91). Köln: Psychiatrie Verlag.
- Pauls, H. (2010). "Hard-to-reach" - Gedanken zur Aporie des Alleingangs. In C. Labonté-Roset, H.-W. Hoefert & H. Cornel (Hg.), *Hard to Reach. Schwer erreichbare Klienten in der Sozialen Arbeit* (S. 94-106). Berlin, Milow, Strassburg: Schibri-Verlag.
- Pauls, H. (2011). *Klinische Sozialarbeit - Grundlagen und Methoden psychosozialer Behandlung, 2., überarb. Auflage.* Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Pauls, H. (2013). Das biopsychosoziale Modell als Grundlage sozialtherapeutischer Beratungsperspektiven. In H. Pauls, P. Stockmann & M. Reicherts, *Beratungskompetenzen für die psychosoziale Fallarbeit* (S. 36-53). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Pauls, H. & Stockmann, P. (2013). Sozialtherapeutische Beratung - eine Begriffsbestimmung. In H. Pauls, P. Stockmann & M. Reicherts (Hrsg.), *Beratungskompetenzen für die psychosoziale Fallarbeit. Ein sozialtherapeutisches Profil* (S. 11-20). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Pitschas, R. (2012). Betreuungsrecht - Zur Unvollkommenheit eines gesetzgeberischen Konzepts. In W. Crefeld, T. Klie & H.-J. Lincke, *Pioniere des Betreuungsrechts. Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages* (S. 99 - 104). Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.
- Röh, D. (2016). Sozialdiagnostik als Steuerungsinstrument rechtlicher und sozialer Betreuung. *PowerPoint-Präsentation auf dem Fachforum „Betreuung trifft Eingliederungshilfe“ am 17.02.2016, Cottbus.* http://www.lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/Sozialdiagnostik_als_Steuerungsinstrument_rechtlicher_und_sozialer_Betreuung.pdf - Zugriff am 4.9.2016.
- Röh, D. & Ansen, H. (2014). *Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis.* Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Rosenow, R. (2011). "Die jungen Wilden" - Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen. Vortrag im Rahmen der Tagung der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes Brandenburg in Cottbus, 20.9.2011. www.srif.de, Zugriff am 18.12.2014.
- Rosenow, R. (2012). "Schnittstellen" - ein blumiges Wort für gefährliche Orte. <http://www.srif.de/sozialrechtskanzlei/roland-rosenow/veroeffentlichungen/> Zugriff am 28.1.2015.
- Rosenow, R. (2013a). Ein paar Gedanken zum Thema: "Junge Wilde" in der rechtlichen Betreuung in: Diekman/Oeschger (Hg.), 20 Jahre Betreuungsrecht - da geht noch mehr! Selbstbestimmung achten - Selbstständigkeit fördern! *Betrifft: Betreuung Nr. 13*, S. 85-91.
- Rosenow, R. (2013b). *Junge Menschen mit großen Problemen im Fokus des Rechts der unterstützenden Leistungen. Verden an der Aller, 3.9.2013. Vortrag im Rahmen des Fachtags der Lebenshilfe Rotenburg/Verden zum Thema "Junge Wilde" - heimatlos?* <http://www.srif.de/sozialrechtskanzlei/roland-rosenow/veroeffentlichungen/> Zugriff am 18.12.2014.

- Rosenow, R. (2013c). *Konsequenzen aus der UN-BRK: Aktuelle Entwicklungen in Recht und Praxis. Vortrag im Rahmen der Tagung: Inklusion und Exklusion - Bedingungen für die Teilhabe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.* www.srif.de, letzter Zugriff 15.12.2016.
- Rosenow, R. (2015). Selbstbestimmung in Recht und Praxis der Teilhabeleistungen. *BtPrax 3/2015*, S. 85 - 90.
- Sachse, R. (2004). *Persönlichkeitsstörungen. Leitfaden für die Psychologische Psychotherapie.* Göttingen: Hogrefe.
- Sachse, R. (2010). *Persönlichkeitsstörungen verstehen. Zum Umgang mit schwierigen Klienten.* Köln: Psychiatrie Verlag GmbH.
- Sachse, R., Sachse, M. & Fasbender, J. (2011). *Klärungsorientierte Psychotherapie von Persönlichkeitsstörungen. Grundlagen und Konzepte.* Göttingen: Hogrefe.
- Schimke, H.-J. (2012). Sand im Getriebe. Junge Erwachsene zwischen Jugendhilfe und Betreuungsrecht. *Kompass. Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement.* 1/2012, S. 25 - 27.
- Schnellenbach, A. (2017). 25 Jahre nach der Reform - Rechtliche Betreuung erneut auf dem Prüfstand. *BtPrax 1/2017*, 3 - 5.
- Schruth, P. (2005). An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und 3 Abs.2 SGB II. *Vortrag auf der Fachtagung des Landesjugendamtes Sachsen in Chemnitz am 10.10.2005*, <http://gangway.de/download/ueberuns/publikationen/FFM-Vort.pdf> Zugriff am 4.9.2016.
- Schruth, P. (2011). Die sog. "jungen Wilden" als neues Klientel im Wirrwarr des Sozialrechts. *HEZ - die Heim und ErzieherInnen Zeitschrift Nr. 3/2011*, www.hez-igfh.de Zugriff am 17.8.2016.
- Sievers, B., Thomas, S. & Zeller, M. (2015). *Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Ein Arbeitsbuch.* Frankfurt/Main: IGfH-Eigenverlag.
- Sozialwerk St. Georg. (2008). *Die jungen Wilden: Betreuen? Behandeln? Einschließen? Aspekte in der Betreuung von jungen Menschen mit grenzverletzenden Verhaltensweisen. Dokumentation der Fachtagung vom 11. März 2008 in Siegen.* Abgerufen am 08. 12. 2015 von http://www.sozialwerk-st-georg.de/fileadmin/media/oeffentlichkeitsarbeit/WWW_Tagungsdokumentation%202008.pdf
- Textsammlung Betreuungsrecht. (7. akt. und erw. Aufl. 2013). *Zusammengestellt und mit einer Einführung versehen von Kay Lütgens, Justiziar des BdB e.V.* Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Transparency International e.V. (28. 10. 2013). *Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung.* https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Gesundheitswesen/Studie_Pflegegrundsaeetze_Auflage3_web.pdf: zuletzt aufgerufen am 15.1.2017.
- Trost, A. (2015). Bindungsorientierung in der Klinisch-therapeutischen Sozialen Arbeit. In U. A. Lammel, J. Jungbauer & A. Trost, *Klinisch-therapeutische Soziale Arbeit. Grundpositionen, Forschungsbefunde, Praxiskonzepte* (S. 45-62). Dortmund: Verlag Modernes Lernen.
- Wendt, R. (2008). Betreuung aus der Sicht des Sozialen. *bdb aspekte. Zeitschrift für Betreuungsmanagement. Sonderausgabe Rechtliche Betreuung und Soziale Arbeit. Heft 72/2008*, 10 - 15.
- Winkler, M. (2014). Kritik der Inklusion - oder: Über die Unvermeidlichkeit von Dialektik in der Pädagogik. Ein Essay. *Widersprüche Heft 133, September 2014*, 25-39.
- Winterstein, P. (2014). Welche Weiterentwicklung des Betreuungsrechts ist aufgrund des Artikels 12 UN-BRK erforderlich? - Eine rechtspolitische Betrachtung. *Informationsdienst Altersfragen Heft 04/Juli, August 2014*, S. 27 - 33.

- Wüllenweber, E. (2012). *"Aber so richtig behindert, wie die hier so tun, bin ich nicht, ich bin eigentlich normal." Chancen und Probleme von lernbehinderten und sozial benachteiligten jungen Erwachsenen im Rahmen von WfbM. Forschungsbericht.* Institut für Rehabilitationspädagogik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Philosophische Fakultät III Erziehungswissenschaften. Berlin: Selbstverlag.
- Wüsten, G. (2013). Ressourcenorientierung. In H. Pauls, P. Stockmann & M. Reicherts, *Beratungskompetenzen für die psychosoziale Fallarbeit. Ein sozialtherapeutisches Profil* (S. 119-139). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Zenz, G. (2012). Standpunkte. Von der Vormundschaft zur Betreuung. Erwartungen an das Betreuungsrecht - gestern und heute. In W. Crefeld, T. Klie & H.-J. Lincke, *Pioniere des Betreuungsrechts. Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsgerichtstages*. (S. 82 - 90). Bochum: Eigenverlag Betreuungsgerichtstag e.V.

QUELLEN

Elbe-Werkstätten GmbH; Dock 4 - BBB für junge Erwachsene mit erheblichem emotionalen und sozialen Entwicklungsbedarf

<https://www.lebenshilfe.de/arbeitsleben/downloads/Forum-A2-Dock-4.pdf> und http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/fileadmin/user_upload/PDF/JW-praesentation-dock.pdf

Junge Erwachsene mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf Vernachlässigt im Familiensystem – vernachlässigt im Hilfesystem?

Tagungsbericht zum Dialogischem Workshop, Freitag, 28. September 2012 http://www.lotse-berlin.de/pdf/db/lotse_aktuelles_45.pdf - letzter Zugriff am 30.12.2016

UN-BRK

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Lichtenstein http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729-un-konvention.pdf?__blob=publicationFile letzter Zugriff am 7.1.2017

ANHANG

1. Schriftliches Interview 1 mit Roland Rosenow – Juni/Juli 2016
2. Datenschutzvereinbarung
3. Transkriptionsregeln
4. a. Leitfaden Interview 2, Frau Margrit Tjarks - Elbe Werkstätten, Dock 1, Hamburg - 19.7.2016
4. b. Transkription Interview 2
5. a. Leitfaden Interview 3 Mitarbeiterin Frau A und Mitarbeiter Herr B eines großen Trägers der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe - 21.9.2016
5. b. Transkription Interview 3
6. Interview 4 mit einem Richter eines Betreuungsgerichts am 6.12.2016

ANHANG 1 - INTERVIEW 1 MIT ROLAND ROSENOW

Schriftliches Interview, erstellt Mai/Juni 2016 – Fragen von Ulrike Hess

Beantwortet von Roland Rosenow Juni (Teil 1) und Juli (Teil 2) 2016;

die Antworten sind kursiv gesetzt

Teil 1 der Interviewfragen

1. In Ihrem Vortrag im Rahmen der Tagung der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes Brandenburg in Cottbus 2011 mahnen Sie in Bezug auf die Jungen Wilden an, dass rechtliche Betreuerinnen nicht dazu berufen seien, pädagogisch die Aufgaben der Jugendhilfe zu übernehmen. Später revidieren Sie diese Haltung in Ihrem Referat „Ein paar Gedanken zum Thema Junge Wilde in der rechtlichen Betreuung“ und geben zu bedenken, dass das Betreuungsrecht offensichtlich etwas habe, was den Jungen Wilden gut tut und was andere Unterstützungssysteme nicht haben. Sie verweisen hierfür auf die Officialmaxime des Betreuungsrechts, die im Unterschied zur Dispositionsmaxime des Sozialrechts einen verbindlichen Rahmen bietet. Wie ist heute Ihre Haltung zu dieser Thematik?

Ich denke, dass das Institut der rechtlichen Betreuung etwas kann, was das System der sozialen Leistungen nicht kann, jedenfalls im Moment nicht. Dieses Nicht-können hat zwei Ebenen, eine rechtliche, die nur durch gesetzliche Änderungen zu beheben wäre (a), und eine praktische, die durch eine geänderte, aber zulässige, sogar vom Gesetz geforderte Auslegung und Umsetzung des SGB VIII und des SGB XII zu ändern wäre (b).

Was die rechtliche Betreuung kann:

a) Sie wird im Officialmaxime-Verfahren eingerichtet. In diesem Verfahren ist keinerlei Eigeninitiative des Berechtigten erforderlich. Er/sie kann auch dann einen Betreuer bekommen, wenn er/sie gar nichts tut, keinen Brief beantwortet, zu keiner Behörde und zu keinem Gericht geht, keine Unterlagen vorlegt usw. Soziale Leistungen setzen dagegen stets voraus, dass der Berechtigte im Verfahren mitwirkt (§§ 8,9, 20 SGB X iVm §§ 60 bis 67 SGB I).

b) Die rechtliche Betreuung bedeutet eine persönliche Verbindung zwischen dem/der Betreuer/in und dem/der Betreuten. Eine solche persönliche Begleitung wäre im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII bis zum Alter von 26 Jahren durchaus möglich. Dasselbe gilt für die Eingliederungshilfe, §§ 53, 54 SGB XII iVm §§ 4, 55 SGB IX. Aber soweit ich die Praxis kenne, gibt es für eine solche Leistung keine Leistungsvereinbarungen (§ 77 SGB VIII, §§ 75 ff. SGB XII). Das wäre aber im Regelfall Voraussetzung für diese Art von Leistung.

Meine Haltung zu der Tatsache, dass die rechtliche Betreuung offenbar eine Aufgabe übernimmt, die sie eigentlich nicht übernehmen sollte, ist zwiespältig. Einerseits verstößt die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung in Fällen, in denen sie nicht erforderlich wäre, wenn andere Strukturen bereit stünden, möglicherweise gegen das Grundrecht auf Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und Art. 12 UN-BRK).

Andererseits ist es wahrscheinlich oft besser, eine rechtliche Betreuung einzurichten, als die Betroffenen ohne Hilfe sich selbst zu überlassen. In unterschiedlichen Zusammenhängen ist zu beobachten, dass Systeme Hilfen leisten, für die sie nicht vorgesehen sind: Die Wohnungslosenhilfe ist ein letztes Netz für Menschen mit psychischer Erkrankung, für entkoppelte Jugendliche und auch für Ausländerinnen und Ausländer aus der EU, die seit einiger Zeit von den Jobcentern keine Grundsicherung mehr bekommen. Aus dem Strafvollzug wird berichtet, dass es dort „Drehtürkunden“ gibt: Personen, die wegen Bagatellen Strafbefehle erhalten, die Geldstrafen nicht bezahlen und regelmäßig Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen. Das Gefängnispersonal nimmt sie als psychisch krank wahr und berichtet, dass die Aufenthalte im Strafvollzug auch eine Art Minimalversorgung gewährleisten.

Im Ergebnis heißt das, dass ich es unter den gegebenen Umständen für richtig halte, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer für „junge Wilde“ bestellt werden. Ich sehe keine Alternative. Das Problem des Übermaßes, das darin liegt, dass die Betreuung mit gesetzlicher Vertretungsmacht (§ 1902 BGB) verbunden ist, lässt sich dadurch lösen, dass der Betreuer/die Betreuerin keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit macht. Das setzt großes Engagement und hohe Kompetenz voraus. Perspektivisch halte ich es für wünschenswert, eine rechtliche Betreuung ohne Vertretungsmacht einzurichten. Ich könnte mir vorstellen, dass das Gericht nicht nur den Aufgabenkreis bestimmt, sondern auch entscheidet, ob und in welchem Umfang der Betreuer Vertretungsmacht bekommen soll.

2. Sie arbeiten in Ihren Vorträgen und Artikeln präzise heraus, dass der Behinderungsbegriff sich von der rein medizinischen Betrachtungsweise hin zu einer sozialen Betrachtungsweise verändert hat – zumindest in der UN-BRK und in Teilen des Sozialrechts: Eine Behinderung ist nicht eine Eigenschaft, die einem Menschen anhaftet, sondern eine Erfahrung, die er erleidet. Es geht – analog der Terminologie der UN-BRK – nicht um eine reine Beeinträchtigung (impairment), sondern um eine Behinderung (disability), die einen Menschen an der Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gemeinschaft hindert. Nun wurde in § 280 FamFG gesetzlich festgeschrieben, dass der Sachverständige Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein muss. Wolf Crefeld hat in seinem Artikel „Krankheitsdiagnose oder Betreuungsbedarf?“ (BtPrax 3/2014) herausgearbeitet, wo die Schwächen einer solchen medizinisch orientierten Sichtweise liegen. Ich füge dem hinzu, dass gerade bei den Jungen Wilden mit ihrer Vielfältigkeit von sozialen Auffälligkeiten/Abweichungen bei gleichzeitiger Abwesenheit harter psychiatrischer Fakten rein medizinisch orientierte Diagnosen in die Irre führen. Meiner Meinung nach sollte in den Gutachten, die den richterlichen Beschlüssen zugrunde liegen, mehr die Frage der Betreuungsbedürftigkeit anhand der sozialen Teilhabebehinderungen erörtert werden. Ich setze voraus – und bitte korrigieren Sie mich, falls ich Ihnen etwas unterstellt haben sollte - , dass Sie diese Sicht teilen, und stelle deshalb folgende Frage:

Wie würden Sie gegenüber einem Richter/einer Richterin argumentieren, der einem Jungen Wilden unter Verweis auf die rein medizinische Diagnose („nicht betreuungsrelevant“) eine rechtliche Betreuung verwehrt, obwohl dieser sie selber ausdrücklich wünscht?

Zunächst: Ja, ich teile die Auffassung, dass die Medizin nicht die Kompetenz hat, die erforderlich wäre, um den Tatbestand, der die Bestellung einer Betreuung zur Folge hat, festzustellen. Die Medizin kann das in bestimmten Fällen und in den meisten Fällen kann sie etwas beisteuern, aber gerade bei jungen

Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten kann sie oft wenig zum Verständnis des Tatbestandes beitragen.

Wie man in einem Fall, in dem die Ärzte keine Diagnose zur Verfügung stellen, die die Einrichtung einer Betreuung rechtfertigen würde, mir die Betreuung aber angebracht erscheint und der der/die Betroffene sie wünscht, argumentieren könnte, ist eine interessante Frage. Zunächst wäre der Sachverhalt, also die Lebenssituation des/der Betroffenen sehr genau aufzuarbeiten. Dabei müssten die Teilhabebeeinträchtigungen, um die es geht, genau beschrieben werden. Das sollte dann ein Bild ergeben, das sich als Behinderung im Sinne von Art. 1 BRK klassifizieren ließe. Wenn man das tatbestandsseitig zustande bekommt, könnte sich ungefähr folgende juristische Argumentation anschließen: Eine Behinderung iSv. Art. 1 UN-BRK liegt vor. Art. 1 UN-BRK determiniert die Auslegung des Behinderungsbegriffes in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Das ergibt sich aus BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 iVm BVerfG, 23.03.2011, 2 BvR 882/09.

Damit wäre herausgearbeitet, dass eine Behinderung vorliegt und dass eine durch diese bedingte Benachteiligung verfassungswidrig wäre. Das könnte einen grundsätzlichen Anspruch auf geeignete Unterstützung nach sich ziehen, für den man wieder auf Vorschriften der BRK zurückgreifen könnte, zB auf Art 12 Abs. 4. Es erscheint denkbar, dass das zum Ergebnis führt, dass § 280 FamFG insoweit verfassungswidrig ist, als mit der Beschränkung des Gutachtens auf bestimmte Disziplinen nur ein Teil der Behinderungen erfasst wird.

Das wären ein paar Ideen, aus denen man, immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls (juristische Arbeit in Verfahren ist immer auch Arbeit am Detail) eventuell eine Argumentation aufbauen könnte.

Teil 2

3. In einigen Kreisen wird diskutiert, die rechtliche Betreuung in das SGB überzuführen. So schreibt der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen im Juni 2015 in einer Stellungnahme (vgl.[http://bdb-ev.de/68 Stellungnahmen.php](http://bdb-ev.de/68%20Stellungnahmen.php)):

„Seither (seit 2004, U.H.) hat sich der Verband unablässig dafür eingesetzt, die ‚rechtliche‘ Betreuung als ein selbstständiges Fachgebiet der Sozialen Arbeit anzuerkennen und die justizlastige Konzeption einer verwaltenden und vertretungszentrierten Betreuung, die den Leitideen der großen Reform von 1992 widerspricht, zu überwinden.“

Bereits bei der Diskussion des Betreuungsgesetzes 1992 und in der Folge der Betreuungsrechtsänderungsgesetze wurde kritisiert, dass sich Betreuungsrecht und Sozialrecht „wie zwei Fremde“ gegenüberstünden: „Dass Betreuungsrecht und Sozialleistungsrecht sich in der Praxis als interferierende Systeme erweisen, wurde ignoriert, soweit es nicht um das Thema Kostensenkung ging“ (Wolf Crefeld, Wie zwei Fremde Sozial Extra 6/2014, S. 42- 45). Teilen Sie diese Kritik?

Nein. Diese Ideen wurde schon vor langer Zeit von der Bundestagsabgeordneten Margot von Renesse und damals auch vom BGT e.V formuliert. Margot von Renesse ging soweit, in ihrer Rhetorik „Liebe“ gegen „kalte Professionalität“ auszuspielen (soweit ich mich erinnere, ich kann Ihnen die Texte raus

suchen). Damals wurde die rechtliche Betreuung als „justizförmig“ geißelt und statt dessen eine „sozialförmige“ Betreuung gefordert. Der BGT hat sich unter maßgeblichem Einfluss von Volker Lipp zum Glück mittlerweile von diesen Ideen distanziert.

Was euphemistisch „sozialförmig“ genannt wurde, müsste eigentlich „sozialverwaltungs förmig“ heißen“. Es ging im Grunde darum, die Betreuung der Sozialverwaltung in die Hände zu geben. Ich unterstelle, dass ein maßgebliches Motiv darin lag (und liegt, es gibt ja immer wieder Neuauflagen), dass die Sozialverwaltung einfach besser darin ist, geltendes Recht nicht anzuwenden als Gerichte. (Nicht dass Gerichte gar nicht wüssten, wie das geht – aber es fällt ihnen schwerer als der Verwaltung.)

Die rechtliche Betreuung ist „Rechtsfürsorge“ (Lipp) und es ist absolut erforderlich, dass sie als solche dem Einfluss der Verwaltung so weit als möglich entzogen wird. Schon heute wird immer wieder berichtet, dass Betreuerinnen und Betreuer Angst haben, Rechte ihrer Klienten und Klientinnen gegen das Sozialamt durchzusetzen, weil sie befürchten, dann von der Betreuungsbehörde nicht mehr vorgeschlagen zu werden. Rechtsfürsorge kann nur funktionieren, wenn die Strukturen, von denen Betreuer/innen abhängig sind, von denjenigen, die für die Betroffenen relevant sind (und hier spielt die Sozialverwaltung eine sehr große Rolle) getrennt und unabhängig sind.

4. Was halten sie für wünschenswert und veränderungsbedürftig, um die optimale Wirksamkeit beider Hilfesysteme – Betreuungsrecht und Sozialrecht – nutzbar zu machen?

Zuerst – und das ist sehr sehr wichtig: zuerst – müsste das System der sozialen Dienstleistungen Hilfeangebote entwickeln, die den Bedarfen der Betroffenen entsprechen. Dabei ist die Frage: Wie geht das, Hilfeangebote entwickeln? Mir scheint, dass dazu ein Wechselspiel verschiedener Sphären erforderlich ist: Das Gesetz normiert soziale Dienstleistungen in der Regel auf einem hohen Abstraktionsniveau. Das führt noch nicht dazu, dass es eine solche Leistung gibt, auch dann nicht, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Denn es geht um Menschen, denen fast alle Voraussetzungen für erfolgreiche Rechtsmobilisierung fehlen. Nehmen Sie als Beispiel das ambulant betreute Wohnen: Die Rechtsgrundlage dafür finden Sie auch schon im BSHG in der Fassung, in der es 1962 in Kraft trat. Erst 15 bis 20 Jahre nach der Psychiatrie-Enquête gelang es nach und nach, das ABW immer weiter zu etablieren.

Eine wichtige Rolle spielt die Wissenschaft der sozialen Arbeit: Nur wenn sie einen state of the art liefert, kann das System der sozialen Dienste dauerhafte und stabile Strukturen etablieren.

Eine Rolle spielt die Praxis: In der Regel braucht es wohl Praktiker, die eine Idee haben und einfach mal loslegen, sich anarchisch bei den Töpfen bedienen, aus denen sie Gelder bekommen können, seien es Projektgelder, Spenden, ehrenamtliches Engagement, öffentliche Zuwendungen oder gar eine reguläre Finanzierung durch das Sozialrecht.

Erst wenn die Praxis, die Wissenschaft der sozialen Arbeit, das Rechtssystem und auch die Verwaltungspraxis zusammenwirken, entsteht ein Leistungssystem. Leider sind das oft jahrzehntelange Prozesse. Mit scheint, dass die Exklusionsprozesse oft schneller sind als diese Gegenbewegungen, die der Soziologe Willisch den „zivilisatorischen Kampf um Integration“ nennt.

Jetzt aber etwas konkreter: Ohne vom Fach zu sein, könnte ich mir vorstellen, dass so etwas wie eine rechtliche Betreuung ohne Vertretungsmacht für viele Fälle das Mittel der Wahl wäre. Das wäre eine

recht qualifizierte Tätigkeit, die entsprechend auszustatten wäre. So ein bestellter Begleiter könnte durch das Gericht, aber ev. auch durch das Jugendamt zur Verfügung gestellt werden.

Aber das ist Zukunftsmusik. Im bestehenden System – nicht nur dem Rechtssystem, sondern auch in den bestehenden Strukturen (und darauf zielt die Frage ja wohl), sehe ich nur die Möglichkeiten der Vernetzung von rechtlicher Betreuung mit anderen Hilfesystemen und die Qualifizierung vor allem der rechtlichen Betreuung. Schon wegen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen muss die rechtliche Betreuung so gut als möglich andere Quellen erschließen, also Zugänge zu sozialen Unterstützungssystemen, und im Einzelfall vielleicht auch solche System schaffen.

Das ist ein weites Feld, das wir gerne noch vertiefen können.

5. Die Bundesregierung hat eine rechtstatsächliche Untersuchung in Vorbereitung auf eine Betreuungsrechtsänderung eingeleitet. Welche Erkenntnisse erwarten Sie hiervon?

Ich kenne den Forschungsauftrag nicht. Ich kann nur sagen, wo ich Forschungsdesiderate sehe: Es ist so gut wie nichts darüber bekannt, wie Betroffene die rechtliche Betreuung erleben. Rechtsdogmatisch kann man ja sagen, dass die Betreuung einen Eingriff bedeutet. Aber erleben Betroffenen die Betreuung als Eingriff? Das ist nur eine von vielen Fragen, die nur Betroffene beantworten können.

Zwei weitere Fragen fallen mir ein, die ich für besonders relevant halte: Es gibt viele Anzeichen dafür, dass eine hohe Zahl von Menschen, für die eine Betreuung eingerichtet ist (wohl weit über 100.000) ALG II bezieht und damit als erwerbsfähig qualifiziert wird. Das ist erklärungsbedürftig. Kann es wirklich sein, dass man über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein zu können, gleichzeitig aber so stark behindert ist, dass man einen gesetzlichen Vertreter braucht?

Und zum Abschluss noch eine Frage speziell den Personenkreis der Jungen Wilden und Ihren neuen Wirkungskreis betreffend:

6. Gibt es beim Deutschen Caritasverband Hilfeangebote und Projekte, die genau diesen Personenkreis betreffen, und wenn ja, gibt es hierüber veröffentlichte Auswertungen oder hausintern diskutierte Ergebnisse?

Dazu kann ich leider im Moment nur wenig sagen. Es gibt beim DCV eine Diskussion zu dem Thema. Der Begriff, der dabei verwendet wird, ist aber nicht „junge Wilde“, sondern „entkoppelte Jugendliche“. Die rechtliche Betreuung wurde in diesem Kontext bislang nicht wahrgenommen. Überhaupt habe ich den Eindruck, dass die rechtliche Betreuung in vielen sozialpolitischen Debatten in einem toten Winkel liegt. Ich fürchte, dass in der Diskussion im DCV ein Teil der Personengruppe, die ich als junge „Menschen mit großen sozialen Schwierigkeiten“ bezeichnen würde, nicht wahrgenommen wird – eben der Teil, der oft „in der Betreuung landet“. Wahrgenommen wird eine Gruppe aus der Perspektive der Jugendhilfe und, wenn sie von der Jugendhilfe nicht erreicht wird, aus der Perspektive der Wohnungslosenhilfe. Tendenziell scheint es die Auffassung zu geben, diejenigen, für die eine Betreuung

ung eingerichtet wird, seien eine andere Gruppe – eben Menschen mit Behinderung. Ich glaube nicht, dass diese Grenze hier in sinnvoller Weise gezogen werden kann.

Zu der Frage nach Hilfsangeboten und Projekte: Es gibt aktuelle Bestrebungen, ein Projekt zu entwickeln. Der DCV ist allerdings nicht Träger konkreter Angebote, sondern Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Träger von Einrichtungen und Diensten sind die Orts Caritasverbände und die Diözesan Caritasverbände.

ANHANG 2 - DATENSCHUTZVEREINBARUNG

Das Interview, das am geführt wird, dient der Masterarbeit von *Ulrike Hess* zum Abschluss des Studiums der Klinischen Sozialarbeit an der Alice-Salomon-Hochschule und der Hochschule Coburg.

Titel der Masterarbeit: *Zur Freiheit verdammt? - Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden*

Das Interview wird digital aufgezeichnet, transkribiert und unter bestimmten Fragestellungen ausgewertet. Nach der Fertigstellung der Masterarbeit wird die Tonaufnahme des Interviews ein halbes Jahr aufbewahrt und dann gelöscht.

Frau Ulrike Hess, geboren 13.5.1954, Lüdeckestraße 26, 12249 Berlin versichert, das Interview zu keinem anderen als dem genannten Zweck zu verwenden, insbesondere nicht als Tonaufnahme zu veröffentlichen oder in anderer nicht abgesprochener Form außerhalb des wissenschaftlichen Kontextes zur Verfügung zu stellen.

Die/der Befragte erklärt ihr/sein Einverständnis mit der Aufzeichnung (Ton und/oder Video) und der wissenschaftlichen Auswertung des Interviews. Nach Ende der Aufzeichnung können auf ihren/seinen Wunsch einzelne Abschnitte des Gesprächs gelöscht werden.

Die/der Befragte kann jederzeit ihr/sein Einverständnis mit der Aufzeichnung (Ton und/oder Video) und der wissenschaftlichen Auswertung des Interviews zurückziehen und die Löschung der Aufnahme verlangen.

Die/der Befragte kann ihre/seine Einverständniserklärung innerhalb von 14 Tagen ganz oder teilweise widerrufen.

Die/der Befragte wünscht als Person anonymisiert zu werden

ja

nein

_____, den _____._____.20__

Interviewerin Ulrike Hess

ANHANG 3 - TRANSKRIPTIONSREGELN

Beschreibung	Vorgehen
Kürzel für Interviewer/in = I Befragte/r = B	I: B:
Vollständigkeit	Alles Gesprochene (der befragten und der fragenden Person) soll möglichst wörtlich und vollständig verschriftlicht werden. Das bedeutet, dass auch alle Wiederholungen, unvollendete Sätze und Versprecher transkribiert werden. Ausnahme ist der unterschiedliche Umgang mit „Füllwörtern“ wie z.B. „mmh, ähm, mhm“ und ähnlichen Äußerungen.
Füllwörter (mmh, ähm, mhm,) und ähnliche Äußerungen der Interviewerin	<u>Nicht</u> transkribieren, es sei denn, diese sind als Zustimmung (mhm – zustimmend) oder Verneinung (mhm – verneinend) gemeint
Füllwörter (mmh, ähm, mhm,) und ähnliche Äußerungen des/der Befragte/n	transkribieren; nach Möglichkeit im Fließtext, d.h. ohne Absatzmarke
Sprechpausen	In Klammern gesetzte Gedankenstriche nach Anzahl der geschätzten Sekunden. Einen Moment (- - -) dazu fällt mir ein, dass...
nicht sprachliche Vorgänge	(Lachen), (Telefon klingelt)
veränderte Lautstärke	laut: in Großbuchstaben Ich sagte BRÜLL NICHT SO LAUT. leise: in kleinerer Schrift, 9pt Ich war mir nicht sicher.
sprachliche Hervorhebung/Betonungen	Kursiv <u>Beispiel:</u> Ich fand Sie <i>überaus nett</i> .
unverständlich	Vermuteter Wortlaut in Klammern mit vorangestelltem Fragezeichen. Die Tonstelle wird angegeben. <u>Beispiel:</u> Wir trafen uns gemeinsam (?vor dem; 25:03.1) Haus. Ist der Wortlaut gar nicht verständlich wir das Wort „unverständlich“ mit vorangestelltem Fragezeichen eingetragen. Die Tonstelle wird angegeben. <u>Beispiel:</u> Wir erhielten (?unverständlich; 25:03.1) Angebote.

<p>Unterbrechung / Unvollständigkeit</p>	<p>Werden Sätze oder Wörter unterbrochen, werden diese mit einem Doppelstrich an das letzte Wort gekennzeichnet. <u>Beispiel:</u> Wissen Sie, genau genommen// Ich sag es mal anders... Ich glau// weiß es ganz genau.</p>
<p>Dialekt und Wortfärbungen</p>	<p>Werden sprachlich „geglättet“ und korrekt geschrieben. <u>Beispiel:</u> nicht: I woas a ned genau. sondern: Ich weiß auch nicht genau.</p>
<p>Grammatikfehler / Wortfehler / falsch platzierte Worte</p>	<p>Transkribieren wie gesprochen, keine Korrektur. <u>Beispiel:</u> Aktien und Wertanlagen ist eine gute Entscheidung. Im Supermarkt, da wo es die Regale gibt,... Lass das mal die Oma tun.</p>
<p>Satzzeichen:</p>	<p>Nach Sinn und Betonung setzen, d.h. nicht nach grammatikalischer Richtigkeit <u>Beispiel:</u> Die wissen ja gar nicht, auf was die sich einlassen. Immer. Also es ist immer das gleiche. Finde ich. Gedankenstriche werden aufgrund der Verwechslungsgefahr mit den Sprechpausen gar nicht benutzt. An- und Ausführungszeichen werden nur dann eingesetzt wenn im Interview zitierte wörtliche Rede auftaucht. <u>Beispiel:</u> Und dann sag ich immer „Haltet euch an eure Regeln“.</p>

Layout:

1. Schriftart Calibri, Schriftgröße 11pt, Zeilenabstand 1,15
2. Seitenrand links, oben und unten jeweils 2,5 cm, rechts 2,5 cm
3. Jede Zeile wird nummeriert.

ANHANG 4A - LEITFADEN INTERVIEW 2 MIT FRAU TJARKS, ELBE WERKSTÄTTEN

Forschungsfrage im Zusammenhang mit dem Thema der Masterarbeit „Zur Freiheit verdammt? - Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden“:

Welche Erfahrungen gibt es über das Zusammenwirken von sozialer Betreuung und rechtlicher Betreuung? Gibt es Hinweise darauf, dass das Hilfesystem der rechtlichen Betreuung ergänzend/unterstützend für die soziale Betreuung der Jungen Wilden wirkt?

Vorgespräch: Kurze Vorstellung der Masterarbeit; Einholung der Einwilligung zum Aufzeichnen; Abklärung, ob das Interview anonymisiert werden soll oder nicht (nur möglich für die interviewte Person, nicht für das Projekt!)

Dieser Teil wird noch nicht aufgenommen

Ihr Projekt scheint mir einzigartig in der vielfältigen Landschaft der Leistungsanbieter, weil es sich einem Klientel widmet, das in der Sozialen Arbeit unter dem Begriff „Junge Wilde“ geführt wird. Können Sie mir die Entstehungsgeschichte schildern?

Die jungen Menschen, die bei Ihnen betreut werden, sind volljährig. Auf diese Volljährigkeit pochen sie und wehren sich gegen Regeln und Vorgaben. Gleichzeitig haben sie einen emotionalen und sozialen Entwicklungsstand, der dem von Minderjährigen entspricht. Wie gehen Sie mit diesem Dilemma um?

Die von Ihnen betreuten jungen Erwachsenen wurden als Menschen mit Behinderung eingestuft, deren Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gemeinschaft gefährdet ist. Woran würden Sie diese Gefährdung festmachen?

Nun zu dem besonderen Anliegen meiner Forschungsarbeit, nämlich der Frage nach dem Zusammenwirken von sozialer und rechtlicher Betreuung:

Wieviele der jungen Menschen, die Sie in Dock4 betreuen, haben eine rechtliche Betreuung?

Wie erleben Sie die Tatsache, dass eine rechtliche Betreuung bestellt ist, für Ihre Arbeit?

An welchen Punkten ist die Betreuung hilfreich?

Was wäre anders, wenn es keine Betreuung gäbe?

Haben Sie Erfahrung mit dem Versuch, eine rechtliche Betreuung für einen dieser jungen Menschen zu installieren?

(Für den Fall, dass das Thema rechtliche Betreuung vorschnell erschöpft ist):

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Zusammenarbeit der verschiedenen Kostenträger gemacht?

SGB II, III, VIII, XII

Bitte erlauben sie mir eine kleine Albernheit zum Schluss:

Stellen Sie sich vor, ich wäre eine gute Fee und würde Ihnen drei Wünsche erfüllen. Einzige Bedingung - es muss etwas mit den Jungen Wilden und mit der rechtlichen Betreuung und Ihrer sozialen Betreuung zu tun haben.

Was würden Sie sich wünschen?

Abspann:

Gibt es etwas, das Sie mir mit auf den Weg geben möchten? Etwas, was Sie gerne nachtragen möchten?

Wenn Sie später noch Anregungen für mich haben oder Fragen an mich, dann bitte ich Sie herzlich, sich mit mir in Verbindung zu setzen. Meine Kontaktdaten haben Sie. Ich bedanke mich für die Zeit, die Sie sich für mich und für das Interview genommen haben.

ANHANG 4B - TRANSKRIPTION INTERVIEW 2 MIT FRAU TJARKS, ELBE WERKSTÄTTEN

(I: Interviewerin Ulrike Hess; B: Befragte)

1 I: Ja, liebe Frau Tjarks. Vielen Dank, dass ich heute hier sein durfte und dass Sie sich mir als Ex-
2 pertin für meine Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Ihr Projekt Dock 4 scheint mir einzigartig
3 in der vielfältigen Landschaft der Leistungsanbieter, weil es sich einem Klientel widmet, das in
4 der sozialen Arbeit unter dem Begriff „junge Wilde“ geführt wird. Mögen Sie mir die Entste-
5 hungsgeschichte schildern?

6 B: Ja, das kann ich gerne tun. Und zwar ist das folgendes, ähm, wir sind nicht Dock 4 muss ich
7 vorweg sagen, sondern Dock 1. Es gibt bei den//

8 I: Okay.

9 B: Elbe Werkstätten zwei Docks und ähm das Dock 4, das sind alte Nummernbezeichnungen von
10 früher, bevor wir dieser wahnsinnsgroße Konzern Elbe Werkstätten wurden. Da gab es ja die
11 Elbe Werkstätten, die Hamburger Werkstätten und die Winterhuder Werkstätten.

12 I: Ja.

13 B: Die drei sind dann irgendwann fusioniert vor einigen Jahren und das sind die alten Bezeich-
14 nungen. Und äh Elbe 1 hier am Nymphenweg (jetzt ist es aus. Ja? Oder nicht? Macht weiter, nicht? Gut.)
15 Ähm, Elbe 1, äh, ist eben eine Standortbezeichnung. Daher. Und äh meine Kollegin in ähm
16 Dock 4 ist zwei Jahre vor mir gestartet und äh sie hatte einen absolut Jungen Wilden, das
17 heißt, das sind ja Jugendliche mit sozialen und emotionalen Vernachlässigungen, den ich hier
18 an diesem Standort erlebt habe. Ähm, ja. Da hieß es dann plötzlich von den Kollegen „die Ga-
19 bi, die trinkt mit dem Kakao und spielt Legosteine und der ist handzahn“ und das konnte ich
20 mir überhaupt nicht vorstellen. (Lachen) Ich selber bin hier gestartet äh als// im Berufsbil-
21 dungsbereich, wobei ich sagen muss, *beide* Docks in den Elbe Werkstätten sind ein Angebot
22 des Berufsbildungsbereichs. Mittlerweile nicht mehr als Projekt, sondern als feste Institution,
23 feste Einrichtung, wie es eben die Klassiker gibt: Hauswirtschaft, Handwerk und dergleichen
24 mehr, ist dies ein Angebot eben auch ganz normal nach Projektphase durch als *ständiges* An-
25 gebot äh bei der Agentur für Arbeit halt bekannt und die weisen uns ja dann die Jugendlichen
26 auch zu.

27 I: Mhm.

28 B: Ja. Ähm. Ich hatte im Bereich Hauswirtschaft, ähm (-) zwei junge Frauen, die sich *nicht* in die
29 Gruppe integrieren ließen. Die wirklich die *absoluten* Gruppensprenger waren und äh wir
30 eben irgendwo der Verdacht (?hatten; 02:25.8), die fallen eigentlich in die Rubrik „junge Wil-
31 de“. Das waren Sachen, gerade in der Urlaubsphase. Neulich ist// dass die eine junge Frau
32 nicht verstand, dass äh ein junger Mann aus dem PC-Bereich aufgrund seiner Behinderung PC-
33 Arbeiten nur, nur in Anführungszeichen, PC-Arbeiten leisten konnte, dort Schreiarbeiten
34 machen und sie immer am piesacken war „Sag mal, das kann doch nicht sein. Du kriegst ja
35 viereckige Augen. Ganzen Tag vorm PC.“ Sie *verstand* überhaupt nicht, dass dieser Mann da

36 Schreibarbeiten macht und dass das seine Arbeit war. Ja. Und dann ergab es sich hier, dass im
37 Haus hier, hier in diesem Haus die Hausmeisterwohnung frei wurde.

38 I: Mhm. Da wo wir jetzt sind.

39 B: Wo wir// Genau. (- -) Und ähm (-) Die äh Gabi, die Kollegin, äh ist eben auch in einem Teil, das
40 war damals ein kleines Einfamilienhaus, eingezogen und wir wussten einfach, es kann funktio-
41 nieren. Also. Und dann wurde das hier frei und dann wurde ich gefragt, *hättest* du nicht Lust
42 das zu machen? Und ich hab dann überlegt. Ja hin und her.

43 I: Also ganz speziell nur für diesen Personenkreis?

44 B: *Nur für diesen Personenkreis* Junge Wilde. Diese *Gruppensprenger*, wo äh ständig Theater ist
45 in aller Art. Die also die anderen// Die sich auch selber gar nicht in der Werkstatt sehen: „Ich
46 bin ja nicht *blöd*“. Aber überhaupt nicht beim Thema Arbeiten angekommen sind.

48 I: Ja.

49 B: Also gar nicht. Ich muss ja hier her weil dann irgendwelche Geschichten waren mit der Familie,
50 sonst krieg ich kein Taschengeld von Mutter und was da alles für Sachen halt kamen. Deshalb
51 bin ich ja nur *hier*. Und ja, äh also wo alles andere viel wichtiger war, als überhaupt das Thema
52 arbeiten. Und dann haben wir uns damals vier dazu gesucht. Oder wir waren da// Mit vier
53 jungen Frauen bin ich da rein und hab mich gefühlt wir im Sanatorium. Einfach nur *toll*. (La-
54 chen). Weil Sie keine Bühne mehr//

55 I: Warum wie im Sanatorium?

56 B: Die hatten keine Bühne mehr. Weil sie hatten ja vorher so richtig, ich sag mal „öh, ne? Was
57 seid ihr bei uns, wir können alles“.

58 I: Ja. Jaja.

59 B: Und ähm haben die anderen wirklich getriezt und gepiesackt, von treten bis alles mögliche,
60 was ich dann teilweise auch nicht mitbekam. Oder *unterschwellig* auch verletzend. Denn sie
61 sind ja vielfach im Kognitiven eine *ganze Ecke* weiter. Die können in der Regel lesen, schreiben
62 und auch rechnen. Da bin ich von den Socken. Ich hab jetzt eine Junge Wilde, wenn wir ein-
63 kaufen gehen: „Na, wie viel Geld brauchen wir denn mit?“ Dann sagt die mir das fast bis auf
64 den Pfennig, weil sie die ganzen Preise im Kopf hat. Und im Laden „ja, das geht nicht
65 mehr“ oder (- -) nicht?//

66 I: Wahnsinn. Ja.

67 B: Wo ich sag, das können heutzutage nur noch die Frauen aufm// Oder die Marktverkäufer, die
68 auf dem Wochenmarkt stehen, die können es noch im Kopf und die anderen sind mit ihrem
69 Handy am ausrechnen.

70 I: (?unverständlich 04:50) Und so im Sanatorium also deshalb, weil die plötzlich ihrer Bühne
71 beraubt waren?

72 B: Ja.

73 I: Und jetzt unter sich waren? Also.

74 B: Genau. Genau.

75 I: Und sich miteinander sozusagen messen mussten?

76 B: Ja genau. Sie waren im Grunde genommen alle auf einem gleichen Level sozusagen.

77 I: Mhm. Mhm.

78 B: Und ähm ja, und ich hab eben im Grunde genommen gesagt so, wir haben ganz klare Regeln
79 aufgestellt. Wenn hier jemand kommt ist absolut// Es gibt hier eine Regel. Mittlerweile hängt
80 es ja auch an der Tür. Handy aus. Und ansonsten musst du kommen. Hier sein, und dich darauf
81 einlassen. Und sie sind es ja vielfach gewohnt. Sie sind ja schon// Vielfach haben sie alle mög-
82 lichen Maßnahmen schon gemacht. Sind hier gescheitert. Sind da gescheitert. (- - -) Ähm, ha-
83 ben dann den Traum „ich will ja Erzieherin werden“ oder ich will, ich weiß nicht was. Meistens
84 die Mädels Richtung Kindergärtnerin. Oder ich hatte auch mal eine „ich will ja Modedesigner
85 werden“. Ja was brauchst du denn dafür? „Ja, äh. Ja man müsste zeichnen können und man
86 müsste auch nähen.“ Ich sagte und? „Nö, keine Lust drauf.“ Aber so, so Hirngespinnste. Völlig
87 realitätsfremd. Und ähm (-). Oder auch die// Wir kennen es ja alle. Ich selbst habe ja auch
88 einen gr// erwachsenen Sohn: „Mensch nun wird es auch Zeit, dass du mal ausziehst. Oder
89 mal auf eigenen Beinen stehst.“ Das machen wir ja nicht, sondern ich hole alle dort ab, wo sie
90 wirklich vom Alter her stehen. Und sie sind teilweise erst drei Jahre alt. Also wirklich auf einer
91 Entwicklungsstufe eines Dreijährigen mit Finger im Mund und und und richtig mit dem Schnul-
92 ler und Nuckeln. Das ganze Programm.

93 I: Da brachen Sie ja unheimlich viel Einfühlungsvermögen. Weil es kommt ja keiner hier her, wo
94 dann drin steht, der ist auf einem Altersniveau von drei oder von fünf.
95

96 B: Nee.

97 I: Das ist ja auch mehr ein emotionales Niveau

98 B: Ja.

99 I: Als ein altersmäßiges

100 B: Genau. Richtig

101 I: Mhm.

102 B: Ich sag ja der junge Mann mit Vollbart steht genauso vor mir und ist auch erst gerade sieben
103 Jahre alt. Aber bei mir darf er sieben Jahre alt sein.

104 I: Mhm.

105 B: Also er erlebt zum ersten Mal etwas ganz anderes. Nicht das „Hallo? Du musst jetzt aber mal
106 sehen! Und mach mal!“ Sondern „Komm, lass dich mal darauf ein. Was möchtest du ger-
107 ne?“ Also die Mädchen Hallo Kitty, Märchenbücher. Im Grunde genommen kann man das
108 Ganze überschreiben mit in diesen zwei Jahren und drei Monaten. Die// Das ist ja diese nor-
109 male BBB-Zeit. Drei Monate Eingangsphase, Berufsbildungsbereich und dann zwei Jahre. Äh,
110 in der Zeit soll ich// Wo ich immer sage, Leute, die Zeitschiene blende ich für mich aus, weil
111 das löst bei mir Stress aus. Sie durchleben eigentlich nochmal ihre Kindheit. Wirklich vom
112 *Kleinkind* bis hin zum Teenager und dann äh wirklich auch Ablösung und Richtung Beruf.

113 I: Das heißt, das ist ja eigentlich dieses Bindungskonzept im Schnelldurchlauf.

114 B: Genau.

115 I: Wo man denkt// Und das funktioniert?

116 B: Es funktioniert. Weil ich mit den Jugendlichen// Eigentlich ist es eine ganz traurige Sache. Wir
117 waren, einfach mal als Beispiel, vor ein paar Wochen, also im Juni war es, hier ist um die Ecke
118 ein großes Erdbeerefeld. Und dann bin ich mit// Ja, da waren wir noch mit fünf. Mit fünf
119 Jugendlichen sind wir dann hier aufs Erdbeerefeld gegangen und *keiner* von denen war jemals
120 auf einem Erdbeerefeld. Gut, wir sind zwar in Hamburg. Hamburg ist eine Großstadt. Aber wir
121 sind am Rande von Hamburg. Und hier ist// fängt gleich das alte Land an. Kennt ja fast jeder.
122 Der Obstgarten Hamburgs. Und wir haben hier wirklich// Fünfzehn Minuten zu Fuß ist man
123 hier auf einem Erdbeerefeld. Und: „Oh wie toll.“ Ja gut. Also es ist so wirklich// Bei mir dürfen
124 sie// Ich mach die *Mutti* und ich garantiere Ihnen, jeder, der herkommt, nach sieben Wochen
125 sagt der Mama zu mir. (Lachen). Das ist so.

126 I: Ehrlich? (Lachen)

127 B: Ich hab es am Anfang auch nicht glauben wollen. Aber dann weiß ich „Hurra, du hast sie. Bin-
128 dung hat funktioniert.“

129 I: Okay. Okay.

130 B: Und dann kann man mit den Jugendlichen *wirklich* arbeiten. Und einfach über die Schiene
131 „Lass es dir gut gehen.“ Im Winter „komm ich hab die ganze Babypalette“. Hände eincremen.
132 Gerade bei den jungen Männern. Über diesen Geruch halt. Denn ich sag mal, auch das ver-
133 wahrloste Kind ist ja irgendwann mal mit dieser Babypalette in Berührung gekommen. Wir
134 wissen alle, wie Penaten, Bübchen und wie sie heißen, riechen. Und auch das ist bei denen im
135 Unterbewusstsein abgespeichert. Und „ah, das riecht ja doch ganz gut. Hast du noch von der
136 Creme?“. Denn ich meine// Wir sind damals begleitet worden, das wissen Sie glaube ich auch.

137 I: Ja.

138 B: Von Helmut Johnson

139 I: Genau.

140 B: Genau.

141 I: Vom Johnson Institut.

142 B: Ja.

143 I: Begleiten die heute noch oder?

144 B: Äh, wenn wir Fragen haben

145 I: Ja.

146 B: Oder es ganz schwierig wird, dann können wir ihn immer noch anrufen. (Lacht) Er gibt dann
147 immer noch die Antworten, Auskünfte. Wenn er in Hamburg oder in Schleswig-Holstein ist,
148 dann guckt er auch schon mal rein, aber (?es) ist schon lange nicht mehr gewesen. Und äh//
149
150

151 I: Mhm. Mhm. Mhm. Okay. Ich meine, die jungen Menschen, die Sie betreuen, auch wenn sie

152 auf einem emotionalen Niveau von drei Jahren sind, sind sie ja in der Regel volljährig.

153 B: Richtig.

154 I: Und die jungen Wilden pochen ja gerne auf ihre Volljährigkeit. Was ja heißt „Ich kann alles.“,
155 „Ich bin jetzt erwachsen.“, „Mir braucht niemand mehr was zu sagen.“ Und gleichzeitig haben
156 sie dieses Emotionale und den sozialen Entwicklungsstand von Kleinkindern, also von *Minder-*
157 *jährigen* eigentlich. Wie gehen Sie mit dem Dilemma um?

158 B: Äh, das ist für mich kein Dilemma. Was wir auf jeden Fall machen ist// ähm (- -) Es kommt
159 immer darauf an, wie leben sie. Also das heißt, wir haben ja teilweise Jugendliche, die in
160 Wohngruppen wohnen, und da habe ich also bisher schon zwei Mal das Glück gehabt, dass die
161 Wohngruppe wirklich mitgezogen ist. Das heißt, also ambulante Wohngruppe hier in Kirchdorf
162 und ähm, wo wirklich das Ding so war „komm, ähm, ich kön“// wo wir auch im Gespräch im
163 ständigen Austausch waren. Ich sag mal, man muss um den Jugendlichen ein Netz fangen,
164 dass er auch wirklich eingefangen wird, weil er// Junge Wilde. Nicht? Also eigentlich verwil-
165 dert passt viel besser, ist meine Meinung. (Lachen). Dass er weiß „Pass auf, ich werde kontrol-
166 liert. Also ich muss zwar// Ich muss mich auch an Regeln halten. Es nützt mir ja alles
167 nichts.“ Und dann hat also die Wohngruppe gerade in Kirchdorf// Wir sind da ins Gespräch
168 gegangen „was macht ihr.“ Und wir können nicht einmal den, den den jungen Menschen hier
169 als Kleinkind abholen mit Malbücher und Liebes hier// Hier da hängt noch ein Herz. Nicht?
170 (?unverständlich 10:44.7)

171 I: Oh, ja.

172 B: Schauen Sie sich mal die Bilder da an der Wand an. Das sind wirklich Kinderzeichnungen. Das
173 haben *Erwachsene* gemalt. Aber das ist doch. (- -) Das ist doch Kindergarten oder Grundschu-
le.

174 I: Ja.

175 B: Älter sind sie nicht. Also, vom Entwicklungsstand her gesehen nicht. Oder eben durchgepaust,
176 also anmalen unheimlich gerne. Und ähm dann kann nicht am Nachmittag oder wenn hier
177 Feierabend ist dann wieder gesagt werden „So, jetzt gehst du mal zur Bank und machst mal
178 dieses.“

179 Nee.

180 Also, dass sie auch dort entsprechend begleitet wurden. Und die Wohngruppe hat damals
181 sogar ihren Dienst umgestellt, dass sie gemeinschaftlich Abendbrot essen und solche Sachen.

182 I: Okay. Mhm

183 B: Nicht? Also wirklich auch da kommen. Und wenn wir einkaufen, und so mache ich es ja hier
184 auch, hier gibt es ein gemeinschaftliches Frühstück, wir kaufen gemeinschaftlich ein äh und äh
185 ganz am Anfang mach ich das Nutella Brötchen und serviere dem jungen Menschen das und
186 nachher „Wann gibt’s denn Nutella Brötchen?“ Ja komm, (?mal selber mit ranrauschen
187 11:35.3).

188 I: Ja. Okay. Also im Grunde nur das Aufwachsen,

189 Ja. Genau so.

190 wie man es ja auch im der Familie macht

191 B: Genau so.

192 I: Irgendwann fangen die Kinder dann an, das Nutella Brötchen selber zu schmieren.

193 B: Ja. Ja. So ist es.

194 I: Wenn Sie das sagen mit dem Geld. Also in der Tat. Dass er vormittags mit Legosteinen spielt
195 und nachmittags soll er sein eigenes Geld verwalten. Wie viele von Ihren jungen Wilden, die
196 Sie hier betreuen, haben denn *im Schnitt* eine Betreuung. Eine rechtliche Betreuung?

197 B: (- - - -) Ich würde sagen (- - -) Ja fast alle. Na? (- - -) Also es wechselt ja immer. Aber die, die
198 ich im Moment habe, (- -) Nee, die ältere// die Älteste nicht, (- -) Ah, es ist immer wechselweise.
199 Sehr sehr viele haben eine Betreuung. Und die sind im// Die// Mit// Wir sind also wirklich
200 immer im Austausch. Also ob das jetzt die pädagogische Betreuung ist, die eben für äh Woh-
201 nungsgeschichten und dergleichen, mehr Freizeitangebote, zuständig ist. Wie auch die gesetz-
202 liche. Die sie// Vor allem die gesetzliche ist in der Regel froh „Oh, endlich mal keine Polizei.
203 Vier Wochen keine Polizei. Nichts vorgefallen. Was machen Sie denn?“ Und// Gut, wir kennen
204 uns natürlich mittlerweile. Auch die, die das dann insbesondere die jungen Wilden haben, weil
205 wie gesagt. „Ich hab da noch so jemanden für dich“ heißt das dann (Lachen) und dann krieg
206 ich sie halt und da sind wir dann halt im Austausch. Und dann besprechen wir auch. Umgang
207 mit Geld ist natürlich ein riesengroßes Thema, dass sie beispielsweise ein Taschengeldkonto
208 bekommen und dann eben wochenweise ihr Geld zugewiesen bekommen oder wie auch im-
209 mer.

210 I: Mhm. Mhm. Genau. Also das finde ich jetzt spannend. Wie erleben Sie denn// Also die Tatsa-
211 che, dass eine rechtliche Betreuung bestellt ist, hab ich jetzt so raus gehört, leben Sie schon
212 als Unterstützung.

213 B: Ja. Das ist//

214 I: Kann man das so sagen?

215 B: Ja. Ja, auf jeden Fall.

216 I: Können Sie das nochmal ein bisschen an Beispielen sagen. Also wo speziell in Ihrer sozialen//
217 Also ich verwende jetzt die Begrifflichkeiten soziale Betreuung für Ihre Arbeit und rechtliche
218 Betreuung für diesen BGB-Part. Ja? Und Sie machen ja im Rahmen des SGB

219 Genau, SGB IX.

220 Ihre Tätigkeit. Das// Der Begriff Betreuung ist so ein unsäglicher Begriff, der wabert rum. Also,
221 das heißt, haben Sie da ein paar Beispiele, wo Sie mit Ihrer sozialen Betreuung Nutzen aus
222 einer rechtlichen Betreuung// Und zwar Sie speziell. Jetzt gar nicht unbedingt der junge Wilde,
223 sondern Sie und der junge Wilde dann natürlich// auch.

224 B: Naja, das ist ja eben teilweise auch alleine der Austausch. Ich hatte einen jungen Mann hier,
225 der jetzt *leider abgemeldet* werden musste. Äh, Migrationshintergrund und ja Ferienzeit und
226 ja, er ist nicht wieder gekommen im Moment. Aber wie war es? Der Zug fährt im Kreis. Der
227 wird hier wieder aufschlagen. Eben halt auch polizeibekannt und da gibt es eben wirklich auch
228 wichtige Informationen, die ich aber erst durch seinen Betreuer erfahren habe, weil er selber
229 natürlich einen Deckel drauf will und da nichts zu sagt. Und dann ähm muss auch so ein Rad

230 ins andere greifen. Dass er halt vom Gericht Auflagen bekommen hat. Sein Betreuer hat ihn da
231 auch entsprechend begleitet, dass er ein bestimmtes Angebot hier annehmen muss in Ham-
232 burg und so unter dem Motto „ob ich auch ein Auge mit drauf werfen kann“. Okay, ne?. Er
233 dann immer erst erzählt, er hätte irgendwelche Termine. Ne? Und, mmhh, ganz wild, irgend-
234 welche Arzttermine, waren dann natürlich keine. Aber durch den Austausch mit seinem ge-
235 setzlichen Betreuer war dann schon klar: Pass auf, das ist eine Gerichtsauflage und da muss er
236 erscheinen, sonst//

237 I: Mhm. Mhm.

238 B: Sonst fährt er leider ein. Das ist jetzt so gerade des krasseste Beispiel// das krasseste Beispiel,
239 was mir gerade dazu einfällt.

240 I: Ja. Ja. Okay.

241 B: Gerade so aus der Geschichte. Weil das sind teilweisen eben auch Sachen, die erscheinen ja
242 (?unverständlich 15:12.4) Wenn wir einen jungen Menschen herbekommen über die Agentur
243 für Arbeit dann steht da Entwicklungsstörung oder Verzögerung als Diagnose und dann heißt
244 das, so er kriegt das Eingangsfahren// Eingangsverfahren erst einmal bewilligt. Dann beantra-
245 gen wir das erste Jahr. Aber da steht ja nichts weiter *drin*. Und psychologische Gutachten gibt
246 es vielfach auch nicht. So, und dann fangen wir hier an und versuchen Diagnosen zu stellen.
247 Und wenn jemand eine gesetzliche Betreuung hat, ist klar, der kommt dann, wenn der äh Ar-
248beitsvertrag// Nicht auf den Tisch. (Lacht) Der Arbeitsvertrag (- -) ähm unterzeichnet wird, weil er
249 ja gegenzeichnen muss. Nicht? Im allgemeinen ist das ja halt so.

250 I: Ja, okay.

251 B: Weil die Vertretung auch oftmals gegenüber Behörden und solchen Sachen, der dann macht
252 (15:52)

253 I: Ja, wobei die jungen// Also ich persönlich lass die jungen immer selber unterschreiben.
254

255 B: Ja das sollen sie//

256 I: (unverständlich; 15:58.6) Kontrolle. Kann ja dann beide// Was denken Sie, was wäre denn
257 anders, wenn es keine Betreuung, also keine rechtliche Betreuung gäbe?

258 B: (- - -)

259 I: Also wenn Sie sagen, fast alle haben eine rechtliche Betreuung, das heißt, dann, dann//

260 B: Dann hätte ich noch vielmehr Arbeit. (Lachen)

261 I: Mhm.

262 B: Weil, ich betreue auch, ich sag mal, wir haben ja hier auch immer mal junge Menschen dabei,
263 die eben als Kleinkinder definitiv verwehr// also vernachlässigt worden sind. Wirklich verwehr-
264 lost sind auch und teilweise ja auch hier kommen, wo wirklich so das Thema Montag Morgen
265 mal rasiert, frische Klamotten an und, das einfach schon mal fehlt. Bis hin zu „wann warst du
266 das letzte Mal beim Zahnarzt“. Oder überhaupt mal beim Arzt. Weil sie teilweise überhaupt
267 kein Schmerzempfinden haben, weil diese Schaltung im Kopf einfach nicht da sind. Denn es
268 geht ja bei dem ganzen Dock-Konzept steht ja oben drüber „eine *Nachreifung des Hirns*“. Das

269 ist ja das Ding. Deshalb machen wir es überhaupt. Und ähm// Gut, wenn sie an mich gebun-
270 den sind, mich als Mama, als dritte Mama teilweise ja, weil sie eine Mutter, die sie zur Welt
271 gebracht hat, eine Pflegemutter, vielleicht sogar mehrere. Gibt es auch alles. Und dann mich
272 als Konstante haben, dass ich sie dann halt auch begleite. Deshalb sind wir hier ja auch zu
273 zweit. Um wichtige Arzttermine wahrzunehmen. Bis hin auch zu irgendwelchen anderen Ge-
274 schichten. Vielfach gerade außerdem so modern ist bei den jungen Menschen. Betrifft nicht
275 nur die jungen Wilden. Also von Stalking bis sonst was. Und der hat dies gemacht und jenes.
276 Wo es einfach nur um eine *Zeugenaussage* geht vor Gericht „oh da mag ich aber nicht
277 hin.“ Oder so. Dass man selbst die Leute da zu Gericht hinbegleitet. Wenn dann eine Betreu-
278 ung, eine rechtliche da ist, „hurra“. Dann sag ich „Komm, übernehmen Sie doch mal bit-
279 te.“ Oder das läuft dann automatisch Hand in Hand. Also das fällt mir jetzt so spontan (- -) ein.
280 Also wirklich so die Sachen. Auch Vertretung gegenüber Behörden. Ich meine, wenn ein Hilfe-
281 plangespräch stattfindet, da bin ich meistens mit dabei. Ich bitte auch immer darum, weil ich
282 erlebe hier// Ich sag immer ich. Wir sind ja zu zweit hier (Lachen). Ähm, erlebe die jungen
283 Menschen hier in der Arbeitswelt und das sind im Schnitt ja auch sechs, sieben Stunden am
284 Tag hier.

285 I: Ja.

286 B: Die haben eine 35-Stunden Woche. Ja, das ist dann doch eine lange Zeit des Tages. Und kann
287 dann da auch dann entsprechend entwicklungsbedingt berichten. (unverständlich 18:19.1)

288 I: Haben Sie denn den Eindruck, dass auch für die, für die jungen Menschen die rechtliche Be-
289 treuung ähm so einen stabilisierenden Faktor hat?

290 B: Ja. Ja. Nimmt ihnen vor allen Dingen die Angst vor Behördenbriefe. Und das brauchen wirklich
291 nur Kleinigkeiten sein. Also wirklich wo es um irgendetwas geht. Amt für Grundsicherung
292 möchte für jemanden// Ich hab auch teilweise Leute, die schon im Arbeitsbereich sind oder
293 ich sag mal, wenn der Wechsel ist und ich hab es nicht geschafft, das ist aber jetzt nicht ir-
294 gendwie stressbedingt, sondern altersbedingt, dass jemand also auch noch ein drittes Jahr
295 hier sein muss. Ich vertrete hier gegenüber der Werkstatt: Es ist *egal*, ob er die Schrauben hier
296 in die Tüte packt oder auf der anderen Seite der Wand. Das ist doch *sowas* von egal. Das ist
297 dann immer so mein Totschlagargument (Lachen) in Anführungszeichen. (Lachen)

298 I: (Lachen)

299 B: Aber (- -) wenn es dann wie gesagt// Nein jetzt habe ich meinen Faden verloren.

300 I: (- -)Das ging, ob das einen stabilisierenden Effekt hat, so eine rechtliche Betreuung. Und da
301 hatten Sie gesagt, ja mit diesen

302 B: Ja, mit den Briefen.

303 I: Briefen, genau.

304 B: Mit den Briefen, die da kommen. Genau. Wo es dann einfach auch um// Amt für Grundsiche-
305 rung, da war ich gerade stehen geblieben.

306 I: Mhm.

307 B: Wo teilweise das Amt für Grundsicherung äh, jeden Monat// Gerade in der Anfangsphase,
308 wenn jemand gewechselt hat, vom Berufsbildungsbereich, wo sie ihre Ausbildungsvergütung

309 über die ARGE bekommen. So, damit haben wir dann nichts zu tun. Das wird dann wahr-
310 scheinlich direkt geschickt. Weiß ich im Moment gar nicht, weil ich gerade niemanden habe,
311 wo ich mich da kümmern muss. Aber wenn sie dann das Geld von uns bekommen, wenn sie
312 im// im Arbeitsbereich der Werkstatt kriegen sie ja//

313 I: So einen Lohn.

314 B: Da gibt es einen Lohn. So. Und dieser Lohn// Da wollen die monatlich das haben. Und gerade
315 in der Anfangsphase ist es so, da fangen sie mit Lohnstufe I an und dann wird ja erstmal ge-
316 guckt, was kann er und wie wird er eingestuft. Dann wollen die das jeden Monat haben. Und
317 da braucht ja nur einmal aus irgendeinem Grund, die Kollegin war krank, hat es nicht direkt
318 zum Amt für Grundsicherung von hieraus gefaxt, dann kommt ein Brief und dann ist schon
319 Panik im Blick. Also nur wo einfach nur „hallo, wir brauchen mal die Abrechnung“. Nicht?
320

321 I: Ja. Ja.

322 B: Oder Telefon- und Handyrechnung. Und „Ich hab doch einen neuen Vertrag. Und der alte. Und
323 nun ist abgebucht.“ Also so. Wenn dann da jemand ist, der für die Finanzen zuständig ist, dann
324 sag ich „Bitte wende dich (- -) an Frau soundso“.

325 I: Genau. Haben Sie das Gefühl, dann haben Sie die jungen Menschen so ein bisschen den Frei-
326 raum, den sie dringend brauchen für ihre Nachreifung? Weil sie sich mit *den* Sachen nicht
327 beschäftigen//

328 B: Genau.

329 I: müssen.

330 B: Weil das sind einfach Sachen, die sind einfach zu hoch angesiedelt.

331 I: Ja.

332 B: Für die jungen Menschen.

333 I: Ja. Obwohl sie volljährig sind. Aber das ist genau//

334 B: Ja.

335 I: das, was Sie eigentlich noch nicht können. Haben Sie schon einmal Erfahrung gemacht mit
336 dem Versuch, eine rechtliche Betreuung für einen dieser jungen Menschen zu installieren?

337 B: Ja, aber das läuft bei uns// Also selber mach ich es nicht, sondern ich bin ja hier auch im stän-
338 digen Austausch mit der betreuenden Sozialpädagogin. Und// ähm mir fällt gerade jemand//
339 Mir fällt ja immer ein Beispiel dazu ein, (Lachen)//

340 I: (Lachen)

341 B: weil ich das schon so viele Jahre mache (Lachen). Wo es dann darum ging, Diabetikerin und
342 diverse andere Medikamente, die hatte eine von ihrem Hausarzt, ich verstehe es bis heute
343 nicht, eine Wahnsinns Liste, was bis, wenn und was man alles nehmen kann an Medikamen-
344 ten. (- -) Diabetes Typ II. Also nicht Insulinpflichtig. Aber dennoch. Und da habe ich äh dann zu
345 der Sozialpädagogin gesagt, da ist doch eine rechtliche Betreuung angebracht. Zumindestens
346 irgendwie, dass wir da was installieren können. Oder dann über den Pflegedienst und so wei-
347 ter. Weil sie eben ihre Medikamente so nach gut Glück nimmt. Oder genommen hat. So, und
348

349 das ist dann von unserer Seite her angeraten worden und ist dann auch installiert worden.
350

351 I: Ah ja. Okay.

352 B: (?Das war vor einer Weile 18:55.1) Das mach ich selber direkt nicht.

353 I: Mhm. Gut, das mach dann der soz//

354 B: Der soziale Dienst, genau.

355 I: Der soziale Dienst. Aber zumindest die Anregung, die geht dann schon von Ihnen aus, dass Sie
356 sagen, ja hier sehe ich einen Bedarf und ähm (- -) So, ähm (- - -) Jetzt

357 B: Aber dann ist natürlich schon die Bindung geschehen. Weil sie dann Vertrauen zu mir
358 aufbauen.

359 I: Mhm. Ja.

360 B: Und dann diese ganzen Briefe kommen. Da sind ja teilweise eben Mahnungen. Wie gesagt
361 Handyverträge. Ich habe auch in meiner Arbeit jetzt erfahren, wie man aus einem ganz norma-
362 len kleinen schnubbeligen Handyvertrag 6.000 Euro *Schulden* machen kann. Es ist nicht zu
363 fassen, wie das explodieren kann. Aber wenn man einfach nicht mehr reagiert und „ja, wird
364 sich schon einer kümmern.“

365 I: Das geht teilweise *erschreckend* schnell.

366 B: Ja. Genau. Und wenn dann da wieder einer am Hauptbahnhof steht und den jungen Leuten
367 sogar noch einen Laptop anbietet, für ein Euro, ja dann mach ich dann doch gleich den nächs-
368 ten Vertrag. Nicht? Oh toll. Und wenn dann eine Betreuung da ist, dann kann ich sagen „pass
369 mal auf. Das und das weiß ich,“ und dann kümmern die sich.

370 I: Okay. Jetzt würde ich mir gerne// Ach so, Sie haben ja gesagt, hier der SGB III-Träger, also
371 Agentur für Arbeit schickt die Leute ja hier in den Berufsbildungsbereich beziehungsweise in
372 das Eingangsverfahren.

373 B: Ja.

374 I: Ist denn dann die Grundsicherung, also SGB XII, sind die dann schon mit im Boot? (- -) Also ist
375 das ein Mischkonzept hier? Speist sich hier diese Gruppe aus verschiedenen Finanzierungen?

376 B: (- -) Das kann ich Ihnen// Nein, das ist rein// Also

377 I: Hier ist es nur (unverständlich, beide gleichzeitig gesprochen 23:32.0)

378 B: Nur die Agentur für Arbeit mit.

379 I: Ja.

380 B: Ganz genau.

381 I: Ja. ja. Okay.

382 B: Nur die Agentur für Arbeit, und wir haben manchmal auch welche, die schon in einer anderen
383 Werkstatt waren. Gerade aus dem Bereich Niedersachsen. Wir sind ja hier am Rande zu Nie-
384 dersachsen. Ich weiß eben von Stade her, dass man dort// Da habe ich jetzt gerade zwei ge-
385 habt. Die sind aber auch durch und sind hier super in der Werkstatt. Haben sie ihren Platz

386 erstmal gefunden und da schauen wir jetzt weiter. Das ist ja für die, die dann in den Arbeits-
387 bereich// klingt so schön, sie haben immer noch die Insel hier, das Dock, dass sie hier wieder
388 herkommen können und bei mir dann ihre ganzen Sorgen (?lassen; 24:02.1) können und was
389 dann immer noch so nebenbei läuft. Also wirklich. Ich werde sie dann auch nicht mehr los.
390 Also hat auch was Nettes, aber manchmal ist das auch anstrengend (Lachen).

391 I: (Lachen). Manchmal auch etwas lästiges oder? (Lachen)

392 B: (Lachen). Ja. Und da ist es eben so, dass eben die Werkstatt in Stade, äh da waren die beiden
393 nämlich und das funktionierte da nicht, weil sie wurden ja gemobbt. Oder ich kann Ihnen gar
394 nicht mehr sagen, welche Gründe es dann halt waren. (- -) Ähm, und (-) dann war es dann
395 eben „Komm, dann steig dann mal ab hier rüber rein in die S-Bahn und fahrt nach Harburg zu
396 uns hierher“, und es hat funktioniert. Aber die hatten dann leider nur eine Restförderzeit, weil
397 sie ja nun schon über ein Jahr in Stade halt verbracht hatten. Aber gut, dann nehmen wir sie
398 auch. Wenn sie den BBB haben, dann (unverständlich und leise 24:42.5) weil, das sollte schon
399 sein.

400 I: Und da gibt es aber keine Verlängerungsmöglichkeit.

401 B: Nein. Leider nicht. Leider nicht.

402 I: Das ist ein ganz striktes System.

403 B: Genau. Aber ich durch// hintergehe es, in Anführungszeichen. Das ist aber eher unser internes
404 (?Problem; 24:54.2). Wie gesagt. Schrauben auf dieser Seite oder auf der Seite der Tür. Egal.

405 I: Alles klar.

406 B: Denn sie sind ja// Ich sag mal Leistungsträger ist ein, ein, ein dummes Wort. Finde ich auch ein
407 bisschen unglücklich, aber ja, mensch, der kann viel und dann ja// dann sind wir// Wir sind
408 hier so// im Haus haben wir so den Status wenn irgendwie Termindruck ist „könnt ihr uns mal
409 unterstützen“. Nicht? Haben wir auch schon gehabt, dass da mal eine Palette von der Firma
410 Beiersdorf, das ist halt eben auch eine unserer großen Zulieferer, für die wir Verpackungsar-
411 beiten machen, falsch etikettiert. Da haben die die falschen EAN Nummern (Lachen) aufge-
412 klebt und dann musste// Die Palette kam freitags um elf und hier ist um zwölf Uhr fünfzehn
413 Mittagspause beziehungsweise dann freitags auch schon Schluss.

414 I: Dann Schluss.

415 B: Und die wurde am Montag Morgen um acht abgeholt. Dann habe ich meine Leute überzeugt,
416 dass wir bis dreizehn Uhr die Dinger neu bekleben. Und wir haben es auch geschafft.

417 I: Ist ja dann auch (unverständlich 25:43.9)

418 B: Es gab ein dickes Eis. Das habe ich dann spendiert (Lachen)

419 I: Toll. Ja, wir sind schon am Ende. Ich wollte Sie bitten, mir noch eine kleine Albernheit zum
420 Schluss zu erlauben.

421 Ja, gerne.

422 Stellen Sie sich vor, ich wäre eine gute Fee und würde Ihnen drei Wünsche erfüllen. Und die
423 einzige Bedingung ist, es muss etwas mit den jungen Wilden, mit der rechtlichen Betreuung
424 und Ihrer sozialen Betreuung zu tun haben. Was würden Sie sich wünschen?

- 425 B: (- - -) Ja, noch viel mehr Hand in Hand zu arbeiten. (Lachen). Dass man nicht immer// Das
426 man noch vielmehr in Austausch steht. Und dass man auch mehr Zeit hat für die jungen Leute.
427 Also wirklich so alles. *Alle mehr Zeit*. Also egal, ne, ob das die Betreuer sind. In dieser hektischen
428 Zeit, in der wir leben, also immer Termine hier, Termine da, das ist manchmal so ungut.
429 Das ist etwas, da ein bisschen das *Tempo* einfach raus nehmen. Finde ich. Und wie gesagt der
430 Austausch. Das wäre// Es funktioniert mit ganz ganz vielen. Und äh
- 431 I: Das wollte ich gerade fragen.
- 432 B: Es funktioniert mit ganz vielen und äh es ist für mich immer oftmals// Manchmal bin ich es
433 dann auch schon satt. Da merke ich einfach „hallo? Vielleicht musst du doch nochmal wieder
434 irgendwann was anderes machen.“ (Lachen) Wenn ich immer wieder das von Neuem erzähle,
435 warum möchten Sie das so? Und was soll denn das? Und immer wieder sich *rechtfertigen* zu
436 müssen, das finde ich manchmal sehr sehr anstrengend. Das wär doch auch noch so ein kleiner
437 Wunsch (Lachen). Dass man sich// Dass das einfach so mehr in die Öffentlichkeit dringt
438 oder gerade auch zu denen, die die Kostenzusagen machen müssen. „Mensch Leute, es gibt
439 was und je früher wir anfangen. Warum nicht schon in den Schulen und für Kindergarten-
440 kinder. Wo man schon sieht, sie kommen ohne Frühstück in der Grundschule an. Warum, wie-
441 so, weshalb. Dass man da schon mal nachhakt. Also, wie gesagt, meine Güte. Und je älter sie
442 werden, umso länger dauert es, bis eine Nachreifung stattfindet.
- 443 I: Desto mehr haben sich auch die neurologischen Prozesse verfestigt.
- 444 B: Ja. So ist es. So ist es.// Nicht? Also. Ja. (Lachen)
- 445 I: Ja, dann danke ich Ihnen ganz herzlich. Frau T. Ähm. Gibt es noch irgendetwas, was Sie mir mit
446 auf den Weg geben wollen? Oder was Sie nachtragen möchten?
- 447 B: Jederzeit gerne.(Lachen).
- 448 I: Ganz spontan.
- 449 B: Falls Ihnen noch was einfällt, was Sie sagen, mensch, das habe ich gar nicht gefragt oder was,
450 Sie dürfen mich gerne anrufen, oder mir eine email schreiben.
- 451 I: Das ist nett.

0:28:07 Stunden, Ende der Aufzeichnung und Transkription.

ANHANG 5A - LEITFADEN INTERVIEW 3 MIT FRAU A UND HERRN B, WOHNGRUPPE

Forschungsfrage im Zusammenhang mit dem Thema der Masterarbeit *„Zur Freiheit verdammt? - Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Betreuung und der sich hieraus ergebenden Implikationen für die Klinische Sozialarbeit am Beispiel der Jungen Wilden“*:

Welche Erfahrungen gibt es über das Zusammenwirken von sozialer Betreuung und rechtlicher Betreuung? Gibt es Hinweise darauf, dass das Hilfesystem der rechtlichen Betreuung ergänzend/unterstützend für die soziale Betreuung der jungen Menschen wirkt?

Zielgruppe vorab erfragen (telefonisch, Flyer, Internet):

Wie alt sind die jungen Menschen im Durchschnitt?

Verweildauer in der Einrichtung?

Zusammensetzung der Zielgruppe – Alter, Geschlecht, kultureller/sozialer Hintergrund

Diagnose für die Jugendhilfe/Eingliederungshilfe?

Vorgespräch; Kurze Vorstellung der Masterarbeit; Einholung der Einwilligung zum Aufzeichnen; Datenschutzerklärung besprechen.

Begriffsklärung: Der Begriff Betreuung ist unspezifisch und er kommt in allen Lebensbereichen vor, wo es um Unterstützung und Förderung geht. Ich schlage vor, wir benutzen im weiteren den Begriff „soziale Betreuung“ für Ihre Tätigkeit im Rahmen des Hilfesystems des Sozialgesetzbuches und den Begriff „rechtliche Betreuung“ für Tätigkeiten im Rahmen des BGB/Betreuungsrechts.

Dieser Teil wird noch nicht aufgenommen

Zum Aufwärmen:

Ihre Wohngruppe scheint mir etwas besonderes in der vielfältigen Landschaft der Wohngruppen, weil sie auf der Grundlage ihrer langjährigen Zusammenarbeit und als männliche und weibliche Bezugsperson den jungen Menschen mit emotionalem und sozialem Entwicklungsdefizit eine Eltern-Kind-Struktur bieten und dadurch Möglichkeit zur Nachreifung bieten. Sehen Sie sich mit dieser Beschreibung richtig erfasst?

Erfahrung mit Zuständigkeiten

Die von Ihnen betreuten jungen Erwachsenen wurden als Menschen mit Behinderung eingestuft, deren Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gemeinschaft gefährdet ist.

Woran würden Sie diese Gefährdung festmachen?

- Beispiele
- Eventuell Behinderungsbegriff explizieren:
 - Medizinische Diagnose versus soziale Diagnose
 - „harte“ Fakten gegen sogenannte „weiche“ Fakten
 - UN BRK und SGB IX mit dem sozialen Blick gegen §1896 mit der hohen Anforderung an Behinderung

Im 14. Kinder- und Jugendbericht konstatiert der Deutsche Bundestag: Es „scheint manchmal ein sozialrechtliches Bermudadreieck bei unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-jährigen zu bestehen, ein `Verschiebebahnhof` der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII“ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 352).

Stimmen Sie dieser Aussage zu?

Rechtliche Betreuung und soziale Betreuung

- Wieviele der jungen Menschen, die Sie betreuen, haben eine rechtliche Betreuung?
- Wie erleben Sie die Tatsache, dass eine rechtliche Betreuung bestellt ist, für Ihre Arbeit?
- Empfinden Sie die Zusammenarbeit als ausreichend?
- An welchen Punkten ist die Betreuung besonders hilfreich?
- Was wäre anders, wenn es keine Betreuung gäbe?
- Vorstellungen für eine bessere Zusammenarbeit
- Wünsche an die Profession der Betreuer_innen
- Haben Sie Erfahrung mit dem Versuch, eine rechtliche Betreuung für einen dieser jungen Menschen zu installieren?
- Wenn ja – was waren die Gründe, dem jungen Menschen eine rechtliche Betreuung vorzuschlagen bzw. diese bei Gericht anzuregen?

Thema Junge Wilde

Im Vorfeld dieses Interviews sagten Sie mir, dass Sie junge Menschen aus dem Personenkreis der sogenannten Jungen Wilden nicht mehr aufnehmen. Das sind junge Menschen, die meistens eine Diagnose aus dem Bereich der Persönlichkeitsstörungen haben, die sich nicht für behindert halten, sich überschätzen und Hilfe schwer annehmen können.

- Was sind Ihre Gründe, diese jungen Menschen nicht mehr aufzunehmen?
- Wo wären Sie Ihrer Meinung nach besser aufgehoben als bei Ihnen?
- Würden Sie hier eine rechtliche Betreuung für sinnvoll erachten?

Abspann:

Ich bedanke mich für die Zeit, die Sie sich für mich und für das Interview genommen haben. Gibt es etwas, das Sie mir mit auf den Weg geben möchten? Etwas, was Sie gerne nachtragen möchten?

Wenn Sie später noch Anregungen für mich haben oder Fragen an mich, dann bitte ich Sie herzlich, sich mit mir in Verbindung zu setzen. Meine Kontaktdaten haben Sie.

ANHANG 5B - TRANSKRIPTION INTERVIEW 3 MIT FRAU A UND HERRN B, WOHNGRUPPE

I: Interviewerin, Ulrike Hess

B1: Befragte, Frau A

B2: Befragter, Herr B

- 1 I: Ja, also das Band läuft. Ja, vielen Dank, dass Sie sich zur Verfügung stellen für dieses Interview
2 für meine Masterarbeit und wir sind eigentlich schon richtig mitten drin im Thema. Sie waren
3 gerade nochmal dabei, zu erklären, den Übergang zwischen SGB VIII und SGB XII.
- 4 B1: Genau, also der Träger hat halt eine bestimmte Anzahl von SGB XII Plätzen bewilligt in Berlin
5 und davon belegen wir ja welche in der äh äh Wohngruppe sozusagen. Und ähm das ist aber
6 manchmal ein Problem, weil eigentlich haben wir teilweise dann mehr SGB XII Fälle, als der
7 Träger (*anonymisiert*) überhaupt haben darf. Und das ist manchmal// Da müssen wir jetzt//
8 Aber das war nie ein Problem. Und wir machen das jetzt seit (-) acht Jahren.
- 9 B2: Knapp. Ja.
- 10 B1: Seit acht Jahren und jetzt kommt da plötzlich mal jemand drauf, dass man diese Fälle ja mal
11 durchzählen muss. Zumal unser// Das andere BEW, die Kollegin kennen Sie ja auch, ja plötz-
12 lich auch SGB XII Fälle hat. Es gab das früher bei uns nicht aus dem Grund heraus, weil junge
13 Menschen// Wir a) nicht so viele junge Menschen betreut haben mit kognitiven Einschrän-
14 kungen, weil die immer grundsätzlich in der Behindertenhilfe gelandet sind. Oftmals auch
15 schon in der Jugendhilfe in Behinderteneinrichtungen untergebracht waren. Und äh, die ja
16 jetzt praktisch bei uns auch betreut werden in festen Wohngruppen, die (*anonymisiert*)-
17 Gruppen zum Beispiel, und dann hinterher in der Betreuung bei uns landen und die Jugend-
18 ämter einfach ungern über das 18. Geburtstag hinaus finanzieren. Das ist der Knackpunkt.
19 Und dann müssen wir diese Überleitung machen in SGB XII. Dann haben wir da plötzlich Fälle,
20 die eigentlich wir lieber weiter nach Jugendhilfe betreuen würden//
- 21 B2: Ja.
- 22 B1: //aber nicht können, weil äh die Jugendämter die Finanzierungen nicht mehr gewährleisten
23 nach dem 18. Und spätestens Ende nach dem 21. Lebensjahr.
- 24 I: Und wer guckt da jetzt plötzlich drauf? Die Ämter oder innerhalb Ihres Trägers?
- 25 B1: Innerhalb des Trägers sind die plötzlich da drauf gekommen, dass da ja plötzlich es noch einen
26 Bereich gibt, die auch// Was heißt plötzlich. Also für uns nicht plötzlich. Aber ir// für irgend-
27 jemand plötzlich die da ja auch SGB XII Betreuung machen. Also wir und die anderen Kollegen
28 aus dem BEW.
- 29 I: Okay. Aber wenn es für das Amt kein Problem ist, warum ist es für den Träger ein Problem?
- 30 B1: Weil der Träger natürlich// Naja, das sind natürlich, ne// Die wollen natürlich// Das ist also
31 gegenseitiger *Fallklau* sag ich jetzt mal, wenn (*Name des Trägers anonymisiert*), weil denen
32 obliegt es eigentlich, diese SGB XII Betreuung. Dafür sind die Plätze bewilligt oder die Stunden.
33 Und wenn wir jetzt kommen von (*Name des Trägers anonymisiert*) und sagen, wir belegen
34 aber auch schon XY Stunden, dann haben die natürlich Angst, dass sie die Stunden nicht be-
35 legen können. Und da hat sich nie jemand Gedanken darüber gemacht, ob man das nicht ein-
36 fach mal einen Antrag stellt beim Senat, das zu erweitern. Oder wie auch immer. Also es ist
37 aber auch dann so, äh intern kompliziert sag ich mal, da blicken wir auch nicht richtig durch.
38 Muss ich ganz offen sagen. Und äh da müssen wir halt// Also wir haben jetzt halt die Leitung auf-
39 gefordert, das mal zu klären. Nicht, dass es plötzlich heißt „Ja, äh Sie können jetzt aber keine

40 SGB XII Betreuung mehr machen.“ Und unsere Klienten, die wir ja schon lange Zeit haben,
41 stehen dann plötzlich da.

42 I: Müssen alle zum (*Name anonymisiert*).

43 B1: Ja, also da hat noch nie jemand// Also wir hatten// hat auch noch nie jemand nach gefragt. Es
44 hieß immer nur „Das ist ganz toll.“ Und jetzt kommen sie plötzlich mit so Formalien, sag ich
45 mal.

46 B2: Aber der Träger hat eben nur diese Anzahl an Plätzen. Wenn es drüber geht, darf er nicht be-
47 legen. Das ist schon so. Also deswegen ist es auch so. Dem Träger könnte es ja egal sein, aber
48 der hat eben nur diese, ich glaube es sind 135 Plätze, soweit ich weiß. Ich weiß es jetzt nicht
49 ganz genau. Und wenn er darüber geht, wird das irgendwann vom Senat geprüft, also das
50 hatten sie uns letztens in der Sitzung, die wir hatten, auch nochmal so mitgeteilt, und dann
51 müssen wir jetzt gucken.

52 I: Mich interessiert noch, gut, wie alt die jungen Menschen im Durchschnitt sind, das sagten Sie
53 ja schon. Jugendhilfe und dann bis maximal 28/29. Das ist so die Konzeption von Ihnen.

54 B2: Ja.

55 I: Weil Sie sagen, dann wachsen die auch raus.

56 B2: Ja.

57 B1: Dann dann wird die Anbindung halt// Diese inklusive Anbindung, die wir ja machen, mit der
58 WG an unsere Wohngruppe, das wird dann schwierig. Gemeinsame Aktivitäten, Reisen. Wir
59 können uns das schlecht vorstellen. In der Wohngruppe bei uns wohnen 16-Jährige. Und wir
60 machen eine gemeinsame Reise. Und wir betreuen im BEW jemanden, der 34 ist. Also das
61 ist// Also das äh stellen wir uns vor, dass das schwierig ist. Also. Aber wissen es noch nicht, ja.
62 Wir ähm machen es einfach (lacht) so.

63 B2: Wir machen Erfahrung damit. Es ist einfach. Wir machen einfach damit Erfahrung. Und unse-
64 re Erfahrung lehrt aber, ich denke, dass 30 wirklich Deadline ist. Und dann gibt es wirklich
65 Deadline. Das ist so. Dann wird man dem Klienten auch nicht mehr gerecht, weil die natürlich
66 auch andere Dinge benötigen. Also gerade wenn jemand 30 ist, braucht er was anderes als
67 ein 16-Jähriger.

68 B1: Ja. Oder aber halt auch nicht. Ich muss ganz ehrlich sagen, jetzt das äh äh die Geschichte jetzt
69 von Herrn <*Name anonymisiert*> äh, wo wir alle dachten, wir haben den gut übergeleitet und
70 so. Wenn ich das jetzt natürlich höre, dann kann ich Ihnen sagen, da geht mir im Hinblick auf
71 den nächsten Kandidaten, der da folgt, schon ein bisschen die Muffe. Oder leih// lehrt mich
72 einfach, dass man vielleicht da nochmal bei einer weiteren Form der Betreuung dann anders
73 hingucken muss, ja. Oder wo ich sage, okay, dann muss man den abgeben oder den Träger, an
74 den man abgibt, dann wirklich gucken, äh, ne. Wie wie läuft denn da die Betreuung genau. Da
75 nochmal detaillierter drauf zu schauen, ja. Weil das ist natürlich bei uns// Es ist eine ganz
76 ganz enge persönliche Geschichte.

77 I: Genau. Jetzt kommen wir nämlich schon zu dem, womit ich eigentlich das Interview anfangen
78 wollte. Ihre Wohngruppe scheint mir nämlich was ganz besonderes in der vielfältigen Land-
79 schaft der Wohngruppen zu sein, weil Sie auf der Grundlage Ihrer langjährigen Zusammenar-
80 beit und als männliche und weibliche Bezugsperson den jungen Menschen mit emotionalem
81 und sozialem Entwicklungsdefizit so eine Art Eltern-Kind-Struktur bieten. Und dadurch die
82 Möglichkeit zur Nachreifung. Sehen Sie sich mit dieser Beschreibung richtig erfasst?

83 B2: Ich denke, da können wir nur ja zu sagen, weil ich glaube, das ist auch ein Stückweit unser//
84 (- -) Naja es ist ja auch so ein Kind, so ein Job und so eine Wohngruppe und natürlich entwi-

85 ckelt man im Laufe der Zeit einfach natürlich äh äh bestimmte Vorstellungen, ich glaube so//
86 Und die können nachreifen. Also wir haben junge Menschen, die hier bei uns wirklich noch-
87 mal erwachsener wurden. Und vor allen Dingen nochmal diese elterliche Sorge erlebt haben,
88 die ja einige leider nicht erleben durften aufgrund ihrer Herkunftsfamilie oder, ja.

89 B1: Ich erlebe das im SGB XII nochmal stärker als in der Jugendhilfe. Weil in der Jugend// die jun-
90 gen Menschen, die wir in der Jugendhilfe betreuen, oftmals natürlich dann viel noch mehr
91 mit äh Elternhäusern auch zu tun haben. Mit Elternarbeit und so. Das sind ja oftmals junge
92 Menschen, die zu uns kommen, aber durchaus Familie haben, die auch involviert ist. Wo wir
93 dann auch die Familien äh viel mit einbeziehen, was natürlich dann später bei der Überlei-
94 tung ins SGB XII weniger wird. Erstens weil die dann älter sind, also mit 24, 25 führe ich natür-
95 lich nicht mehr so viele Elterngespräche, weil es auch gar nicht notwendig ist wie mit einem//
96 bei einem 16-Jährigen (Telefon klingelt) wo ja die Eltern (- -) auch noch ähm Dinge unter-
97 schreiben müssen. Und äh, das ist (Telefon klingelt) natürlich bei den über 20-Jährigen dann
98 nicht mehr so. Und ich empfinde das, dass die, die sind ja mehr auf sich gestellt (Telefon klin-
99 gelt), sage ich mal, als die Minderjährigen.

100 B2: (Hintergrundgeräusche, jemand steht auf, läuft durch den Raum) (0:07:27 bis 0:07:32)

101 B1: Die Minderjährigen sind ja nicht so sehr auf sich gestellt. Die haben oftmals noch Eltern,
102 Vormünder und so was im Hintergrund. Und die über 20-Jährigen dann schon. Ja. Von denen
103 wird ja auch ein gewisses// also selbst wenn sie noch gesetzliche Betreuung haben oder so.
104 Aber von denen wird ja vielmehr erwartet. Und das sind dann oftmals *die*, finde ich, die uns
105 dann mehr noch so als Elternersatz sehen, als die aus der Jugendhilfe. Natürlich auch dem ge-
106 schuldet, die in der Jugendhilfe bei uns sind, mittlerweile, die Zeiten haben sich *so verkürzt*.
107 Die Bleibedauer. Die kommen mit 16 oder 17 und ziehen nach eineinhalb maximal zwei Jah-
108 ren wieder aus. Wir machen das jetzt seit 15 Jahren. Seit letzter Woche seit 15 Jahren zu-
109 sammen. Und als ich angefangen habe, hatten wir// äh, sind die Jugendlichen *ganz oft drei*
110 Jahre bei uns verblieben in der Gruppe. Das war normal. Die sind meistens mit 16 gekommen
111 und sind oftmals erst mit 19 nach Abschluss der Ausbildung oder solche Sachen dann ausge-
112 zogen. Das gibt es in der Form nicht mehr. Die Jugendämter// Die Verweildauer bei uns jetzt
113 ist im Schnitt anderthalb Jahre nur noch. Was auch bedeutet, wir haben auch mal Jugendliche,
114 die nur ein halbes Jahr bleiben. Ja.

115 I: Oh. Sagen die Jugendämter wirklich mit 18, was ja eigentlich vom Gesetz her überhaupt nicht
116 so gedacht ist.

117 B1: Ja. Wir haben so Fälle, wo die mit 18 wirklich ausziehen.

118 B2: Also wir haben jetzt wieder einen konkreten Fall, wo es so sein wird. Ganz klar.

119 B1: Zum 18. Geburtstag eine eigene Wohnung suchen sollen.

120 B2: Das ist der Plan. Dann gibt es vielleicht noch Nachbetreuung. Die Ämter kommen ja ihren
121 Verpflichtungen nicht nach. Man muss es einfach so sehen. Es gibt einen Anspruch auf Ju-
122 gendhilfe. Es gibt wenig Lobby für äh äh junge Menschen, die ja sowieso häufig zu den
123 Schwächsten unserer Gesellschaft gehören, einfach, meiner Meinung nach. Und deswegen äh
124 äh ist es halt schwierig, da mal durch und wir als Träger natürlich auch manchmal in so einer
125 ganz doofen Situation sind. Auf der einen Seite sind wir Dienstleister und auf der anderen Sei-
126 te sind wir von dem Amt abhängig. Dass wir belegt werden, das ist leider so. Das ist halt die//
127 Das ist halt das Problem. Das haben Sie als Familie nicht, da bin ich nicht von einem Amt ab-
128 hängig. In der Regel.

129 B1: Und die jungen Menschen im SGB XII, bei denen ist ja dann klar, die können länger bleiben. Ja.
130 Und dann ist das, nicht. Wenn man dann// Ich hab eine andere Beziehung zu einem jungen
131 Menschen, wenn ich den eineinhalb Jahre betreue oder wenn ich den schon// Oftmals kom-
132 men die SGB XII Fälle ja aus unserer Wohngruppe. Dann hab ich den dort vielleicht schon zwei
133 oder drei Jahre betreut. Dann geht der über bei uns ins SGB XII. Ja. Dann ist der dort zwei
134 oder drei Jahre, dann habe ich den aber insgesamt schon fünf, sechs Jahre betreut. Das ist na-
135 türlich eine ganz andere Intensität, als wenn ich jemanden nur anderthalb Jahre noch in so
136 einer schwierigen Phase, ja, Adoleszenz irgendwie in der Wohngruppe halt begleite, ja. Wo es
137 sowieso ganz viel um Ablösung geht. Das das ist auch noch einmal so ein springender Punkt,
138 ja. Wenn die bei uns wohnen in der Wohngruppe. Das ist genau Ablösung. Darum geht es ja
139 in dem Alter. Auch natürlich dann von uns. Und wenn die dann wieder älter sind, dann ist die-
140 ses Kapitel schon erledigt, sag ich mal. Die haben sich dann abgelöst. Die wohnen dann in der
141 eigenen Wohnung. Werden aber von uns betreut. Und da habe ich oft das Gefühl, da ist dann
142 wieder eine ganz andere Form von Annäherung möglich. Als diese, ne// Da hat man nicht so
143 viel diese Reibereien, die man natürlich ganz normal während der Pubertät hat, die wir auch
144 mit denen während der Pubertät im Zusammenleben einfach haben.

145 I: Im Grunde bieten Sie ja mit Ihrem System das, was Kinder, die in ihrer Familie aufwachsen,
146 naturgegeben haben. Dass sie immer wieder andocken können bei Problemen. Dass sie zwar
147 irgendwie selbstständig leben, aber immer wieder auch Rückkehroptionen haben.

148 B2: Ja.

149 B1: Ja. Genau.

150 B2: Also die Grundidee ist einfach deswegen, weil wir da über// Am Anfang haben wir uns da
151 nicht so intensiv auseinander gesetzt, aber das ist im Laufe von 15 Jahren natürlich viel ge-
152 wachsen und da ist eine Idee gewachsen. Wie stelle ich mir Pädagogik vor. Wie stelle ich mir
153 Begleitung vor. Abnabelung. Es ist ja auch für uns immer wieder// Wir müssen uns ja auch
154 ständig hinterfragen und sagen, sind die Dinge, die wir jetzt so tun noch so zeitgemäß. Es ha-
155 ben sich Dinge geändert. Wir haben junge Menschen aus therapeutischen Wohngruppen. Da
156 müssen wir anders ran gehen an die Situation. Und die Grundidee war natürlich dann zu mer-
157 ken, äh äh oh weia, (-) die jungen Menschen müssen jetzt früh ausziehen und äh deswegen
158 ist das Projekt B gewachsen, „...straße ..“ (*anonymisiert*), was früher „...straße“ (*anonymisiert*,
159 *gemeint sind Wohngruppen. U.H.*) war. Zu sagen, die brauchen aber noch ein bisschen Zeit,
160 um sich abzunabeln und überhaupt erst einmal selbstständig werden zu können. Was sie ein-
161 fach leider nicht sind. Und nicht, weil sie es böse meinen. Und äh bei den Jugendämtern hat
162 man manchmal das Argument, dass man sagen kann „Würden Sie Ihre Kinder mit 18 äh ein-
163 fach so in eine Wohnung st// bringen?“. Und das ist leider wirklich sehr schade. Und deswe-
164 gen ist die Idee gewachsen, äh im Prinzip die BEW Betreuung äh unser Projekt dahingehend
165 äh zu erweitern. Um dann den jungen Menschen, wo wir gemerkt haben, die fallen danach
166 runter oder die landen äh wenn sie eine Behinderung haben, äh in Behinderteneinrichtungen,
167 werden dann wieder behindert, so wie sie vorher vielleicht ein Stück weit waren. Sie können
168 sich überhaupt nicht richtig entwickeln. Und ich habe festgestellt, bei vielen jungen Men-
169 schen, auch mit einer Behinderung, dass sie sehr wohl sehr viel lernen können und sich sehr
170 wohl gut entwickeln können. Es dauert länger. Das hat mit der Behinderung zu tun. Aber sie
171 können es.

172 I: Woran würden Sie denn// Also Sie haben ja sowohl in der Jugendhilfe wie auch in der Ein-
173 gliederungshilfe mit Leuten zu tun, deren Teilhabe am Arbeitsleben und an der Gemeinschaft

174 gefährdet ist. So heißt ja der juristische Ausdruck, auf deren Grundlage die die Hilfe kriegen.
175 Woran würden Sie die Gefährdung festmachen? Die Gefährdung der Teilhabe am Arbeitsle-
176 ben und am Gemeinschaftsleben?

177 B1: (- -) Na ganz oft an der// an einem Mangel der jungen Menschen, ihre eigenen Grenzen zu
178 wissen und sich auch abgrenzen zu können. Das sind junge Menschen, die ganz oft *sehr be-*
179 *einflussbar* sind und sich *sehr oft sehr schnell* im Negativen beeinflussen lassen. Menschen
180 kennen lernen von denen sie ausgenutzt werden. Arbeitsverhältnisse eingehen, auch indem
181 sie ausgenutzt werden. Ähm. (- - - -) Ja das das das ist ganz oft so ein Knackpunkt bei uns, ja.
182 Dass die einfach gar nicht wissen, also natürlich auch rechtlich sich überhaupt nicht ausken-
183 nen. Ihre Rechte vor allen Dingen nicht kennen. Dass man da genau halt draufgucken muss,
184 und sie da halt unterstützen muss.

185 B2: Die sind halt gefährdet. Die haben halt ein Grund// Die haben ein gewisses Grundgerüst nicht.
186 Und da sind einige einfach mehr gefährdet als andere sicherlich, aber häufig sind sie gefahr-
187 det, sich dann wirklich aufgrund von Zuwendung, Zuneigung, die sie ja für sich persönlich
188 manchmal gar nicht übrig haben, äh äh dann holen über genau diese Sachen, dass sie sich
189 dann ausnutzen lassen oder benutzen lassen oder für andere ganz viel tun und sich selber
190 dabei verlieren und so weiter. Da haben die das Regulativ nicht. Also da kann man wirklich so
191 ein bisschen// Da sind wir manchmal noch das Hilfs-Ich für die jungen Menschen, wo wir sa-
192 gen „Und jetzt ist Schluss.“

193 I: Was sind Sie dafür?

194 B2: Das Hilfs-Ich.

195 I: Das Hilfs-Ich. Ah, okay.

196 B2: Dass wir sozusagen die Ich-Position in ihnen besetzen, die sie selber nicht haben. Also unsere
197 jungen Menschen zum Beispiel, die aus den (*anonymisiert*)-Gruppen sind, haben ein ganz kla-
198 res Verbot von uns über ihre Urproblematik, warum sie in (*Wohngruppenname anonymisiert*)
199 gelandet sind, zu sprechen. Und zwar nicht, weil sie es nicht dürfen. Sie können mit uns darü-
200 ber reden. Sie können mit dem Therapeuten darüber reden, aber sie sollten nicht äh das in
201 einem Umfeld tun, wo die Menschen überhaupt keinen Einblick in die äh äh// in die// äh St//
202 Sp// in das Spezifikum haben. Also sprich zu sagen, ein Mensch besteht nicht nur aus dieser
203 Fehlhandlung, sondern aus ganz vielen Facetten. Und das// Da sind wir das Hilfs-Ich und da
204 gibt es dann auch wirklich *Verbote*. Man könnte im christlichen Zusam// Kontext sagen „Ge-
205 bote“, wo sie das nicht dürfen, und das ist für sie manchmal eine wahnsinnige Entlastung,
206 weil du natürlich so offenherzig (?rumdenkst, 0:15:00) und alles Sozialmenschen um dich
207 herum, aber Menschen, die sie nicht kennen, können es auch durchaus falsch verstehen. Und
208 da mussten wir jetzt auch eine Profession zu dem// für unseren Umgang mit hinzukriegen
209 und das war auch für uns sehr schwierig, finde ich. Gerade diese (*anonymisiert*)-Fälle muss
210 ich sagen, auch selber eine Sicherheit zu kriegen. Also das hat mich einige graue Haare gekos-
211 tet. Also weil ich auch selber eine Sicherheit// weil ich auch selber erst einmal mit einer sehr
212 großen Unsicherheit für mich persönlich. Aber das haben wir gut hingekriegt und da sind wir
213 glaube ich auch mittlerweile ziemlich sicher und äh sind da auch ziemlich klar.

214 B1: Anderes Beispiel ist zum Beispiel, wir hatten junge Menschen, die zu Hause missbräuchliche
215 Erfahrungen gemacht haben und auch als sie noch erwachsen waren, weiterhin hätten miss-
216 bräuchliche Erfahrungen machen können, egal, ob sie jetzt selber Täter oder Opfer waren,
217 meistens sind sie ja leider beides. Und äh sich aber nicht getraut haben, sich bei der Familie
218 soweit abzugrenzen und zu sagen „Ich möchte aber nicht kommen.“ Zum Beispiel über Weih-

219 nachten. Und da gab es wirklich Situationen, wo wir dann den jungen Menschen gesagt ha-
220 ben, oder sie gesagt haben „Wie soll ich das denn machen?“. Und wir dann gesagt haben,
221 dann sagen wir jetzt, du darfst da nicht hin, weil das eine Selbst- und Fremdgefährdung ist.
222 Und du kannst einfach sagen gegenüber deiner Verwandtschaft, *wir* haben *dir* sozusagen das
223 Verbot ausgesprochen//

224 B2: Genau.

225 B1: //dort hinzugehen. Oder auch gegenüber anderen jungen Menschen. „Der XY darf dich nicht
226 in der Wohnung besuchen kommen.“ Ja. Dann sagst du das. „Nein, Frau A. und Herr B. haben
227 gesagt, ihr dürft nicht uns besuchen kommen.“ Wir haben so auch schon Hausverbote ausge-
228 sprochen. Ja.

229 B2: Mhm.

230 B1: Junge Menschen, die andere junge Menschen bestohlen haben, wo wir wussten, die neigen
231 zur Delinquenz. Es könnte dazu kommen, dass unsere Klienten von den anderen jungen Men-
232 schen in delinquente Geschichten mit reingezogen werden. Und dann sagen// haben wir
233 praktisch das Verbot ausgesprochen, das ist dieses *Hilfs-Ich*, und dann macht das den jungen
234 Menschen das einfacher. Ja. Weil sie können nicht sagen „Ich weiß ...“ zum Beispiel zur Fami-
235 lie „... ihr tut mir nicht gut. Ich möchte das Weihnachtsfest nicht mit euch verbringen, weil das
236 könnte mich in Situationen führen, wo ich übergriffig werden könnte.“ Und sie können dann
237 nur sagen „Nein, äh X und Y haben mir das verboten.“

238 B2: Ja.

239 B1: Und dann ist das für die jungen Menschen okay. Und für uns ist das okay. Da stehe ich auch
240 total dahinter, dass wir gesagt haben, ja, diese Rolle haben wir dann einfach, ja. Und an dieser
241 Rolle können sie wachsen. Viele junge Menschen, die dann später selber dazu in der Lage wa-
242 ren zu sagen „Nein, ich möchte das jetzt nicht,“ oder „Ich komme jetzt an dem und dem Fei-
243 ertag halt nicht, weil ich weiß, es tut mir nicht gut.“ Aber das ist natürlich ein Lernprozess.

244 B2: Da ist zum Beispiel (*Name anonymisiert*) ein gutes Beispiel// Es ist ein super Beispiel zu sagen,
245 er hat am Anfang das mit uns gemacht, dann sind wir in die Einrichtung gefahren, haben dann
246 mit dem äh äh A//A// Arbeitsleiter, Ausbildungsleiter oder Arbeitsleiter da gesprochen.

247 B1: In der Behindertenwerkstatt.

248 B2: Genau. In der Behindertenwerkstatt. Und jetzt hat der äh zu A. gesagt, du pass auf, ich kläre
249 das mal selber. Ich kläre das jetzt selber. Und das ist natürlich// drüber wächst natürlich auch
250 Bindung. Dass sie merken, oh ich habe jetzt sogar Sicherheit gekriegt, ja, da kann ich mich auf
251 A und B verlassen. Da darf ich auch mal doof sein. Da darf ich auch mal blöd sein. Da darf ich
252 auch mal meckern, fluchen, was auch immer. Und trotz alledem verlassen die mich nicht. Und
253 es geht hier häufig um Verlassen und es geht auch sehr häufig leider um Schuld bei den jun-
254 gen Menschen. Und es ist ein großes Thema, wo ich wirklich immer wieder merke, und da//
255 das können die das dann nicht aushalten. Und darüber wächst dann Bindung. Und darüber
256 hat sich unsere Struktur in den letzten äh äh 15 Jahren entwickelt. Natürlich sind auch wir
257 gewachsen, mit der Aufgabe (lacht). Ja. Ist ja klar. Wir waren auch in vielen Sachen unsicher
258 oder haben selber// Wir machen natürlich äh seit 15 Jahren auch selber Supervision. Wir re-
259 flektieren die Dinge und holen uns auch Anregungen, weil wir natürlich auch merken,
260 manchmal merken, dass wir auch an unsere eigenen emotionalen Punkte stoßen, wo wir sa-
261 gen (Schluckgeräusch) Mhm, mhm.

262 I: Ich würde gerne überleiten. Also Sie geben ja sehr viel Rahmen, den so klassischerweise Fa-
263 milien sonst geben. Intakte Familien. Wie viele von den jungen Menschen, die sie betreuen,

264 haben denn eine rechtliche Betreuung? Also wenn Sie so im Schnitt// Wenn Sie jetzt so die
265 letzten Jahre Revue passieren lassen.

266 B1: Die Fälle aus dem SGB XII. Also bei SGB VIII ist es ja eher weniger, da sie oftmals noch minder-
267 jährig sind. Und dann Eltern oder Vormünder halt haben. Und bei den Fällen über 18, die wir
268 im SGB XII betreuen.

269 B2: Alle.

270 B1: (- - - -) Fast alle.

271 B2: Ja, alle. (- -) Also ich habe ja keine// kein// Also von den SGB XII Fällen. Und da achten wir
272 auch drauf, dass wir das frühzeitig einleiten, weil bestimmte Dinge dann äh der junge Mensch
273 äh, nochmal eine Sicherheit für sich hat. Sozusagen, da ist auch noch ein Betreuer, der für
274 mich noch andere Dinge übernimmt.

275 I: Ah ja. Da sind wir nämlich schon bei einer Frage, die ich auch habe. Ob Sie schon einmal sel-
276 ber eine rechtliche Betreuung angeregt haben für einen der jungen Menschen und wenn ja,
277 was da Ihre Gründe waren.

278 B1: Wir haben die rechtliche Betreuung angeregt, ja, für eine junge Frau, die wir betreut haben.

279 B2: Und für *(Name anonymisiert)*

280 B1: Und ähm (- -) Genau. Und auch für einen jungen Mann, den wir in der Jugendwohngemein-
281 schaft betreut haben. Und wo uns dann klar war, wenn die 18 werden, brauchen die eine un-
282 bedingt auch eine rechtliche Betreuung. Gesetzliche Betreuung. Weil die überhaupt keinen
283 Überblick über Finanzwesen haben. Da war klar, die werden sofort dazu neigen, Verträge ab-
284 zuschließen. Sich zu verschulden. Verträge für andere abzuschließen. Äh. Auch in Wohnungs-
285 angelegenheiten keinen Überblick äh zu haben. Verträge nicht prüfen können. Anträge nicht
286 selbstständig ausfüllen können, wenn wir nicht mehr an der Seite sind. Und bei denen// bei
287 den beiden

288 B2: *(Name anonymisiert)* auch.

289 B1: Bei den beiden Fällen. Drei. Bei drei Fällen. Doch es gab einige Fälle, bei denen wir die ge-
290 richtliche Betreuung angeregt haben. Und es ist auch jeweils zu einer gesetzlichen Betreuung
291 dann gekommen. In den Fällen.

292 B2: Auch häufig, um uns zu entlasten, weil ich denke, ein gesetzlicher Betreuer, der dann ein
293 Stück Abstand hat, der für andere Bereiche zuständig ist, ist natürlich dann auch mit allen
294 Ämtern anders manchmal in Kontakt. Denn wir sind ja manchmal leider von den Ämtern vom
295 Belegungsansatz her abhängig und dann weiß ich ein gesetzlicher Betreuer, der kann da an-
296 ders ran gehen. Der ist von den// der ist nicht von den Ämtern abhängig. Der kann alles mit
297 Rechten// Recht (?unverständlich; 0:21:04). Nicht, dass wir es nicht auch könnten, aber ich
298 merke, dass es dann einfach leichter ist. Wenn man einen gesetzlichen Betreuer hat, der mit
299 den jungen Menschen die und die Dinge aufstellt.

300 I: Jetzt wird ja sehr viel diskutiert im Betreuungsrecht, Betreuung zu ersetzen durch soziale Ar-
301 beit. Das ist eine große Diskussion. Was schätzen Sie ein? Also Sie sagen ja, Sie könnten selber
302 eigentlich auch. Also wo ist dann// wo wären dann die Knackpunkte, wo Sie sagen, da wäre
303 eine rechtliche Betreuung doch besser oder kann was anderes leisten als die soziale Arbeit.

304 (- - - -)

305 B1: Ich finde gut, wenn ein junger Mensch das getrennt hat, dass es nicht an den Personen hängt.
306 Ich möchte nicht für zum Beispiel die Einteilung des Geldes ein junges// eines jungen Men-
307 schen zuständig sein oder seine Finanzen verwalten, wenn ich ihn auch sozialpädagogisch be-
308 treue. Weil ich glaube, das könnte ganz schnell in die Schiene gehen, vielleicht nicht bei mir,

309 aber vielleicht auch bei anderen, dass man damit ähm na// na nicht man sich selber erpress-
310 bar macht, aber man vielleicht Dinge über Geld versucht zu regulieren.

311 B2: Ja.

312 B1: Bei den jungen Menschen, ja. Das ist wie bei kleinen Kindern mit Taschen// oder bei Kindern
313 mit Taschengeldentzug, sage ich jetzt mal. Und das ist so ein Bereich, den den// das finde ich
314 nicht gut. Wenn ja, diese Bereiche äh so vermengt werden. Das ist das. Also da sehe ich eine
315 Schwierigkeit drin. Und dann noch einfach wirklich in der ähm na in der Ausbildung. Ja. Die
316 man (? unverständlich; 0:22:39)

317 B2: (hustet)

318 B1: Also ich finde es schon gut, wenn gesetzliche Betreuer einen gewissen// ein gewisses Rechts-
319 verständnis auch einfach haben. Und ich finde es wird ja auch immer komplizierter, wenn wir
320 dann Anträge stellen, irgendwie Eingliederungshilfe, dann kommt noch Sozialhilfe dazu, dann
321 vielleicht noch Förderung beim Arbeitsamt und so. Das sprengt auch einfach mit// das würde
322 auch unseren Betreuungsrahmen sprengen. Äh. Auf an// aufgrund der Anzahl der Stunden
323 einfach. Und ich möchte nicht nur noch mit Formulare ausfüllen beschäftigt sein, weil ich ei-
324 gentlich Dinge mit den jungen Menschen gemeinsam erleben möchte und nicht nur meine
325 Zeit mit denen verbringen möchte am Tisch und irgendwelche Anträge auszufüllen.

326 B2: Und ich habe da noch eine ganz persönliche Komponente, was sich jetzt vielleicht ein biss-
327 chen merk// aber dafür werden wir auch einfach zu schlecht bezahlt. Weil das ist so ein Wis-
328 sen, was man noch zusätzlich haben muss, wo ich froh bin, wenn ich bestimmte Sachen an
329 den gesetzlichen Betreuer delegieren// Wir müssen so viel Wissen haben bei uns. Ich bin bei
330 mir, glaub ich mal, komm ich mal auf 13 Berufe, die ich können sollte, aus meinem Empfinden
331 heraus. Und das ist// das ist ein Bereich, wo ich denke, der ist so// der ist so ähm (- -) ja weiß
332 ich nicht. So irgendwie äh äh nochmal so komplex auch von diesen ganzen// Das müsste ich
333 mir auch noch alles aneignen. Und das ist eine wahnsinnige Entlastung zu sagen, und da ist
334 auch jemand, und der ist auch ein bisschen neutraler, der ist von außen. Und die jungen
335 Menschen lernen, man kann sich außen Hilfe holen. Dass nicht *wir* alles wissen, was auch
336 immer gut ist. Die sollen uns ja auch äh als Mensch wahrnehmen und nicht als Alleswisser.
337 Und deswegen ist es für mich wichtig und gerade auch, wenn die jungen Menschen uns dann
338 irgendwann verlassen, dass sie immer noch jemanden haben, der in diesen Fall mit eingear-
339 beitet ist, der über den jungen Menschen Bescheid weiß, der dann irgendwann ein junger
340 Mann oder ein erwachsener Mann ist, und ihn dann noch weiter begleitet, weil man natürlich
341 äh im Miteinander sich über die Jahre der der gesetzlichen Betreuung auch Gemeinsamkeiten
342 erarbeitet hat. Zu wissen, Mensch hier. Klar, da haben wir ja drüber gesprochen. Und dann
343 wird der junge Mensch weiter betreut. Und ich glaube nicht, dass das Sozialarbeit leisten
344 kann. Und auch glaube ich nicht sollte. Aus meinem subjektiven Empfinden heraus. Weil es
345 etwas ganz anderes ist. Für mich (Rauschen) (?unverständlich; 0:24:40) sind die gesetzlichen
346 Grundlagen und auch die Sachen, wo wir strikte Vereinbarungen getroffen haben. Das andere
347 ist der pädagogische Rahmen. Wo es um eine ganz andere Form von Entwicklung geht.

348 I: mhm (zustimmend) Was haben Sie denn für Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen
349 Ihrer Betreuung und der rechtlichen Betreuung gemacht? Oder anders gefragt, was für Wün-
350 sche haben Sie? (lacht)

351 B1: Ja, ich wü// (lacht). Ich wollte gerade sagen, wir haben schon alle Erfahrungen gemacht//

352 B2: Jo.

353 B1: //von läuft wirklich toll bis zu äh Katastrophe, fragen wir uns, wie das// also wo wir eigentlich
354 den Job// Und// also ich glaube das ist auch unser Problem. Wir hatten schon Fälle, wo wir
355 dann eigentlich den Job der gesetzlichen Betreuung//
356 B2: Genau.
357 B1: gemacht haben, weil nichts passiert ist. Wir uns um die Regulierung der Schulden und so wei-
358 ter gekümmert haben. Und das praktisch dem Betreuungsbüro nur noch vorgelegt haben.
359 Und ähm.
360 B2: Und kein Geld gekriegt haben dafür.
361 B1: Der Wunsch von uns ist ganz// was wir uns wünschen ist ganz klar. Das ist ein Austausch mit
362 uns. Aber wir wünschen uns auch von der gesetzlichen Betreuung, die es// die von der recht-
363 lichen Betreuung mit den Klienten alleine zusammen arbeitet. Also dass die Klienten zum Bei-
364 spiel zu Gesprächen eingeladen werden. Alleine. Ohne uns.
365 B2: Genau.
366 B1: Ja. Dass die Klienten irgendwie// Dass ein Vertrauen aufgebaut wird. Ich habe immer das Ge-
367 fühl, das können wir nur// den Klienten können wir nur darin unterstützen auch in gewisser
368 Art und Weise ein Vertrauensverhältnis zur gesetzlichen Betreuung aufzubauen, wenn die
369 jungen Menschen auch merken, wir haben auch zu dem gesetzlichen Betreuer ein Verhältnis.
370 Auch ein vertrauensvolles. Wir vertrauen darauf, dass Anträge ausgefüllt werden. Und so wei-
371 ter und so fort. Ja. Weil nur dann, das ist ja wie bei// ja Kinder merken das auch, wenn ich ein
372 Kind im Kindergarten abgebe und ich finde die Erzieherin doof, fühlt sich das Kind auch nicht
373 so wohl. Und so ist das (lacht) bei den Älteren dann oftmals auch. Wir wünschen uns, dass
374 Anträge fristgerecht gestellt werden, einfach. Dass wir nicht daran erinnern müssen. Dass das
375 Wissen da ist, wie stelle ich welchen Antrag, ja. Dass klar ist, äh mmh rechtlicher Betreuung
376 äh was ist der Unterschied zwischen SGB XII und SGB VIII. Soll man nicht meinen, aber es gibt
377 Betreuer//
378 B2: Jo.
379 B1: //die wissen das nicht und fragen uns dann. Obwohl sie studierte Juristen sind. Dann gibt es
380 das Problem, dass äh
381 B2: Ja.
382 B1: ich mit gesetzlichen Betreuern telefoniere. Da irgendwelche// wir haben ja keinen Einblick äh
383 in die Konten der Jugendlichen, was ich auch gut finde. Äh, ich dann frage, wie der Konto-
384 stand ist und mir dann Buchungen genannt werden, Zahlungen, die eingegangen sind von So-
385 zialämtern, wo die gesetzliche Betreuung mir aber gar nicht sagen kann, was das für ein Be-
386 trag ist. Also auf welchem Bescheid dieser Betrag beruht, der da gerade auf dieses Konto
387 überwiesen wurde und ich dann sage „Na wie kommt es denn dazu. Wie kann denn der Be-
388 trag XY HzL da auf dem Konto landen, wenn der junge Mensch eigentlich gar keine HzL be-
389 kommt?“ Und die gesetzliche Betreuung kann mir keine Auskunft geben, weil sie es nicht
390 weiß.
391 B2: Und ich habe halt auch schon gesetzliche Betreuung// Wir haben übrigens bei (*Name ano-*
392 *nymisiert*) auch die gesetzliche Betreuung (?unverständlich; 0:27:31). Ich habe also schon ge-
393 gesetzliche Betreuer erlebt, die einfach Scheiße gebaut haben. Das hat mich geärgert. Das war
394 ein junger Mensch, der bei uns in Betreuung war, der äh da haben wir eine gesetzliche Be-
395 treuung// irgendwann wollte der den gar nicht mehr gehen lassen. Und der war in der Reife,
396 wo ich wirklich auch von mir gesagt hatte, der kann das jetzt. Der hatte eine Partnerin, die hat

397 ein Leben und der hat dann nachher wie so kleine Machtspielchen gemacht, was ich über-
398 haupt nicht ver// Das hab ich einmal erlebt. Und das fand ich richtig schlimm. Weil der junge
399 Mensch uns auch vertraut hat. Wie gesagt, wir haben gesagt „Pass auf“ oder es war damals
400 noch ein anderer Kollege. Und ich möchte, dass unsere jungen Menschen uns vertrauen kön-
401 nen und wissen, das was wir jetzt machen, ist wichtig, es ist notwendig und es ist jemand,
402 dem du vertrauen kannst.

403 B1: Der Betreuer hat nicht im Sinne des Betreuten sein Geld verwaltet.

404 B2: Genau.

405 B1: Ja. Der hat Geld auf ein Sparkonto zum Beispiel gelegt//

406 B2: Ja.

407 B1: //und der junge Mann wollte in den Urlaub fahren. Da war die Summe X drauf, eine relativ
408 hohe Summe und der Betreuer hat gesagt „Nein.“

409 B2: Genau. Dann musste er sich das von seiner HzL im Prinzip mit seiner Freundin zusammen er-
410 sparen, so dass sie es doch machen konnten. Aber mussten dann natürlich auch knapsen.
411 Und das sind so Sachen, die ich schon dann bef// da erwarte ich einfach ein korrektes Verhal-
412 ten, sage ich mal. So wie ich es von mir erwarte. So wie ich// die Finanzen der jungen Men-
413 schen. Und was mir noch einfällt zu diesem ganzen Thema ist, ich möchte auch, dass der jun-
414 ge Mensch das Gefühl hat, er darf auch vor uns Geheimnisse haben, die er nur mit dem ge-
415 setzlichen Betreuer besprechen kann. Wo ich denke, es gibt auch Sachen, äh wo er sagt „Nö,
416 das möchte ich gerne nur mit ähm Herrn X, Herrn Y oder Frau Z besprechen.“ Weil ich finde,
417 es ist dann auch so sein Bereich. Und es hat ja auch was mit selbstständig werden und Abna-
418 belung zu tun. Jedes Kind zu Hause hat seine Geheimnisse ab 15, 16 vor seinen Eltern und das
419 dürfen sie uns vor uns dann auch haben. Und das ist mir schon wichtig. Wo ich denke, „Nö,
420 das kläre mal da.“ Und das wird auch mittlerweile von den Klienten, wenn sie so eine gewisse
421 Stärke, wie gesagt// „Du, das kläre ich äh mit der der gesetzlichen Betreuerin und äh das
422 möchte ich jetzt nicht mit dir besprechen.“ Dann ist das raus und das ist gut, weil es dann
423 nochmal// die ja dann vielleicht auch die Begleitung sein wird, die vielleicht noch eine gewis-
424 se Zeit und bei einigen behinderten Menschen, die werden ein ganzes Leben gesetzlich Be-
425 treuung haben. Das ist gut so. Und das gefällt mir. Und das trennt man auch. Und ich muss es
426 dann auch nicht tun. Also ich kann das alles. Ich kann auch äh Finanzen begleiten, ich bin da
427 einer der Besten und so weiter und so fort. Ich habe schon viele Schulden mit jungen Men-
428 schen reguliert. Ich habe auch Entschuldungspläne mit denen gemacht. Habe die dann auch
429 an die Betreuungsbüros weiter gegeben. Und das alles aufgestellt so. War einfach alles schon
430 geklärt. Und die mussten das eigentlich nur übernehmen. Äh ja. Das können wir ja. Also es ist
431 nicht so. Aber ich bin auch froh, wenn es jemand anderes kann. Ich freue mich darüber.

432 I: mhm (zustimmend) Sie haben ja auch vorhin fachlich begründet, was der// warum es sinnvoll
433 ist oder wäre, das zu trennen, dass sich dann sonst bestimmte Sachen vermischen.

434 B1: Ja, es darf keine finanzielle// die Menschen, die jungen Menschen, die wir betreuen dürfen
435 nicht das Gefühl haben, sie sind finanziell in irgendeiner Form von uns abhängig. Das darf
436 nicht passieren. Das ist manchmal ja schon schwierig, wenn die Schwierigkeiten haben, sich
437 ihr Geld einzuteilen, sage ich jetzt mal. Wenn man zum Beispiel Wochenbudgets vereinbart,
438 ja, dann ist das natürlich schon// Das sind auch Punkte, über die wir immer wieder nachden-
439 ken müssen. Ja. Ist es wirklich sinnvoll. Ist es nicht doch sinnvoll zu sagen, wenn jemand das
440 halt nicht kann, ja, und er es trotzdem aber möchte, sich sein Geld selber einzuteilen, dann
441 muss man dann auch sagen „Ja, dann mach das trotzdem.“ Aber wenn man dann jeden Frei-

442 tag einen Anruf bekommt „Was soll ich denn jetzt machen? Ich habe jetzt nichts mehr zu es-
443 sen übers Wochenende.“ Da kommt man dann in die Zwickmühle, ja. Das macht man mal
444 zwei Wochenenden lang und danach sagt man dann auch irgendwie „Weißt du, sollten wir
445 nicht doch nochmal darüber reden, ob es nicht doch sinnvoller wäre, du bekommst dein Geld
446 wöchentlich eingeteilt, so dass du dir das selber nochmal einteilst, dass du am Wochenende
447 auch noch was zu essen hast?“ Ja, weil da ist dieser versorgende Aspekt in mir drin, der sagt
448 „Das kann doch nicht sein, dass der am Wochenende da nichts mehr zu essen hat.“ Und an-
449 dererseits natürlich der Aspekt, dass ich sage, es steht mir nicht zu über das Vermögen//
450 B2: Genau.
451 B1: //des jungen Menschen, ja. Darüber zu zu// das so zu verwalten oder ihm das so einzuteilen.
452 Und das haben wir ständig und immer wieder, dass wir uns da immer wieder hinterfragen
453 müssen und auch bei jedem Fall absolut individuell das regeln müssen. Wir haben auch junge
454 Menschen, die all diese äh Finanzgeschichten nur mit den// nur mit der gesetzlichen Betreu-
455 ung klären. Ja. Die das Schecks abholen, die dann eingelöst werden und so. Wo wir auch äh
456 überhaupt keinen Überblick haben, auch gar nicht wissen, wieviel Geld da auf irgendwelchen
457 Konten sich befindet und so. Was manchmal schwer ist, weil es natürlich auch schon nicht bei
458 uns, aber bei Kollegen dann äh die Problematik gab, dass äh, da Gelder auch verschwunden
459 sind. Also von Konten von gesetzlich Betreuten. Oder dass äh Anträge nicht gestellt wurden.
460 Da gab es zum Beispiel kein Eingliederungshilfegeld, was eigentlich jungen Menschen ja zu-
461 steht, ja. Die Anträge aber dann nicht gestellt wurden von der gesetzlichen Betreuung.
462 B2: Richtig.
463 B1: Und das sind so Sachen, wo ich finde, das wünsche ich mir vor allen Dingen, dass der gesetzli-
464 che Betreuer wirklich alles// also sich dessen bewusst ist, was dem jungen Menschen alles
465 zusteht und diese Dinge auch beantragt. Weil wenn ich überlege, junge Menschen, die in ei-
466 ner Werkstatt arbeiten, zum Beispiel da 40 Stunden in der Woche hingehen,
467 B2: Ja.
468 B1: Und dann im Endeffekt, zwar natürlich Sozialhilfe also oder HzL bekommen, aber dann für ih-
469 re Arbeit, für ihre eigene Arbeit nur 80 oder 100 Euro damit entlohnt werden, das finde ich
470 schon ganz schön// also das grenzt für mich fast an Ausbeutung muss ich wirklich sagen. Weil
471 ich finde die arbeiten da trotzdem hart und regelmäßig und zuverlässig. Und dann finde ich,
472 steht ihnen zumindest alles andere Geld zu, was man irgendwo noch beantragen kann. Also
473 wie Mehrbedarf, genau Mehrbedarf war das. Also so solche Sachen, ja. Und das finde ich toll,
474 wenn man da gesetzliche Betreuung hat, die das alles weiß. Oder auch weiß, man kann auch
475 Gelder für Umzüge beantragen. So diese ganzen Sachen.
476 B2: Und auch gesetzlich begründen kann. Weil ich kann mich in diesem weiten Feld nicht auch
477 noch verlieren, weil dann platzt mir irgendwann der Kopf, weil ich nicht durchfinde. Wenn da
478 jemand ist, der dann diesen Durchblick hat// ich delegiere dann auch das gerne und sage
479 „Jetzt geh mal damit weiter.“ Ansonsten denke ich, sind wir ziemlich gut, auch was die Finan-
480 zen angeht. Aber das ist das, was A. gesagt hat, eine Zeit lang waren wir darin ein bisschen
481 stringenter, was auch diese Finanzen angeht. Da haben wir gesagt „Nö, das machst du jetzt
482 nicht.“ Aber da haben wir einfach Aushalten lernen müssen, äh, dass junge Menschen dann
483 eben das Geld kriegen und alles an einem Tag verjubeln. Das ist manchmal schwierig. Und
484 trotz alledem haben wir gemerkt, es steht uns nicht zu, darüber zu// wie auch immer. Oft ist
485 es ja dann glücklicher Weise so, das hängt dann vielleicht auch mit unserer Arbeit zusammen,
486 dass sie sagen „Mmh, ich habe gemerkt, dass das läuft ja doch nicht so. Können wir das noch

487 ein bisschen anders machen.“ „Jo. (- -) Können wir gerne anders machen“ Aber, sie müssen ja
488 auch die Erfahrung// ohne Erfahrung und äh wir red// äh lernen ja nicht über Sachen, die wir
489 können. Wir lernen über Sachen, die wir falsch machen oder die wir nicht können und wenn
490 es dann ein Lerneffekt ist, ist es für mich besonders wertvoll. Und dann tut es dem jungen
491 Menschen auch mal ein bisschen weh.

492 I: Ich wollte noch einmal zum Thema ‚Junge Wilde‘ kommen. Im Vorfeld vom Interview haben
493 Sie ja zu mir gesagt, Frau A, genau *die* nehmen wir nicht. Das sind diese jungen Menschen,
494 die in der Regel so aus dem Formenkreis der Persönlichkeitsstörung eine Diagnose haben. Die
495 oft sehr selbstbestimmt sind, sich wenig sagen lassen, schwer in Kooperation zu kriegen sind
496 und sich gerne überschätzen. Könnten Sie da noch einmal was dazu sagen? Warum nehmen
497 Sie die nicht? Und wo denken Sie, wären die besser aufgehoben?

498 B1: Na ich glaube erstens sind die meistens vielleicht besser in einem therapeutischen Kontext
499 aufgehoben, der wir nicht sind. Wir sind ja keine therapeutische//

500 I: In den sie ja auch nicht rein wollen. (lacht).

501 B1: //Wohngruppe. In den sie ja auch nicht rein wollen. Genau. Bei uns, sage ich ganz klar, in der
502 Wohngruppe funktioniert es nicht. Das sind ja vier junge Menschen, die bei uns leben oder
503 auch in der WG, das sind ja auch// also im BEW, das ist ja auch eine Zweier-Gemeinschaft, ja.
504 Und äh das ist ja nicht rund um die Uhr betreut. Auch nicht in der WG bei uns und wir können
505 solche Konflikte, die da entstehen können ausgelöst durch solche jungen Menschen, das kön-
506 nen wir nicht auffangen. Das können wir nicht regulieren. Und dafür haben wir zu viele junge
507 Menschen, die aus anderen Kontexten kommen, die vielleicht auch viel Gewalterfahrung
508 schon zu Hause gemacht haben. Oder auch Missbrauchserfahrung oder so. Und die da kön-
509 nen wir so Systemsprenger in unserer Einrichtung nicht adäquat einfach begleiten. Da kann es
510 dann zu Konflikten kommen, wo wir sagen, nein, das können wir anderen, die da wohnen,
511 nicht zumuten, weil das// die das nicht leisten können, da eigene Lösungsansätze zu finden,
512 ja.

513 B2: Es wird ja auch niemand betreut, der nichts möchte. Also ich bin ja keine Unterkunft. Äh,
514 wenn ich jetzt eine// wenn ich jetzt ein ein ein Ort wäre, wo es darum geht, zu schlafen, ja,
515 dann wäre das überhaupt keine Frage. Dann würde ich das auch machen. Aber wir sind ja
516 kein Ort wo geschlafen wird, sondern wir sind ja ein Ort, wo man gemeinsam was entwickeln
517 möchte. Und darum geht’s. Und wenn jemand nicht die Bereitschaft hat, in dem Rahmen zu
518 leben, was ich ja auch nicht schlimm finde, dann ist er in unserem Rahmen nicht gut aufge-
519 hoben und ich habe immer die Verantwortung. Das haben wir in den letzten Jahren ein biss-
520 chen stringenter durchgesetzt. Ich habe die Verantwortung für drei Menschen, die wirklich
521 was wollen. Und das ist oft die Erfahrung. Das brauchen wir auch nicht machen. Die haben
522 wir oft genug gemacht. Wir haben immer gesagt, ein Integrationskind können wir uns leisten.
523 Einen schwierigen Fall. Wir haben ja auch schwierige Fälle. Trotzdem. Also wir haben ja im
524 Moment auch einen Fall, wo ich denke, es ist sehr kompliziert, wo ich für mich persönlich
525 merke, okay da müssen wir noch einmal einen anderen Weg finden. Wie auch immer. Aber da
526 stimmt die zumindest die Grundkooperation. Dass man gemeinsam an einem Strang zieht.
527 Und das heißt nicht, dass mein Strang derjenige ist, an dem gezogen werden soll, sondern
528 dass man einen gemeinsamen findet, wo man sagt, auf der Ebene begegnen wir uns, auf der
529 Ebene ist das was du möchtest und auf der Ebene unterstützen wir dich und dann müssen die
530 jungen Menschen auch formulieren. Und das haben wir uns in den letzten Jahren ho// mehr
531 angewöhnt, als wir das am Anfange gemacht haben. Das sind dann wieder zusätzliche Erfah-

532 rungen. Dass es eben Bereuungsverträge gibt, wo es hart drin steht, diese Dinge möchte der
533 junge Mensch erreichen. Es gibt nicht nur einen Hilfeplan, sondern wir machen individuell auf
534 jeden einzelnen Klienten zugeschnittenen äh Betreuungsvertrag. Und da steht alles drin, was
535 der junge Mensch erreichen will. Das unterschreibt er und damit äh sehen wir, okay, das ist
536 unsere Aufgabe. Da möchte der junge Mensch äh dran teilhaben und wir machen mittlerwei-
537 le, was wir am Anfang auch nicht so// weil äh// dass wir die Probezeiten machen. Dass wir
538 den Ämtern von vorneherein sagen, wir machen jetzt 3 Monate hier auf Probe, um zu sehen,
539 ob der junge Mensch äh äh in unserem System so leben kann. Ob es der richtige Rahmen für
540 ihn ist. Und wenn wir merken, das wird nichts, dann wird das nichts. Und dann sagen wir lie-
541 ber, wir sind nicht der richtige Rahmen. Ich möchte den ja nicht noch mehr schädigen, als ich
542 ihm guttue. Und wir wollen halt *möglichst*// was ja auch ähm ein großes Ziel ist, wird auch
543 nicht immer gelingen, aber// dass man eben so einen gewissen Erfolg mit dem jungen Men-
544 schen und ihm dann guten Gewissens sagen kann „Super. Das hast du super jetzt hingekriegt.
545 Jetzt kannst du den nächsten Schritt gehen.“ Das ist wirklich äh// Aber das hat auch viel mit
546 Erfahrung zu tun. Das hat auch viel mit nicht mehr Karussell fahren wollen zu tun. Ständig zu
547 sagen, wir müssen ja noch eine Lösung finden und noch eine Lösung. Sondern wir uns jetzt
548 mehr an den Ressourcen der jungen Menschen orientieren, muss ich sagen. Da haben wir
549 echt einen großen Schritt nach// auch für uns persönlich nochmal einen ziemlich großen
550 Schritt nach vorne gemacht.

551 B1: Man muss das auch ertragen können äh junge Menschen nicht zu dem zu begleiten, was man
552 sich für den jungen Menschen vielleicht vorstellt. Es gibt junge Menschen, die möchten das
553 nicht. Schulverweigerung zum Beispiel. Ein ganz großes Thema ja immer wieder bei uns. Ha-
554 ben wir früher ja dann von einer Schule auf die nächste Schule (gebracht? Unverständlich;
555 0:38:41). Das Projekt und das Projekt. Und eigentlich, wenn wir ehrlich gewesen wären zu uns,
556 war uns bei Projekt zwei schon klar, das wird nichts. Derjenige ist so schuldistanziert, das
557 kriegen wir hier auch nicht mehr hin. Ja. Und das ist mittlerweile so, dass wir dann viel
558 schneller ganz klare Gespräche mit dem jungen Menschen führen und sagen „Möchtest du
559 das überhaupt? Kannst du dir überhaupt noch einmal eine andere Form von Schule oder
560 Ausbildung vorstellen?“ Und wenn dann wirklich rauskommt, nein, das geht gar nicht, dann
561 muss man äh entweder was suchen, wo Schule und Ausbildung in Einem wirklich ist. Das ist
562 dann aber nicht mehr unser Träger. Sowas bieten wir nicht an, ja. Und dann nochmal einen
563 Trägerwechsel vielleicht machen. Das hatten wir jetzt letztens erst mit einem jungen Men-
564 schen. Oder äh dann muss man auch manchmal sagen „Okay, dann ist es das nicht. Wie
565 möchtest du denn leben?“ „Naja, eigentlich Hartz IV“. Dann muss der junge Mensch auch mal
566 entlassen werden. Weil dann können wir nicht weiter helfen, sozusagen, ja. Da ist unsere Hil-
567 fe dann auch// da muss man auch die Grenze dann erkennen. Und das ist das, was mein Kol-
568 lege meinte mit dem Karussell. Wir haben immer gesagt früher und noch eine Runde auf dem
569 Karussell und noch eine Form und jetzt machen wir noch das und das und das. Also wir sind
570 immer noch erfindungsreich, sage ich mal.

571 B2: Jo.

572 B1: Und wir wissen immer noch, was wir alles ausschöpfen können.

573 B2: Jo.

574 B1: Aber wenn der junge Mensch da nicht mehr mitarbeitet, das heißt, der hat gar keine Eintritts-
575 karte mehr für das Karussell, dann kann der auch nicht mitfahren. Ja. (lacht) Und dann//

576 I: (lacht) Schöne Bilder.

577 B1: Und ihre Ursprungsfrage auf, wie man die betreuen sollte oder wo die hin sollen, muss ich Ih-
578 nen ganz ehrlich sagen, weiß ich auch nicht. Diese Systemsprenger. Ich glaube das Problem ist,
579 dass oftmals viel zu spät angesetzt wird. Ich weiß nicht wo das war. Vor ganz vielen Jahren.
580 Ich glaube in Bielefeld oder so, da gab es ja so ein Projekt äh, am Anfang, wenn Familien Hilfe
581 ersuchen gleich *so viel* reinzugeben, wie es nur geht. Ja. Also das heißt wir fangen nicht mit
582 einer ganz geringfügigen ambulanten Familienhilfe irgendwie an, sondern wir pumpen in die
583 Familie gleich eine Vollzeitkraft, die 40 Stunden in der Woche da ist, den kompletten Alltag
584 begleitet. Um all diese Sachen zu vermeiden, die nämlich ansonsten daraus resultieren kön-
585 nen. Das war ja wohl sehr erfolgreich das Projekt. Ich glaube, es wurde irgendwann einge-
586 stellt aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten oder so. In Berlin gab es das so auch gar
587 nicht. Und ich denke, das ist das einzige, was wirklich was bringt. Am Anfang ganz viel. Und
588 nicht am Anfang ganz wenig. Ja. Wenn die Schwierigkeiten auftauchen. Weil ich glaube, das
589 ist nämlich der falsche Weg. Zu versuchen, mit irgendwie drei Stunden die Woche, sechs
590 Stunden die Woche Familienhilfe da irgendwie ranzukommen. So kommt man da nicht ran.
591 Man muss am Anfang eine Bindung aufbauen. Dann kann man das lockerer machen und aus-
592 schleichen lassen. Aber am Anfang finde ich muss da ganz massive Hilfestellung geleistet
593 werden. Dass das geht. Wenn es natürlich nicht angenommen wird, klar, dann ist es// also die
594 jungen Wilden, die gar nicht wollen. Dann ist es natürlich schwer. Wie findet man da einen
595 Zugang. Weiß ich nicht.

596 I: Ja. Und wenn Sie jetzt nochmal an diese jungen Wilden, also die Systemsprenger denken,
597 würden Sie bei denen eine rechtliche Betreuung für angemessen halten. Immer vorausge-
598 setzt, die nehmen es an.

599 B2: Ich würde bei bestimmten Leuten gar nicht fragen, ob die es annehmen. Ich würde es bei be-
600 stimmten Leuten einfach an// ansetzen. Es gibt bestimmte junge Menschen, wo ich denke, da
601 geht es nicht nur noch// Wir wollen ja immer alles// dass es so auf einem freien Willen ba-
602 siert und alles so freiwillig ist. Und ich glaube, dass es manche Menschen gar nicht merken,
603 wie sie sich selbst schädigen. Und da würde ich es vielleicht auch manchmal anordnen. Viel-
604 leicht auch für einen gewissen Zeitraum gesetzlich anordnen. Zu sagen „Pass auf, du bist jetzt
605 hier bei uns vor Gericht. Zehn Mal, fünf Mal, acht Mal auffällig geworden. Du hast die und die
606 Dinge einfach nicht hingekriegt und jetzt wirst du jemanden haben, der mit dir die und die
607 Dinge organisiert.“ Ob der dann weniger oder mehr kriminell wird, wenn es jemand ist, der
608 kriminell ist, weiß ich nicht. Aber ich würde es bei einigen anordnen. Und ich denke bei// wir
609 die// bei dem// auf der Ebene haben die sowieso die sowieso keinen Bock drauf. Also wenn
610 es um diese freiwillige Sache geht, wird es nichts bringen. Und da muss man glaub ich
611 manchmal auch// Ich finde ja auch bestimmt Formen von Konsequenzen für junge Menschen
612 ganz gut. Wo ich denke, damit kann man sie viel mehr treffen, als mit so einem Wochenend-
613 arrest oder wie auch immer. Und oft ist es ja ganz früh schon schief gelaufen. Also die kom-
614 men ja erst zu uns, wenn sie so sind. Wenn sie die jungen Wilden sind. Die waren ja nicht
615 immer die jungen Wilden. Die sind dazu gemacht worden. Ja. Es gibt ganz wenig, wo ich glau-
616 be, die waren immer// vielleicht so// haben so eine Grundveranlagung dazu oder// ich hab so
617 etwas in meinem Privatkreis und so einen Fall mit den Ki// Da können die Eltern machen//
618 Sind am Ball. Sind überall mit. Und so weiter und so fort. Sind auch selbst verzweifelt. Aber
619 sie sind nicht immer so gewesen. Und ich glaube kein Kind oder junger Mensch äh ist so.

620 B1: Wir haben eine junge Frau auch betreut, bei der das so war. Die würde ich eigentlich als junge
621 Wilde (lacht) beschreiben. Ähm. Aber die hatte auch dazu noch eine psychiatrische Diagnose.

622 (0:43:15) Aber bis die ja auch gestellt wird, ja. Also das da// Das war ein Mädchen, seit dem
623 dritten Lebensjahr in Jugendhilfe. Ja. Aber äh irgendwann sind da Dinge dann geschehen in
624 der Pubertät, das konnte keiner mehr nachvollziehen. Da gab es mindest// es gab ja// es hat
625 ja immer ganz viel auch mit Bindung zu tun. Dann gab es da Bindungsabbrüche in der Betreu-
626 ung und so weiter. Alles genau in diesem Zeitpunkt der Pubertät. Die Mutter äh schwer alko-
627 holkrank. Hat sich aber trotzdem immer im Rahmen ihrer Möglichkeiten um die junge Frau
628 auch äh gekümmert. Was wir immer auch sehr unterstützt haben.

629 B2: Ja.

630 B1: Aber diese junge Frau musste so viele strukturelle, aufgrund von strukturellen Veränderungen,
631 Beziehungsabbrüche erleben, dass die daraus resultierend, würde ich sagen, zu einer jungen
632 Wilden geworden ist. Die hat dann irgendwann auch bei uns, die hat lange auch bei uns ge-
633 wohnt. Drei Jahre. Und hat dann aber auch gesagt, sie will das jetzt alles nicht mehr. Sie will
634 nichts mehr. Sie will unsere Hilfe nicht mehr, obwohl ich sagen würde, wir immer gesagt ha-
635 ben, wir haben eine sehr enge Beziehung zu ihr//

636 B2: Jo.

637 B1: //das ist dann auch geendet mit einem klinischen Aufenthalt in einer Kinder- und Jugendpsy-
638 chiatrie über drei Monate und äh danach war dann klar, jetzt ist die weg. Also die war nicht
639 mehr zu erreichen. Auch nicht für uns. Und da haben wir dann überlegt, was machen wir jetzt
640 mit ihr. Im Endeffekt wollte sie ausziehen. Darin haben wir sie unterstützt. Und das war der
641 Punkt, als sie aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie kam, das war kurz vor ihrem 18. Geburts-
642 tag, das war eine der Fälle, wo wir dann sofort eine gesetzliche Betreuung bei Gericht bean-
643 tragt haben. Weil wir gesagt haben, wenn die jetzt bei uns weg ist und egal wo die hinkommt,
644 sozialpädagogisch begleitet oder nicht, therapeutisch begleitet oder nicht, vielleicht ist sie da
645 auch wieder weg. Ja. Die werden nicht per Gerichtsbeschluss irgendwo untergebracht. Soweit
646 war es ja bei ihr nicht, sag ich mal. Also war klar, auch in der therapeutischen Wohnform, wo
647 sie danach nach SGB XII untergebracht wurde, war uns schon klar, da kann sie ja auch einfach
648 gehen, wenn sie nicht möchte. Oder vielleicht wird die Bindung da gar nicht so sehr, dass sie
649 da so unterstützt werden kann, dass es ihr wirklich hilft. Aber dann wollten wir wenigstens,
650 dass da// dass eine gesetzliche Betreuerin, gesetzlicher Betreuer im Hintergrund ist, der viel-
651 leicht sie zumindest vor Obdachlosigkeit bewahren kann. Wenn solche Sachen halt dann dazu
652 kommen. Für Wohnungsangelegenheiten wirklich zuständig ist. Und für Vermögenssorge und
653 für Gesundheitsorge, weil die nicht dazu in der Lage war zu erkennen, aufgrund ihrer psychi-
654 schen Störung, was tut mir jetzt gut und was nicht. Und teilweise einfach auch suizidgefähr-
655 det war, ja.

656 B2: Ja.

657 B1: Und das ist// und die hat dann auch äh nicht besonders lange in dieser therapeutischen Ein-
658 richtung äh gewohnt, weil sie dort auch meines Erachtens nach also mehr als schlecht betreut
659 wurde. Und geendet ist es mit dem Tod ihrer Mutter dann irgendwann, die tot aufgefunden
660 wurde. Wo die thera// äh wo die äh therapeutische Einrichtung am Freitagnachmittag uns
661 dann anrief oder mich im Dienst anrief und sagte (lacht) äh, sie könnten// die Mutter wäre
662 jetzt gestorben und sie wissen jetzt nicht, wie sie das der jungen Frau sagen könnten. Und sie
663 hätten jetzt auch Feierabend, wäre gleich 18 Uhr. Und äh (lacht).

664 B2: Hm. (lacht) Ja.

665 I: (lacht) (0:46:06)

666 B1: Ja. Da haben wir die junge Frau dann// da habe ich die junge Frau dann zu uns in die Wohn-
667 gruppe geholt und habe eine Betreuung übers Wochenende durch andere Mitbewohner or-
668 ganisiert, die dann da auffangen in dieser Situation. Bin auch hingefahren. Habe sie dort ab-
669 geholt. Habe ihr dann auch mitgeteilt, dass ihre Mutter gestorben ist. Und das war halt so ein
670 Fall ähm wo ich sage, (- -) die hat zumindest hinterher, als sie ausgezogen ist, dann wenig-
671 stens noch eine eigene Wohnung bekommen. Wir sehen sie ab und zu mal. Also jetzt zuletzt
672 vor einem Jahr. Da sah sie ganz gut aus. Da hat sie auch gesagt, dass sie ihre Medikamente
673 nimmt. Dass sie gut eingestellt ist irgendwie aber ähm. Weiß ich nicht, jetzt haben wir sie län-
674 gere Zeit, also seit einem Jahr schon nicht mehr gesehen. Ich weiß nicht// weiß jetzt nicht,
675 was draus geworden ist. Aber die war so ein Fall irgendwie, wo man wirklich sagen muss,
676 auch ein bisschen Opfer des Systems, ja. Also sicherlich auch ein bisschen Opfer ihrer eigenen
677 psychischen Erkrankung, aber auch Opfer der Jugendhilfe mit äh ständig wechselnden Be-
678 treuern dann und so. Das war nicht gut.

679 B2: Und da hat die Jugendhilfe auch Scheiße gebaut.

680 B1: Ja.

681 B2: Das muss man einfach auch ehrlicherweise so benennen. Da hat die Jugendhilfe Scheiße ge-
682 baut. Da ist nicht hingeguckt worden, da ist wie auch immer. Wenn ich mir dann das System
683 überlege, äh als äh meine die Kollegen da angerufen wurde, da die Wochend// Das ist eigent-
684 lich die Aufgabe einer therapeutischen Wohngruppe. Wir sind ja keine therapeutische, aber
685 wir sind dann therapeutisch tätig. Meine Kollegin hatte noch die Beerdigung mehr oder weni-
686 ger mit der jungen// das hat die Einrichtung gar nicht gemacht. Die haben we// gar nichts.
687 Null. Nothing. Wir haben dann noch äh über unseren Träger einen Kranz organisiert, dass sie
688 überhaupt irgendwas am Grabe ihrer Mutter niederlegen kann. Ja. Und haben uns dann noch
689 zwei Sargträger geholt, also zwei junge Männer, die bei uns gewohnt haben, die sie auch
690 kannte. Die sie dann begleitet haben. Ich hab, glaube ich, noch nie so eine Emotion äh äh ge-
691 sehen. Bei einem Menschen, also so was ex// so eine Extremform von Gefühlsausbrüchen
692 habe ich in meinem ganzen Leben noch nicht erlebt. Als ich sie dann traf, und die hatte *wirk-*
693 *lich* eine schwierige Beziehung zu ihrer Mutter, aber wie wichtig ihr das trotzdem war und *wie*
694 *extrem das war*. Also das war schon so// Da krieg ich jetzt noch// also wirklich jetzt noch
695 Gänsehaut, weil das so, so ein extremer Moment war und dann hatten wir ja noch unsere
696 beiden jungen Menschen, die sie auch kannten, mit dabei. Die hatten sich dann noch schön
697 angezogen zu der Beerdigung und sind mitgekommen. Und sind dann so wirklich sehr würde-
698 voll hinter ihr her. Also ich glaub die Mutter hat das nicht gedacht, dass sie so eine schöne
699 Beerdigung kriegt, ja. Die war zwar nicht so schön für meine Vorstellung. Aber für das, was
700 diese Frau im Prinzip so im Leben hatte und so weiter und so fort. Wir haben die Mutter, auch
701 die alkoholranke Mutter auch miteingebunden. Das ist ja häufig wertend. Bei einigen Pädä-
702 gogen ist mir häufig schon aufgefallen „Das ist ja eine Alkoholikerin.“ Ich sage „Ja.“ Aber die
703 Frau hat natürlich auch einen Grund, warum sie Alkoholikerin geworden ist. Ich bin auch kein
704 großer Freund von Alkoholikern. Aber es gibt so manche Schicksale, wo ich denke, da wäre
705 ich vielleicht auch Alkoholiker geworden. Und bei uns, um zu sagen mit den jungen Wilden,
706 um nochmal darauf zurückzu// Da war dann aber auch für uns die Grenze definitiv von dem,
707 was von uns geleistet wurde, äh äh, war erreicht. Und wenn dann eine therapeutische Ein-
708 richtung das nicht hinkriegt, das vernünftig zu erkennen und mit dem jungen Menschen zu
709 arbeiten und sie dann auch in einem Kontext gelebt hat, da in der Wohnung mit zwei Herren,

710 (0:49:06) was für sie sowieso schon einmal ein Problem// Das muss ich erkennen. Da kann ich
711 nicht noch sagen, das ist eine Belegung.

712 I: Hatte ich das richtig verstanden, dass die junge Frau gar nicht mehr bei Ihnen gewohnt hat,
713 als die Mutter gestorben ist?

714 B1: Ja.

715 B2: Genau. (Durcheinandergesprochene Laute der Zustimmung)

716 I: Das heißt, man hat nochmal auf Sie Rückgriff genommen, obwohl Sie gar nicht mehr zustän-
717 dig waren.

718 B1: Ja ja. Zu dem Zeitpunkt glaube ich seit einem halben oder dreiviertel Jahr nicht mehr bei uns
719 gewohnt.

720 B2: Genau.

721 B1: Und dann hat die Einrichtung bei uns angerufen, als die Kriminalpolizei// Die Mutter ist allei-
722 ne in der Wohnung verstorben// als die Kriminalpolizei die Einrichtung informiert hat über
723 den Tod der Mutter und die Einrichtung wusste nicht, wie sie das der jungen Frau sagen soll.
724 Und haben dann uns angerufen. Und dann auch wirklich mit der Begründung sie hätten ja
725 auch gleich Feierabend.

726 B2: (lacht) Ja.

727 B1: Und das sind dann die Punkte, wo ich sagen muss, das unterscheidet uns dann wirklich. Also
728 ich hatte dann keinen Feierabend mehr, obwohl ich eigentlich dann auch Feierabend hatte,
729 weil es war Freitag, spät Nachmittag. Aber mir war dann ganz gleich// gan// gleich klar, also
730 ich muss da jetzt irgendwas organisieren. Und da auch hinfahren und sie da auch auffangen.
731 Und kaum war ich auch da und wir hatten ihr das gesagt, dass die Mutter gestorben ist, ist die
732 äh ähm Kollegin dort dann auch gegangen. (- -) Hat gesagt, „Na dann sind Sie ja jetzt da“. Also
733 heutzutage würde ich sagen, „Passen Sie mal auf, das ist aber jetzt hier alles eigentlich nicht
734 meine Aufgabe und ich möchte schon, dass wir das jetzt hier gemeinsam// also eine Lösung
735 finden für das Wochenende, ja.“ Also das war// Und dass dann zum Beispiel noch nicht ein-
736 mal von der Einrichtung, wo die junge Dame gelebt hat, es nicht möglich war, wie mein Kolle-
737 ge schon gesagt hat, Geld für einen Kranz der jungen Frau zur Verfügung zu stellen, die immer
738 auch finanzielle Schwierigkeiten hatte, weil die Einrichtung gesagt hat, nee, dafür haben wir
739 kein Geld. Ich mein, wir reden hier von einem Blumengesteck für 25 Euro. Das hat unsere Ein-
740 richtung// Wir sind dann// Damals war Frau (*Name anonymisiert*) noch Einrichtungsleiterin,
741 zu der sind wir gegangen und haben gesagt, Mensch, die (*Name anonymisiert*) kennen Sie ja.
742 Also die war 12 Jahre bei unserem Träger. Ist die Mutter gestorben. Können wir nicht// Und
743 der neue Träger hat kein Geld für ein Blumengesteck. Das konnte die gar nicht fassen. Ist die
744 ausgeflippt und hat direkt gesagt, ja natürlich. Überhaupt keine Frage und sie soll was Schö-
745 nes machen lassen und so. Das war wirklich dann// Das schätze ich dann auch, muss ich wirk-
746 lich sagen, an unserer Arbeit, dass wir dann auch die Freiheit bekommen, von unserem Träger
747 sowas dann zu machen. So zu entscheiden. Ja. Das waren natürlich eigentlich nicht mehr
748 meine Arbeitsstunden, weil wir diese junge Dame ja eigentlich gar nicht mehr betreut haben.
749 Ich habe das aber an dem Freitagabend sofort noch abgesprochen mit Leitung, und da war
750 klar, wir machen das jetzt. Also unbürokratisch auf unsere Betreuungsstunden.

751 I: Das heißt, da haben Sie einfach die Verantwortung übernommen für den jungen Menschen.

752 B1: Ja, genau. Und den dann eingebunden irgendwie. Das war noch Herr (*anonymisiert*) der// bei
753 dem sie dann übers Wochenende dann auch gewohnt hat. Bei uns oben noch in der (*anony-
754 misiert*) ...straße. Da gab es ja das dritte Zimmer, was immer was leer war. Da hatten wir ihr

755 dann eine Matratze reingelegt und so. Und die jungen Menschen da oben haben sich dann
756 um (*Name anonymisiert*) gekümmert. Herr (*Name anonymisiert*) und Herr (*Name anonymi-*
757 *siert*). haben damals da gewohnt. Also das muss ich wirklich sagen. Das war toll. Die hatten
758 am nächsten Tag geplant, nach Polen zu fahren. Und dann haben wir gesagt, Mensch (*Name*
759 *anonymisiert*) können wir das jetzt mir dir überhaupt machen und so. (lacht) Und dann hat
760 sie gesagt, ja klar, besser// alles besser als jetzt hier zu sein.

761 Dann haben die sie mitgenommen nach Polen und haben mich dann angerufen zwischen-
762 durch wie es läuft und so und mir immer Standmeldung gegeben, wie (*Name anonymisiert*)
763 sich jetzt gerade so verhält und so. Aber das war ganz toll, ja. Und am Montag äh ist sie dann
764 wieder zurück in die Einrichtung und// Ich ärgere mich im Nachhinein darüber, dass ich da
765 nicht ähm mich offiziell auch nochmal beschwert habe. Muss ich wirklich sagen. Über den
766 Träger.

767 B2: Ja.

768 B1: Und ich finde// Also das lief auch dann so weiter. Auch mit der Organisation der Beerdigung
769 und so. Die einzige Frage der der Betreuerin, die sie da begleiteten zu der Beerdigung war, ob
770 wir denn hinterher noch lecker Kaffee trinken gehen.

771 B2: Also A saß mit (*Name anonymisiert*) da und musste diese äh damals ja äh zwei Zentner
772 schwere junge Dame, die ja vorher nie so dick war, aber aufgrund (?0:52:47; bis 0:52:48) Ich
773 frag mich, ob wir lecker Kaffee// (- -) Ich hätte gerne eine andere Frage gestellt, möchte ich
774 hier auf diesem Tonband// Das könnte böse ausgehen.

775 I: Ja wir sind//

776 B2: Ich hätte gerne in der Situation// also das ist für mich//

777 I: Sollen wir ausmachen?

778 B2: Nee, nee, quatsch. Da wäre ich fassungslos. Ich// Weil// Was ich den Leuten dann gerne an-
779 sonsten gesagt hätte, das kann ich aber auch// gut jetzt// (- -) Sage ich Ihnen danach. (lacht)

780 I: Gut, dann würde ich nämlich jetzt auch abschließen. Ich wollte Sie jetzt fragen, wollen Sie mir
781 noch irgendetwas mit auf den Weg geben? Oder irgendwas, was Ihnen jetzt spontan einfällt
782 zum Nachtragen?

783 B1: Ja, dass ich// dass ich es eigentlich ganz wichtig finde, wenn wir nochmal auf den Rahmen, so
784 gesetzliche Betreuung und so zu sprechen kommen, dass ich es sehr schön finde, wenn ge-
785 setzliche Betreuer die jungen Menschen auch kennen. Oder nicht jung, die sind ja dann ir-
786 gendwann auch älter. Also wirklich auch persönlich kennen. Ja, es gibt ja Betreuungsbüros, da
787 werden weiß ich nicht wie viele, hunderte von jungen und älteren Menschen halt auch be-
788 treut. So einen Fall hatten wir auch. Und wenn der// Also für uns ist es wichtig, gerade bei
789 den jungen Menschen, die kognitive Einschränkungen auch wirklich haben und aus dem Be-
790 hindertenbereich kommen, die brauchen Gesichter dazu, ja. Die brauchen ein Gesicht zu dem
791 Betreuer. Die müssen// finde ich haben auch einen Anspruch darauf. Und die müssen das
792 wissen, wer guckt denn da auf mein Konto. Wer verwaltet denn da mein Geld. Wer stellt
793 denn da die Anträge für mich. Das ist was ganz anderes als wenn man da nur so eine Nummer
794 in so einem großen Büro ist wo, weiß ich nicht, vier-, fünfhundert Leute betreut werden.

795 I: Eigentlich auch wieder das Thema Bindung oder Beziehung.

796 B1: Ja, ja. Genau.

797 I: Also dass da jemand ist, zu dem man eine Beziehung herstellt.

798 B1: Ja genau. (0:54:21)

799 B2: Der sichtbar ist. Das reicht ja häufig schon. Ein Gesicht und zu wissen, au, darauf muss ich
800 mich einstellen, wenn ich jetzt zu Frau Hess oder zu Frau Tralala gehe, das und das wird da
801 und da passieren. Ich hab ja richtig gute gesetzliche Betreuer kennengelernt, die ich echt su-
802 per fand. Wo ich wirklich das Gefühl hatte, super. Ein Glück haben wir denjenigen jetzt. Der
803 kann dann nochmal richtig auf die Pauke hauen. Was ich ja dann auch manchmal in der Form
804 gar nicht möchte. Ich muss mich ja, wenn ich heut irgendwo anrufe, wenn es um Schulden
805 geht, werde ich ja immer gefragt, ob ich der Betreuer bin. Ich sag dann immer ja. Aber ich bin
806 ja der Jugendhilfebetreuer. Das Spezifikum wird mich ja nicht gefragt.
807 (Lachen von allen)
808 Da sage ich immer „ja“ und dann sind die Verhandlungsmöglichkeiten, die wir letztendlich
809 nicht haben, und deswegen auch nochmal um diese Sozialarbeitergeschichte, das hat ein ge-
810 setzlicher Betreuer. Und das wissen viele Anbieter, nicht alle, aber viele Anbieter wissen das.
811 Und dann wissen die auch, „oh, da wird es schwierig mit dem Geld. Da Geld zu holen. Oder
812 irgendwelche Sachen zu regulieren.“ Und diesen Zugriff den hätte ich als Sozialpädagoge *nie*.
813 *Niemals*. Den hat nur ein gesetzlicher Betreuer, und das ist auch gut so. Und dafür finde ich es
814 auch gut, dass dann jemand da ist, wo man sagt „Guck mal, da ist nochmal jemand.“ Und der
815 junge Mensch auch sieht „Guck mal. Das kann auch der der C. Das kann auch A. Das können
816 sie ganz gut abgeben.“ Und da haben sie auch Vertrauen, dass das dann funktioniert. Und das
817 ist für mich wichtig, weil wie gesagt, das Leben geht ja auch nach der Zeit bei uns weiter.
818 B1: Und das A und O in der Arbeit ist immer Bindung. Bindung und Beziehung. Weil darauf// Das
819 ist das wo// weshalb die jungen Menschen ja oftmals ja auch bei uns landen. Zu viele Bezie-
820 hungsabbrüche. Zu viel Wechsel. Zu viel durchgereicht werden durch Institutionen. Langwie-
821 rige und am besten feste Bindung. Das ist das finde ich, wo man die jungen Menschen am
822 meisten mit stärken kann.
823 B2: Ja.
824 B1: Ist es auch. Also das sehen wir ja auch an Fällen, die wir betreuen, die nur noch mal Selbst-
825 wertgefühl bekommen, weil die wir übergeben bekommen mit „Ach, da ist nicht mehr viel zu
826 holen,“ also sagen die Jugendämter dann oft: „Da ist kein Entwicklungsspielraum mehr nach
827 oben“ oder so. Wenn man dann nach 4 / 5 Jahren sieht, wie jemand sich dann doch noch
828 entwickelt oder dann plötzlich Gespräche doch sich traut alleine zu führen oder es plötzlich
829 lernt, sich abzugrenzen, dann ist das toll zu sehen, dass äh Spielraum nach oben gibt es für
830 mich immer.
831 B2: Jo.
832 B1: Also es gibt kein Ende für mich//
833 B2: Nö.
834 B1: //was jemand noch lernen kann oder wie sich jemand noch entwickeln kann.
835 B2: Auch (?unverständlich; 0:56:24) Also im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Natürlich wird äh äh
836 mit Menschen// mit äh (- -) geistigen Behinderung oder mit einer äh psychischen Behinde-
837 rung nicht unbedingt Schriftsteller werden, aber er ist dazu in der Lage, eine Stellungnahme
838 über sich selber zu verfassen. Und das mit mir oder meiner Kollegin entsprechend zu bespre-
839 chen. Und das Ding wird dann auch nicht verändert oder bewertet, sondern da stellt der jun-
840 ge Mensch// Das haben wir uns ja irgendwann angewöhnt, diese Stellungnahme. Haben wir
841 uns ja irgendwann auch angewöhnt, weil wir einfach gemerkt haben, super. Da kann der jun-
842 ge Mensch in seinen Worten und mögen sie noch so einfach sein, seine persönlichen Sachen,
843

844 die er gerne möchte, äh äh darlegen und auch in verschriftlichter Form. Und ob das jetzt
845 rechtschreibkorrekt ist oder nicht ist mir dabei relativ egal.

846 B1: Und wenn ich auch die Hoffnung auf die Entwicklung nicht mehr habe, dann mache ich// su-
847 che ich mir einen anderen Job. Weil dann bin ich nicht mehr richtig in dem Job.

848 B2: Ja. (lacht)

849 I: Okay, das waren jetzt schöne Schlussworte. Dann nochmal vielen Dank, dass Sie sich zur Ver-
850 fügung gestellt haben. Ich mache jetzt das Gerät aus (0:57:32).

1 Zusammenfassung des Interviews von Ulrike Hess am 6.12.2016
2 mit einem Richter eines Betreuungsgerichts (RiBG)
3

4 Dauer: 1,5 Stunden

5 Das Interview mit einem Richter an einem Betreuungsgericht fand am 6.12.2016 im Büro des
6 Richters statt. Da er eine Tonaufnahme ablehnte, wurden die Antworten (*kursiv gesetzt*) in
7 Stichworten mitgeschrieben und später die für diese Arbeit relevanten Aussagen
8 komprimiert zusammengefasst.

9
10 **Thema Betreuungsgutachten und Stellungnahme Betreuungsbehörde**

11
12 Gemäß § 280 FamFG ist seit 2009 für die Beweiserhebung vorgegeben, einen Gutachter/eine
13 Gutachterin aus dem psychiatrischen Bereich zu wählen. Nach welchen Kriterien
14 entscheiden Sie sich für die eine Gutachterin oder den anderen Gutachter?

15 *Nach dem Schwerpunkt der Gutachter, aufgrund von Erfahrungswerten. Wichtig ist, ob der*
16 *Gutachter/die Gutachterin einen guten Zugang zu dem Personenkreis hat, um den es bei der*
17 *Begutachtung geht.*

18 *Auf Nachfrage: Die Gutachterinnen wenden sich von sich aus an das Gericht und stellen sich*
19 *vor und bieten ihre Dienste an, es gibt keine allgemein zugängliche Liste in der*
20 *Geschäftsstelle, auf die zurückgegriffen werden kann. Jede Richterin/jeder Richter hat*
21 *ihre/seine eigene Liste von Gutachtern und legt damit Präferenzen fest.*

22 *Auf Nachfrage entspinnt sich eine Diskussion über die Qualität der Gutachten und darüber,*
23 *dass durch die Auswahl der Gutachterin das Ergebnis gesteuert werden kann: Es gibt sehr*
24 *empathische Gutachterinnen, die einen weiten sozialen Blick haben und stark von den*
25 *Bedarfen der hilfebedürftigen Menschen her denken; es gibt andere, die einen*
26 *rechtsdogmatischen Blick haben und eher betreuungsvermeidend agieren und begutachten.*
27 *Über die Auswahl der begutachtenden Person kann der Richter/die Richterin das Ergebnis*
28 *vorstrukturieren.*

29 Gemäß § 279 FamFG soll das Gericht vor der Einrichtung einer Betreuung eine
30 Stellungnahme der Betreuungsbehörde einholen. Welche Erfahrungen machen Sie in der
31 Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde?

32 *Wegen Überarbeitung, Personalnotstand usw. ist es der Betreuungsbehörde meist nicht*
33 *möglich, einen Sozialbericht vorzulegen. Wenn doch, dann ist die Qualität sehr*
34 *unterschiedlich, dies ist personenabhängig. Meist bleibt keine Zeit abzuwarten, bis die*
35 *Betreuungsbehörde ihren Bericht vorlegt; sobald das psychiatrische Gutachten vorliegt,*
36 *erfolgt die Anhörung mit dem Betroffenen und danach ergeht der Beschluss.*

37

38 Wie würden Sie mit abweichenden Stellungnahmen umgehen? Wenn also z.B. die
39 Gutachterin keine Betreuungsbedürftigkeit erkennt, die Betreuungsbehörde in ihrem
40 Sozialbericht aber sehr wohl?

41 *Das psychiatrische Gutachten gibt zwingend den Weg vor, hiervon darf der Richter nicht*
42 *abweichen.*

43 Auf Nachfrage und Widerspruch: *Wenn der Richter Zweifel daran hat, kann er einen anderen*
44 *Gutachter beauftragen und dann zwischen den Gutachten abwägen. Üblicherweise wird kein*
45 *Zweitgutachten beauftragt, da dies kostenintensiv und zeitaufwändig ist. Eine*
46 *Vorentscheidung in Grenzfällen wurde ja bereits mit der Auswahl der Gutachterin getroffen.*

47

48 **Thema Freier Wille:**

49 Roland Rosenow, Dozent für Betreuungsrecht, führt in seinen Artikeln aus, dass die
50 Feststellung eines freien Willens eine normative Angelegenheit sei, die man nicht der
51 Medizin überantworten dürfe. Wie ist Ihre Stellungnahme hierzu?

52 *Richter sind keine Sachverständige in dieser Hinsicht, das Gericht benötigt Zuarbeit von*
53 *fachlicher Seite. Der Gesetzgeber hat verfügt, dass hierfür die Kompetenz bei den*
54 *psychiatrisch tätigen Ärzten liegt.*

55 Einige meiner Interviewpartnerinnen aus der Sozialen Arbeit plädierten für die Einrichtung
56 einer rechtlichen Betreuung für Junge Wilde auch gegen deren Willen bei z.B. strafrechtlich
57 relevanten Häufungen von Vorkommnissen, die auf erkennbare Reifedefizite zurückgehen,
58 sozusagen als Auflage des Gerichts, um zukünftigen Schaden von ihnen abzuwenden. Was
59 halten Sie davon?

60 *Es besteht die Gefahr der Überfürsorge, der Zwangsfürsorge. Zweifelhaft ist auch, ob eine*
61 *Betreuung Sinn macht, wenn vom betreuten Menschen keinerlei Kooperation gewollt ist.*
62 *Dann muss der Karren eben mal in den Dreck fahren; Menschen entwickeln sich weiter und*
63 *vielleicht entdeckt der betreuungsunwillige junge Mensch dann, dass er vielleicht doch Hilfe*
64 *annehmen möchte.*

65 **Thema Betreuungsrechtsreform**

66 Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz plant eine Betreuungsrechtsreform
67 und hat hierfür eine große rechtstatsächliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Was
68 würden Sie dem Gesetzgeber gerne zu bedenken geben?

69 *Dringend sollten die vorhandenen Rechtslücken geschlossen werden; eine Lücke hat das*
70 *Bundesverfassungsgericht vor kurzem benannt und hat dem Gesetzgeber auferlegt, das*
71 *entsprechende Gesetz nachzubessern, weitere gilt es noch zu schließen, so z.B.*

72 *Zwangsmaßnahmen im häuslichen Bereich, die bislang keiner Kontrolle unterliegen;*
73 *Verbesserung der Kontrolle von Angehörigen, die als Betreuer für einen verwandten*
74 *Menschen tätig sind.*

75 *Der Gesetzgeber hat mit der rechtlichen Betreuung seine Fürsorgepflicht outgesourct und*
76 *damit das Problem der ehrenamtlich Tätigen geschaffen. Ich meine damit ausdrücklich nicht*
77 *die ehrenamtliche Tätigkeit von Menschen, die sich für diese Form des gesellschaftlichen*
78 *Engagements entschlossen haben und von einem Betreuungsverein unterstützt und beraten*
79 *werden, sondern von Menschen (Angehörige, Nachbarn, Freunde, Pflegende), zu denen der*
80 *betreute Mensch in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Das Unerträgliche ist hierbei die*
81 *Unkontrollierbarkeit.*

82 *Ich bin absolut dagegen, den Bereich des Betreuungsrechts in die Verwaltung abzuschieben*
83 *und damit der richterlichen Kontrolle zu entziehen. Auch die „geeignete Stelle“, für die der*
84 *BdB intensiv wirbt, lehne ich aus grundsätzlichen Erwägungen ab: hiermit wäre ein großer*
85 *Bereich des Fürsorgesystems der Unkontrollierbarkeit preisgegeben.*

86 Ein Richterkollege von Ihnen – Herr Ulrich Engelfried, Richter am AG Hamburg-Barmbek –
87 hat in der BTPrax (4/2016) bedauert, dass es keinen fachlichen Diskurs gibt unter
88 Richterinnen und Richtern darüber, was qualitative Betreuungsarbeit ausmacht. Teilen Sie
89 diese Kritik?

90 *Ja; Richter sind Einzelgänger. Auf Nachfrage: Es gibt keine organisierte Form des kollegialen*
91 *Austausches innerhalb eines Gerichts.*

92 Welche Wünsche und Erwartungen haben Sie an uns Betreuerinnen und Betreuer?

93 *Ich erwartet mehr Sachkenntnis; dass sich die professionell Tätigen fortbilden; die*
94 *Sachverhalte sollen besser ermittelt werden; ich halte es für unerträglich, dass es Betreuer*
95 *gibt, die das Betreuungsgutachten nie zur Kenntnis genommen haben; die Vorgaben des*
96 *Gesetzes sollen beachtet und eingehalten werden.*

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Ulrike Hess, geboren 13.5.1954, erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken habe ich als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 2017